



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

KINDERSCHUTZ UND HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Ergebnisse zur Umsetzung des §8a SGB VIII
in der Praxis der Jugendämter
in Rheinland-Pfalz im Jahr 2011

Jennifer Lamberty, Laura de Paz Martínez, Nicole Schwamb

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis
der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2011

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.
Flachsmarktstraße 9, 55116 Mainz

www.ism-mainz.de

Jennifer Lamberty 06131/240 41-27 jennifer.lamberty@ism-mainz.de

Laura de Paz Martínez 06131/240 41-25 laura.depaz@ism-mainz.de

Impressum

Jennifer Lamberty, Laura de Paz Martínez, Nicole Schwamb

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII

in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2011

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. (ism)

Flachmarktstraße 9

55116 Mainz

06131 24041 0

www.ism-mainz.de

Mainz 2012

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	6
2	ZUR DATENGRUNDLAGE UND ZUR METHODE	9
2.1	ERHEBUNGSINSTRUMENT	9
2.2	GRUNDGESAMTHEIT UND DATENAUSWERTUNG.....	10
3	KINDERSCHUTZ ALS GESAMTGESELLSCHAFTLICHE AUFGABE	12
3.1	KINDERSCHUTZ UND HILFEN ZUR ERZIEHUNG - ZWEI SEITEN EINER MEDAILLE.....	15
3.2	ZENTRALE BEFUNDE DER ERHEBUNG IM VERGLEICH DER JAHRE 2010 UND 2011	18
3.3	KONSEQUENZEN FÜR DIE KINDERSCHUTZARBEIT IN RHEINLAND-PFÄLZISCHEN JUGENDÄMTERN ...	20
4	BEFUNDE DER UNTERSUCHUNG	22
4.1	ANGABEN ZUR MELDUNG.....	22
	<i>Melder nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2011</i>	22
	<i>Angaben seitens der MelderInnen</i>	25
	<i>Die Ergebnisse im Überblick</i>	27
4.2	ANGABEN ZUM VERFAHREN	28
	<i>Bekanntheit der Familie im Jugendamt</i>	28
	<i>Hilfebezug der Familie zum Zeitpunkt der Meldung</i>	30
	<i>Fachliche Schritte zur Ersteinschätzung der Situation</i>	31
	<i>Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos</i>	33
	<i>Festgestellte Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung</i>	34
	<i>Feststellung einer Kindeswohlgefährdung</i>	36
	<i>Einleitung von Hilfen</i>	37
	<i>Die Ergebnisse im Überblick</i>	38
4.3	ANGABEN ZUR AKTUELLEN LEBENSITUATION.....	40
	<i>Familiäre Lebensform, in der die Kinder aufwachsen</i>	40
	<i>Einkommenssituation der Familie</i>	42
	<i>Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes</i>	44
	<i>Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt zum Zeitpunkt der Meldung</i>	45
	<i>Die Ergebnisse im Überblick</i>	46
4.4	ANGABEN ZU DEN BETROFFENEN KINDERN	47
	<i>Alter der von der Meldung betroffenen Kinder</i>	47
	<i>Geschlecht der von der Meldung betroffenen Kinder</i>	48
	<i>Migrationshintergrund der von der Meldung betroffenen Kinder</i>	49
	<i>Die Ergebnisse im Überblick</i>	50
5	ZENTRALE KERNBEFUNDE	51
6	ANHANG	60
6.1	DATENÜBERSICHT	60
6.2	ERHEBUNGSBOGEN ZUR EVALUATION VON MITTEILUNGEN GEM. § 8A SGB VIII	61
7	LITERATUR	66
8	ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	68

1 Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht "Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung: Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2011" erscheint inzwischen im zweiten Jahr und ist integraler Bestandteil des rheinland-pfälzischen Projektes "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen".

Das Projekt "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" wurde bereits im Jahr 2002 initiiert um für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz vergleichbare Daten zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erheben und auszuwerten. Damit verbunden war einerseits das Ziel, die Jugendhilfeplanung in den Landkreisen und den kreisfreien sowie großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt zu befördern. Zudem sollte mittels wissenschaftlicher Befunde die fachliche und fachpolitische Diskussion empirisch fundiert werden.

An dem Projekt beteiligen sich alle 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter sowie das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen in Rheinland-Pfalz. Seit dem Jahr 2002 liegt eine valide Datenbasis insbesondere zum Bereich der Hilfen zur Erziehung vor. Mit dem Erhebungsjahr 2010 wurde das Datenkonzept um die Dokumentation der Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII bei den Jugendämtern erweitert.

Ausgelöst durch tragische Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindstötungen wird seit einigen Jahren das Thema Kinderschutz verstärkt öffentlich, auf fachlicher und fachpolitischer Ebene diskutiert. Die Sicherstellung eines qualifizierten Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist seit jeher zentrale Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Um die Praxis der Jugendämter abbilden, beschreiben, evaluieren und ggf. weiterentwickeln zu können und um die sogenannte "Kinderschutzdebatte" fachlich zu fundieren, ist eine systematische Wissensbasis über das Meldeverhalten der Bevölkerung sowie den Umgang mit Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII im Zuge einer fachlichen Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst notwendig. Die vorliegenden Daten sollen einen Beitrag leisten, um Transparenz zu schaffen und gewissermaßen "Licht" in das Dunkelfeld eines bedeutungsvollen, aber bisher wenig evaluierten zentralen Aufgabenbereichs der Kinder- und Jugendhilfe zu bringen.

Im Jahr 2011 hat der Bundesgesetzgeber das sogenannte Bundeskinderschutzgesetz beschlossen, das zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist. Ziel ist es, den Kinderschutz in Deutschland zu verbessern, Präventionsbemühungen sowie Interventionsmöglichkeiten im Kinderschutz und die beteiligten Akteure zu unterstützen. Damit verbunden ist auch die Einführung einer bundesweiten Pflichtstatistik zu Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII, so dass erstmals für das Jahr 2012 bundesweite Daten zu diesem Aufgabenfeld vorliegen werden. Für Rheinland-Pfalz gibt es bereits für die Erhebungsjahre 2010 und 2011 eine fundierte Datenbasis, so dass auch die Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes auf die Praxis in den Jugendämtern ab dem Jahr 2012 abbildbar sein werden.

Die rheinland-pfälzische Erhebung von Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII ist eingebettet in die Integrierte Berichterstattung in Rheinland-Pfalz. Dadurch besteht die Möglichkeit, zentrale Befunde in Beziehung zu setzen mit Daten zu anderen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe. So liegen im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Daten zu den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII i.V. mit § 41 SGB VIII, zu Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII und § 1666 BGB, zu Regelangeboten im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit, zur Organisation und Personalsituation in den Sozialen Diensten im Jugendamt sowie zur soziostrukturellen Lage einer Kommune vor.

Somit können die Daten unter Berücksichtigung der individuellen Situation der einzelnen Jugendamtsbezirke sinnvoll gerahmt, ausgewertet und interpretiert sowie fachplanerische und fachpolitische Entscheidungen fundiert werden.

In den vergangenen zehn Jahren seit Implementierung der Integrierten Berichterstattung konnten vertrauensvolle Arbeitsstrukturen zwischen den 41 Jugendämtern, dem zuständigen Ministerium und dem Landesjugendamt aufgebaut werden, die es ermöglichen, die unterschiedlichen Befunde gemeinsam zu besprechen und den Transfer in Politik und Fachpraxis zu ermöglichen. Damit handelt es sich bei der Evaluation der Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII nicht nur um die Schaffung einer neuen Wissensbasis, sondern es geht vielmehr um eine planvolle und systematische Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit unter Berücksichtigung sachlicher Begründungszusammenhänge.

Die Daten für das Jahr 2011 zeigen im Vergleich zum Vorjahr viele Ähnlichkeiten, was von einer guten Datenqualität in beiden Erhebungsjahren zeugt. Erste Ergebnisse aus 2010 konnten somit bestätigt werden und beanspruchen Geltung in der Diskussion um die Sicherstellung eines qualifizierten Kinderschutzes. Deutlich wird:

- Es ist kein überzogenes Meldeverhalten feststellbar. Es sind Ausnahmefälle, in denen die Meldung aufgrund ihres Inhaltes unplausibel ist und ggf. andere Beweggründe hinter der Meldung stecken. In aller Regel offenbart eine Meldung tatsächlichen Hilfebedarf in unterschiedlicher Ausprägung.
- Die vorliegenden Zahlen zeigen, dass es sich bei Kinderschutzverdachtsmeldungen allein quantitativ um eine nicht mehr zu vernachlässigende Größe handelt, da ca. ein Prozent aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in Rheinland-Pfalz Gegenstand einer Kinderschutzverdachtsmeldung werden.
- Jede Meldung - unabhängig von der abschließenden Einschätzung durch die Fachkräfte - zieht ein aufwendiges Verfahren nach sich, um abzuklären, ob und welcher Schutz- bzw. Hilfebedarf vorhanden ist und wie die notwendigen und geeigneten Unterstützungsmaßnahmen aussehen können.
- Zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung wählen Jugendämter aus einem breiten Spektrum an Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, der Informationseinholung bzw. des Einbezugs anderer hilfeerbringender Dienste. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle erfolgt ein direkter Kontakt mit der betroffenen Familie bzw. dem betroffenen Kind/ Jugendlichen.
- Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und ihnen gute Startchancen in ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen ist eine abgestimmte Kinder- und Jugendhilfe-, Sozial- und Bildungspolitik erforderlich, die auch den Gesamtzusammenhang von Lebensbedingungen, Bewältigungsanforderungen und Teilhabechancen in den Blick nimmt.

Die im nachfolgenden dargestellten Daten dienen nicht als Bewertungsmaßstab "guter" oder "schlechter" Jugendamtsarbeit. Die Daten liefern ein erstes Bild über das Meldeverhalten der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz, geben Hinweise auf den fachlichen Umgang mit Gefährdungsmeldungen und auf die Personengruppe, die sich hinter den Meldungen verbirgt. Ohne eine genaue Kenntnis der Strukturen und Arbeitsprozesse vor Ort sind die Befunde nicht zu interpretieren. Die hier berichteten Zahlen haben vielmehr eine "Anregungsfunktion", um die Diskussion von Politik und Praxis zu versachlichen mit dem Ziel, das Thema Kinderschutz aufzugreifen und ggf. weiter zu qualifizieren.

Der Bericht beginnt mit Hinweisen zur Datenerhebung und methodischen Hinweisen (Kapitel 2). Kapitel 3 greift das Thema Kinderschutz im Kontext weiterer Jugendhilfeleistungen im Sinne einer inhaltlich-thematischen Hinführung zu den Befunden auf. Außerdem werden die

Daten aus dem Jahr 2011 in Bezug gesetzt zu den Ergebnissen aus 2010 und zentrale Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet. Den Kern des Berichts bildet Kapitel 4. Hier werden die zentralen rheinland-pfalzweiten Ergebnisse entlang der Gliederung des Erhebungsinstrumentes (vgl. Anhang 1) berichtet. Begonnen wird mit dem Meldeverhalten der Bevölkerung (Daten zu meldenden Personen oder Einrichtungen, Angaben zur Meldung, Datum der Meldung u. a.). Es folgen Angaben zum fachlichen Umgang mit den Meldungen im Zuge der Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte (fachliche Schritte, Kooperationsbemühungen, Bekanntheit der Familien, Hilfeerbringung sowie Einschätzungen zur Gefährdungslage) sowie Angaben zur Lebenssituation der Familie und der betroffenen Kinder/Jugendlichen (z. B. soziale Situation der Familie, Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der Kinder/Jugendlichen).

Das fünfte Kapitel bündelt die zentralen rheinland-pfalzweiten Befunde zu Kernthesen. Es werden zentrale Entwicklungsperspektiven benannt, welche die fachliche- und fachpolitische Diskussion bereichern sollen. Alle Einzelergebnisse der Jugendämter werden zu Durchschnittswerten aus Landesebene zusammengefasst; die 37 an der Erhebung beteiligten Jugendämter erhalten zusätzlich ein individualisiertes Datenprofil, in dem die Daten des jeweiligen Jugendamtes in Bezug gesetzt werden zu den Ergebnissen aus Rheinland-Pfalz. Durch jugendamtsspezifische Auswertungsergebnisse lässt sich für das einzelne Jugendamt bestimmen, wo die eigene Praxis "gerade steht" und wo sich Ansatzpunkte für Entwicklungsbedarf zeigen.

Die ausführliche Dokumentation aller beim Jugendamt eingehenden Gefährdungsmeldungen erfordert einen hohen Arbeitsaufwand und -einsatz der Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Allen beteiligten Fach- und Leitungskräften sei an dieser Stelle für die zeitaufwändige Dokumentation und die gute Zusammenarbeit herzlich gedankt. Ohne die vielen Anregungen und Hinweise aus der Praxis wäre eine dem Gegenstand angemessene Betrachtung und Interpretation der Daten nicht möglich!

Der vorliegende Bericht richtet sich zunächst an die **Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe** in Rheinland-Pfalz. Daten zur quantitativen Dimension des Meldeverhaltens sowie Informationen zur Arbeitspraxis in den Sozialen Diensten im Zuge der Einschätzung einer Gefährdungsmeldung können als Indikatoren für die Arbeitsbelastung in den Sozialen Diensten herangezogen werden. Angaben über meldende Personen und Einrichtungen geben Hinweise auf notwendige und sinnvolle Kooperationspartner im Kinderschutz. Die Daten zu Arbeitsabläufen und Handlungsstrategien in den einzelnen Ämtern dienen der Reflektion der eigenen Praxis der Fachkräfte in den Sozialen Diensten und können Anlass sein, interne Verfahrensschritte zu überprüfen und ggf. zu modifizieren.

Gleichzeitig können die Ergebnisse herangezogen werden, um landesweite Entwicklungen im Kinderschutz in den Blick zu nehmen, die fachpolitische Diskussion sachlich zu untermauern und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen politisch zu unterstützen und weiter zu qualifizieren. In diesem Sinne wendet sich der Bericht auch gezielt an **(Fach-)Politik und Öffentlichkeit**. Darüber hinaus erweitert der Bericht den aktuellen Forschungs- und Kenntnisstand zu einem bedeutsamen Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, gibt einen Überblick über zentrale Befunde und Begründungszusammenhänge und stößt damit hoffentlich auch auf ein breites Interesse aller im Kinderschutz beteiligten **Akteure und mit dem Thema Kinderschutz befassten Personengruppen**.

2 Zur Datengrundlage und zur Methode

Die Evaluation zu Meldungen gem. § 8a SGB VIII ist - wie eingangs erwähnt - integraler Bestandteil des Projektes "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen", welches gemeinsam vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) des Landes Rheinland-Pfalz und den rheinland-pfälzischen Jugendämtern getragen wird. Seit 2007 beteiligen sich alle 41 Jugendämter aus zwölf kreisfreien und fünf kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt und 24 Landkreisen sowohl an der Datenerhebung als auch der Finanzierung dieses Projektes.¹

Die Datenerhebung zu Meldungen gem. § 8a SGB VIII befindet sich nun im zweiten Erhebungsjahr; geplant ist die Fortführung der Erhebung auch über das Jahr 2012 hinaus. Im Rahmen der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 und der damit verbundenen Erweiterung der amtlichen Statistik zu Meldungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII wurde der bis 2011 in Rheinland-Pfalz genutzte Erhebungsbogen (vgl. Anhang 1) an das Erfassungssystem der Bundesstatistik angepasst, jedoch um zentrale Angaben zum Verfahren in den Jugendämtern ergänzt.

Aufgrund einer großen Ähnlichkeit beider Erhebungsinstrumente können die Daten für Rheinland-Pfalz trotz der Anpassungen an die Bundesstatistik auch über die zwei Erhebungsjahre 2010 und 2011 hinaus in ihrer Entwicklung beschrieben werden. Somit kann auch künftig die Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen durch das Bundeskinderschutzgesetz zur Verbesserung des Kinderschutzes in ihrer Entwicklung betrachtet werden.

2.1 Erhebungsinstrument

Das umfangreiche Erhebungsinstrument wurde im Jahr 2009 unter Einbindung der zentralen Akteure auf Landes- und Kommunalebene, insbesondere den rheinland-pfälzischen Jugendämtern sowie dem zuständigen Ministerium und dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V., erarbeitet und abgestimmt. Der teilstandardisierte Erhebungsbogen (vgl. Kapitel 6, Anhang) enthält insgesamt 23 Fragen zu folgenden inhaltlichen Blöcken:

- Angaben zur Meldung (meldende Personen oder Einrichtungen, Umstand und Datum der Meldung, Angaben seitens des/der Meldenden)
- Angaben zum Verfahren (Verfahren im Zuge der Ersteinschätzung, Kooperationsformen, Formen der Kontaktherstellung mit den Betroffenen, Bekanntheit und Hilfebezug der betroffenen Familien/ jungen Menschen, Gefährdungseinschätzung sowie Hilfeebringung)
- Angaben zur aktuellen Lebenssituation (soziale Situation der Familie, Mitwirkungsbereitschaft der Eltern, Familienform und Einkommenssituation)
- Angaben zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen (Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund)

Die gewählten Antwortkategorien orientieren sich an der Fachpraxis in den Sozialen Diensten, bilden zentrale fachliche Standards ab und sind ergänzt um Hinweise aus wissenschaft-

¹ Ausführliche Informationen zum Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ erhalten Sie unter www.berichtswesen-rlp.de.

lichen Untersuchungen zu einzelnen Fragestellungen. Darüber hinaus steht jeweils eine "offene" Antwortkategorie zur Verfügung für den Fall, dass die vorgegebenen Möglichkeiten nicht erschöpfend sind.

Zur Datenerhebung stand den Fachkräften des Jugendamtes eine excel-basierte Erhebungsmaske zur Verfügung, die auf verschiedenen Seiten durch die Eingabe der Daten lenkt. Beliebig viele Einzelfälle können somit dokumentiert, zwischengespeichert und gegebenenfalls auch nachträglich ergänzt werden. Die Masken wurden nach Beendigung der Eingaben an das für die Auswertung zuständige Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. gesendet. Dort wurden die Daten zur weiteren Auswertung in das statistische Analyseprogramm SPSS importiert.

2.2 Grundgesamtheit und Datenauswertung

Im Jahr 2011 wurden von den sich beteiligenden Jugendämtern in Rheinland-Pfalz insgesamt 3.626 Meldungen dokumentiert; diese Meldungen beziehen sich auf 4.847 Minderjährige. Im Vergleich zum Vorjahr lassen sich hier Steigerungen von 21,4% und 15,1% feststellen, die jedoch nicht durch ein deutlich gesteigertes Meldeverhalten zu erklären sind, sondern die vermutlich in erster Linie durch eine Untererfassung in 2010 verursacht wurden.

Dokumentierte Meldungen: Wann ist ein Fall ein Fall?

In Absprache mit den Jugendämtern wurden all jene Meldungen - ob persönlicher, telefonischer und schriftlicher Art - erfasst, denen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen entnommen werden konnten und die ein Tätigwerden des Jugendamtes zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos erforderten. Gemäß dieser Definition werden auch Meldungen berücksichtigt, bei denen im Zuge der Risikoeinschätzung keine Kindeswohlgefährdung vorlag, aber ggf. weitere Hilfen und Unterstützungsangebote für die Familie eingeleitet wurden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass nicht nur die Meldungen erfasst wurden, bei denen eine Kindeswohlgefährdung nach fachlicher Einschätzung vorlag, sondern - entlang der obigen Definition - alle Meldungen, die ein Verfahren im Jugendamt in Gang setzten.

Wenn Inhalte der Meldung unglaubwürdig waren oder die Familie oder das Kind dem Jugendamt bereits bekannt waren, bereits die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet wurden und aus diesem Grund kein weiterer akuter Handlungsbedarf notwendig war, wurden die Meldungen nicht dokumentiert. Dies leitet sich daraus ab, dass durch die Meldung kein (neuerliches) Tätigwerden ausgelöst wurde.

Der Bezug von Hilfen zur Erziehung oder sonstiger Unterstützungsleistungen bzw. die Bekanntheit einer Familie oder eines Kindes/ Jugendlichen allein stellen jedoch kein Ausschlusskriterium für die Dokumentation einer Meldung gem. § 8a SGB VIII dar.

Zur Systematik des Erhebungsbogens

Pro eingehende Meldung wurde gemäß der vorgegebenen Definition eines "Falls" ein Erhebungsbogen angelegt. Sofern sich die Meldung auf mehrere Geschwisterkinder bezog, wurde für jedes betroffene Kind/ jeden betroffenen Jugendlichen ein Kindbogen ausgefüllt. Unter der Rubrik „Angaben zu den betroffenen Kindern“ konnten somit Angaben zu mehreren jungen Menschen in einer Familie gemacht werden, während die Angaben zur Meldung und zur Familie nur einmal dokumentiert werden mussten. Da sich eine Meldung auf mehrere Kinder/

Jugendliche in der gleichen Familie beziehen kann, liegen mehr Daten zu Kindern als zu Meldungen bzw. den Familien vor.

Bei allen eingehenden Meldungen wurden Daten zu den Meldern, die Angaben zur Meldung selbst sowie die Verfahrensschritte im Zuge der Ersteinschätzung erhoben. Sofern sich an dieser Stelle des Verfahrens im Einzelfall zeigte, dass keine weiteren Schritte erforderlich sind (Gründe hierfür sind keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, bereits gedeckter Hilfebedarf oder Unglaubwürdigkeit der Inhalte der Meldung), konnte die Erhebung abgeschlossen werden.

Für alle weiteren Fälle wurden zunächst Daten zur Familie (Familienform, Alter der Mutter, Einkommensarten, Familiengröße) sowie weitere Tätigkeiten der Fachkräfte zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos (Erteilung von Auflagen, Kontaktaufnahme zu anderen Institutionen, Kontakte zur Familie u.a.) abgefragt. Außerdem wurden pro jungem Mensch Angaben zu Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund und zur Lebenssituation sowie die jeweilige Einschätzung der Situation durch die Fachkräfte (festgestellte Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung, konkrete Gefährdungseinschätzung) und die im Anschluss bzw. während der Risikoabschätzung eingeleiteten Hilfen erfasst.

Berechnung und Darstellung der Daten

Die Daten aller beteiligten Jugendämter wurden zunächst zusammengeführt und es erfolgte eine Grundausswertung aller Variablen, die in Kapitel 4 ausführlich berichtet wird. Weitere differenzierte Auswertungen nach verschiedenen Merkmalen (z.B. Differenzierung der Ergebnisse nach Alter, Geschlecht oder Migrationshintergrund der Kinder, nach regionalen Unterschieden, nach Bekanntheit der Familie im Jugendamt, nach Feststellung der Kindeswohlgefährdung u.ä.) liegen ebenfalls vor. Zu einzelnen Variablen wurden Eckwerte berechnet, die einen Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke untereinander ermöglichen, da die Daten bezogen auf je 1.000 im Landkreis oder in der Stadt lebende Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahren ausgewertet werden. Ein Eckwert von acht bedeutet zum Beispiel, dass bei 1.000 Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Altersgruppe bei acht Personen der entsprechende Sachverhalt – etwa eine Meldung nach §8a SGB VIII – aufgetreten ist. Der Großteil der Ergebnisse wird jedoch anhand prozentualer Anteilswerte dargestellt.

In Kapitel 4 werden die Befunde zu einzelnen Aspekten graphisch dargestellt sowie kommentiert und mit Erkenntnissen aus anderen Studien, sofern vorhanden, versehen. Die an der Erhebung teilnehmenden Jugendämter erhalten darüber hinaus einen Bericht, der die jeweiligen Ergebnisse jugendamtsspezifisch in Tabellenform darstellt. Hierdurch kann sich jeder Jugendamtsbezirk vor dem Hintergrund der Daten der Gesamtauswertung selbst "verorten" und Anregungen für die eigene Ausgestaltung im Umgang mit Meldungen nach § 8a SGB VIII erhalten. Bei der Interpretation der Daten ist zu unterscheiden zwischen den meldungsbezogenen und den kindbezogenen Daten. Befunde hinsichtlich Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund der Kinder und Jugendlichen oder Gefährdungseinschätzung beispielsweise beziehen sich grundsätzlich auf die Anzahl der Kinder, zu denen Angaben vorliegen. Angaben zur Meldung selbst und bezogen auf das Verfahren im Jugendamt sind zu meist bezogen auf die Gesamtzahl der Meldungen und nicht auf die Anzahl der betroffenen Kinder. In der Regel werden die Unterschiede zwischen "Meldungen" und "betroffenen Kindern" sprachlich kenntlich gemacht.

3 Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Wenn im Zuge tragischer Fälle von Kindstötungen und -misshandlungen das Thema Kinderschutz in den vergangenen Jahren zunehmend im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit steht, verweist diese sogenannte "Kinderschutzdebatte" auf ein Aufgabenfeld, das unlängst von der Kinder- und Jugendhilfe intensiv wahrgenommen und bearbeitet wird. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen war immer schon zentraler Bestandteil und Kernaufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe leitet sich aus § 1 des Achten Sozialgesetzbuchs ab: Aufgabe ist es, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen abzubauen und Eltern in ihrer Erziehungs- und Elternverantwortung zu unterstützen. Die Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien sowie eine familienfreundliche Umwelt zu schaffen bzw. zu erhalten. In § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII wird das staatliche Wächteramt explizit als Aufgabe benannt. Um dem damit verbundenen Handlungsauftrag gerecht zu werden, umfasst die Kinder- und Jugendhilfe heute ein breites Spektrum von Regelangeboten, der Kindertagesbetreuung, allgemeiner Beratungen und Familienbildungsangeboten bis hin zur Jugend- und Schulsozialarbeit. Darauf aufbauend bedarf es spezifischer Hilfe- und Förderangebote für junge Menschen und Eltern, um sie bei bestimmten Lebenslagenproblemen, Bewältigungs- oder Entwicklungsaufgaben sowie in Krisen- und Notsituationen zu unterstützen. Dazu gehört auch die Sicherstellung eines verlässlichen und zeitnah agierenden Kinderschutzsystems, das junge Menschen vor Schaden bewahrt und vertrauensvolle Zukunftsperspektiven ermöglicht. Eine qualifizierte Kinder- und Jugendhilfe braucht bedarfsgerechte erzieherische Hilfen, die im Einzelfall Problem- und Konfliktlagen bearbeiten und mit Blick auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls im Vorfeld möglicher Verdichtungen oder Eskalationen von Problemlagen präventiv wirken. Gleichwohl müssen sie immer auch eingebettet sein in normalisierende Regelangebote und in Kinderschutzansätze.

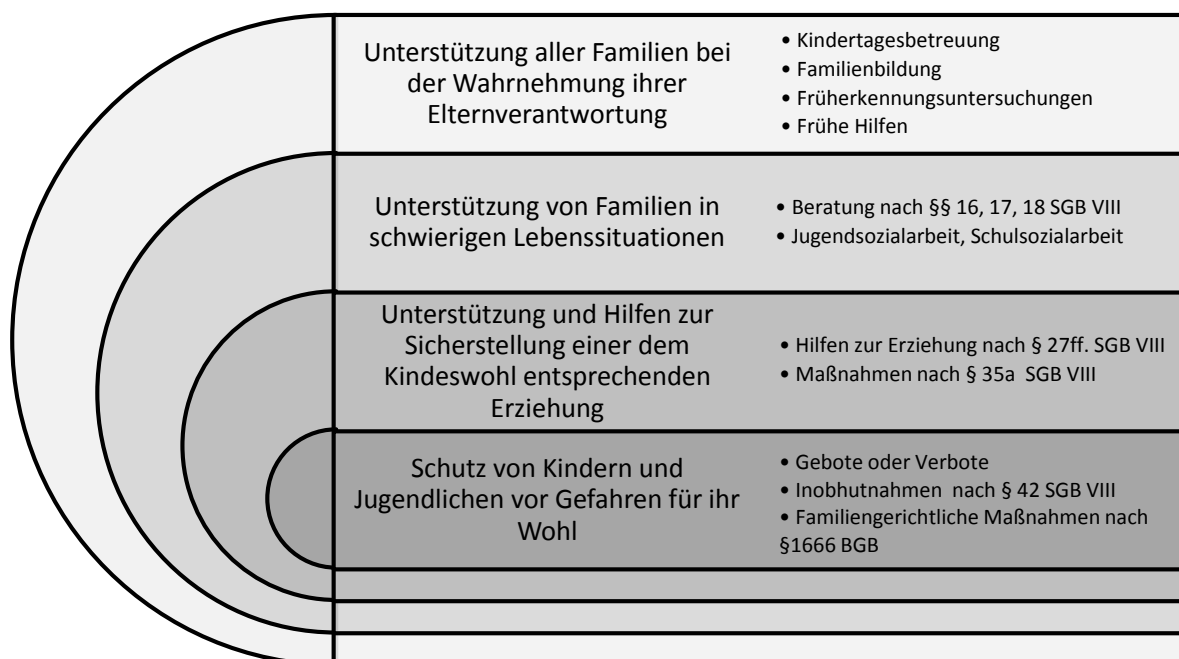
Das SGB VIII formuliert im Sinne des staatlichen Wächteramts einen klaren Handlungsauftrag und eine Leistungsverpflichtung für die Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Münder 2006, 107). Hierbei zu berücksichtigen ist jedoch die Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Staat. In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sowie § 1 Abs. 2 SGB VIII wird den Eltern die sogenannte "Elternverantwortung" zugewiesen: "Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht." Die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts durch die Kinder- und Jugendhilfe ist der Wahrnehmung des Erziehungsauftrags durch die Eltern nachgeordnet (vgl. Wiesner 2008, 9).

In den Fällen, in denen es Eltern nicht gelingt, ihrer "Elternverantwortung" gerecht zu werden, bedürfen sie diesbezüglich geeigneter Hilfen. Sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, greift der öffentliche Jugendhilfeträger aufgrund seiner Garantspflicht durch Gebote und Verbote und geeignete Interventionsstrategien in das Elternrecht ein. Der Schutzauftrag unterscheidet die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe von allen anderen Sozialleistungsträgern (vgl. Wiesner 2006, 9, 14).

Entlang des Verständnisses einer Kinder- und Jugendhilfe, die nur in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit an Angeboten und Unterstützungsmaßnahmen wirken kann, besteht ein qualifizierter Kinderschutz damit nicht nur aus Interventionsstrategien (Gebote und Verbote, Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII, Sorgerechtsentzüge nach § 1666 BGB o.ä.) in Fällen, in denen das Kindeswohl nicht (mehr) gewährleistet werden kann. Vielmehr beginnt Kinder-

schutz bereits bei der Unterstützung aller Familien zur Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung (vgl. Abbildung 1). Hierzu stehen unterschiedliche Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung, Familienbildungsangebote, Früherkennungsuntersuchungen sowie Frühe Hilfen zur Verfügung. Benötigt eine Familie Unterstützung in schwierigen oder belasteten Lebenssituationen, können Beratungen in Fragen der Erziehung (§§ 16, 28 SGB VIII) oder in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge (§§ 17, 18 SGB VIII) unterstützend wirken. Maßnahmen der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit richten sich gezielt an junge Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Hilfe angewiesen sind.

Abbildung 1 Handlungsebenen im Kinderschutz (eigene Darstellung)



Wenn im Einzelfall ohne eine sozialpädagogische Hilfe eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet werden kann und eine erzieherische Hilfe "geeignet" und "notwendig" ist, haben die Eltern einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2 SGB VIII oder können Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Anspruch nehmen (vgl. Münder 2006, 383). Die überwiegende Mehrheit der Familien kann ohne familiengerichtliche Intervention zur Mitarbeit gewonnen werden. Insofern scheint es der Kinder- und Jugendhilfe in aller Regel zu gelingen, ihren Schutzauftrag mittels bedarfsgerechter Hilfen wahrzunehmen. Umgekehrt zeigt sich aber auch, dass immer mehr Hilfen zur Erziehung notwendig sind und gleichzeitig immer mehr Fälle im Grenzbereich der Kindeswohlgefährdung verortet sind und die Fachkräfte nach fachlich adäquaten und ggf. eingriffsintensiveren Lösungen suchen (vgl. Lamberty/de Paz Martínez 2012, S. 18). In einigen Fällen werden hier Eingriffe in die Elternverantwortung notwendig. Neben der Anrufung des Familiengerichts stehen den Jugendämtern hierzu Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII zur Verfügung. Diese Maßnahmen der Krisenintervention machen jedoch nur die "Spitze des Eisbergs" im Kinderschutz und in der Kinder- und Jugendhilfe aus (Schrapper 2008).

Der fachlich verantwortungsvolle Umgang mit der für professionelles Handeln konstitutiven

Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle gehört zu den Grundlagen und alltäglichen Herausforderungen in der Jugendamtsarbeit. Greift das Jugendamt zu früh in die Elternrechte ein oder wird nicht hinreichend begründet die Privatsphäre durch Kontrollbesuche oder insistierende Nachfragen verletzt, dann erscheint das Jugendamt als verantwortungslose "Kinder-Klau-Bürokratie". Interveniert das Jugendamt zu spät und kommt ein Kind zu Schaden, dann ist im Jugendamt schnell ein "Schuldiger" in einer Organisation von "Unverantwortlichkeiten" gefunden.

- Ob Eltern(-teile) nun in der Lage sind, ohne staatliche Hilfe und Unterstützung ihre Kinder zu erziehen und den Schutz der jungen Menschen angemessen sicherzustellen, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. In keinem anderen Arbeitsfeld bilden sich Lebenslagen von Familien stärker ab als in der Kinder- und Jugendhilfe: Familien in Armutslagen verfügen über deutlich weniger materielle Ressourcen, um ihren Kindern Förderung, erlebnisreiche Umwelten und kulturelle Bildung zukommen zu lassen. Materielle Armut in der Kombination mit körperlichen oder psychischen Erkrankungen führt schnell zu Überforderungen, wenn kaum monetäre Spielräume zur Verfügung stehen, um Unterstützungsmöglichkeit selbst zu organisieren.
- Ein wachsender Bedarf an staatlicher Unterstützung steht in engem Zusammenhang mit der Veränderung von Familie. Familienformen und -konstellationen sind in modernen Gesellschaften pluraler geworden (vgl. Gerlach 2010). Ein-Eltern-Familien verfügen über weniger materielle und oft auch soziale Ressourcen als Zwei-Eltern-Familien. Bei Trennungen und Scheidungen handelt es sich meist um kritische Lebensereignisse, die auch das Erziehungsgeschehen nachhaltig beeinflussen und die bewältigt werden müssen. Psychische Erkrankungen oder körperliche Beeinträchtigungen von Eltern und/oder Kindern, Bildungsbenachteiligungen oder kritische Lebensereignisse können ebenso zu Überforderungen, unangemessenen oder gar schädigenden Erziehungshandlungen führen. Allerdings besteht hier kein Kausalzusammenhang: Weder Armut, alleinerziehend zu sein noch eine psychische Erkrankung bedingen per se schwierige erzieherische Verhältnisse. Je nach Fall können negative Ereignisse und Umstände über protektive Faktoren abgewendet werden.
- Diese Erkenntnis verweist auf die Bedeutung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Regelstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe, die zunächst für alle Kinder gute Startchancen ins Leben sichern und die Folgen von Benachteiligungen verhindern oder verringern soll. Insofern hängt der Bedarf an einzelfallbezogenen und eingriffsintensiven Erziehungshilfen sowie Interventionen zur Sicherung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen auch davon ab, ob und wie die Regelstrukturen von der Kindertagesstätte bis hin zur Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit in einer Kommune ausgestattet sind.

Für Rheinland-Pfalz und eine Vielzahl weiterer Länder liegen bereits seit einigen Jahren rechtliche Regelungen zur Verbesserung des Kinderschutzes vor (vgl. Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz; MIFKJF 2011).² Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 wird nun auch auf Bundesebene das Thema Kinderschutz aufgegriffen. Ziel ist die bundesweite Verbesserung von Präventions- und Interventionsansätzen und die stärkere Beteiligung unterschiedlicher Akteure zur Sicherstellung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen. Damit trägt das Gesetz der Erkenntnis Rechnung, dass ein wirksamer Kinderschutz nur in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und in einem abgestimmten Zusammenspiel aller Institutionen, die es mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, realisiert werden kann. Daher ist als positiver Ertrag

² Weitere Informationen zur Evaluation des rheinland-pfälzischen Landeskinderschutzgesetzes erhalten Sie unter www.berichtswesen-rlp.de.

dieser auf allen staatlichen Ebenen geführten Debatte zu verbuchen, dass nun auch die Potentiale anderer Sozialleistungsbereiche sowie des Gesundheits- oder Bildungssystems in den Blick geraten. Durch eine verbesserte Früherkennung von Gefährdungslagen, die Vernetzung der beteiligten Akteure und Institutionen und den Einsatz von frühen Hilfen sollen Kindeswohlgefährdungen effektiver als bisher vermieden werden. Insbesondere präventive Hilfen haben sich als notwendig und sinnvoll erwiesen, um Krisen in Familien durch geeignete frühzeitige Interventionsformen rechtzeitig zu unterbinden bzw. abzumildern und Gefährdungslagen frühestmöglich zu erkennen.

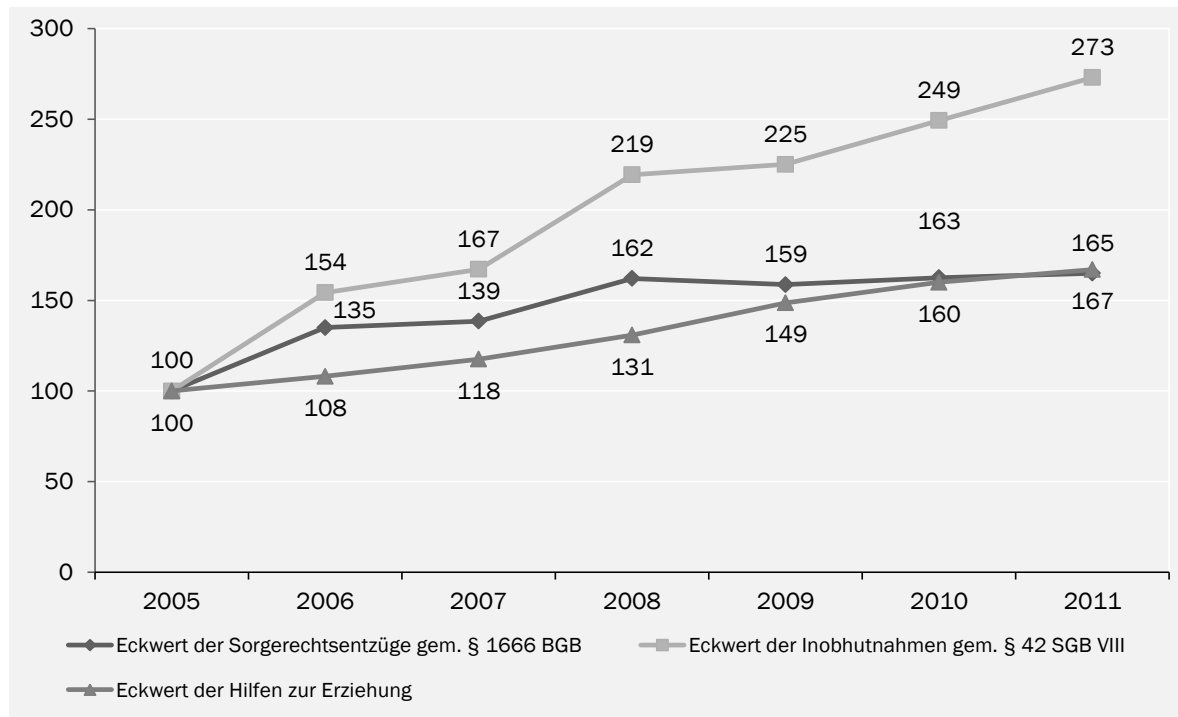
3.1 Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung - zwei Seiten einer Medaille

Der bundesweit insbesondere in den letzten sechs Jahren bestehende Trend sprunghaft steigender Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung lässt sich nicht ausschließlich mit Veränderungen in den Lebenslagen der jungen Menschen und Familien oder durch die demographische Entwicklung erklären: Das Einflussgefüge auf die Höhe des Hilfebedarfs und damit entsprechend der Ausgaben für Hilfen zur Erziehung ist multifaktoriell (vgl. van Santen 2011).

Es liegt die Vermutung nahe, dass die Auswirkungen der Kinderschutzdebatte - eine mit der medialen Debatte einhergehende höhere Sensibilität in der Öffentlichkeit und ein Ansteigen von Kinderschutzverdachtsmeldungen - als (weiteres) Erklärungsmoment für die stetig steigende Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung herangezogen werden können. Auch die in den letzten Jahren gestiegene Anzahl der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII), die ansteigenden Anträge zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB beim Familiengericht und eine deutliche Steigerung der von den Gerichten verfügten Entzüge der elterlichen Sorge können als prägnante Indikatoren für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung angesehen werden (vgl. Müller et al. 2012).

Im Rahmen der Berichterstattung über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz ist die beschriebene "Sogwirkung" deutlich geworden: Ein starker Anstieg der Sorgerechtsentzüge und der Inobhutnahmen ist analog zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII verlaufen. Dies begründet die These, dass durch eine gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit auf mögliche Kinderschutzfälle einerseits vermehrt "Kriseninterventionen" gem. § 42 SGB VIII und § 1666 BGB notwendig werden und andererseits auch der aufgedeckte Hilfebedarf ansteigt und in der Konsequenz die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung höher ist. Bezogen auf den gesamten Bereich der erzieherischen Hilfen bedeuten ansteigende Zahlen der Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge sowie veränderte Reaktionsweisen im Jugendamt eine kontinuierliche Fallzahlzunahme der Hilfen zur Erziehung (vgl. Lamberty/de Paz Martínez 2012, 18; Baas et al. 2011).

Abbildung 2 Entwicklung der Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB, der Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII je 1.000 unter 18-Jährige und der Hilfen zur Erziehung je 1.000 unter 21-Jährige von 2005 bis 2011 in Rheinland-Pfalz (Angaben in %; 2005=100%)



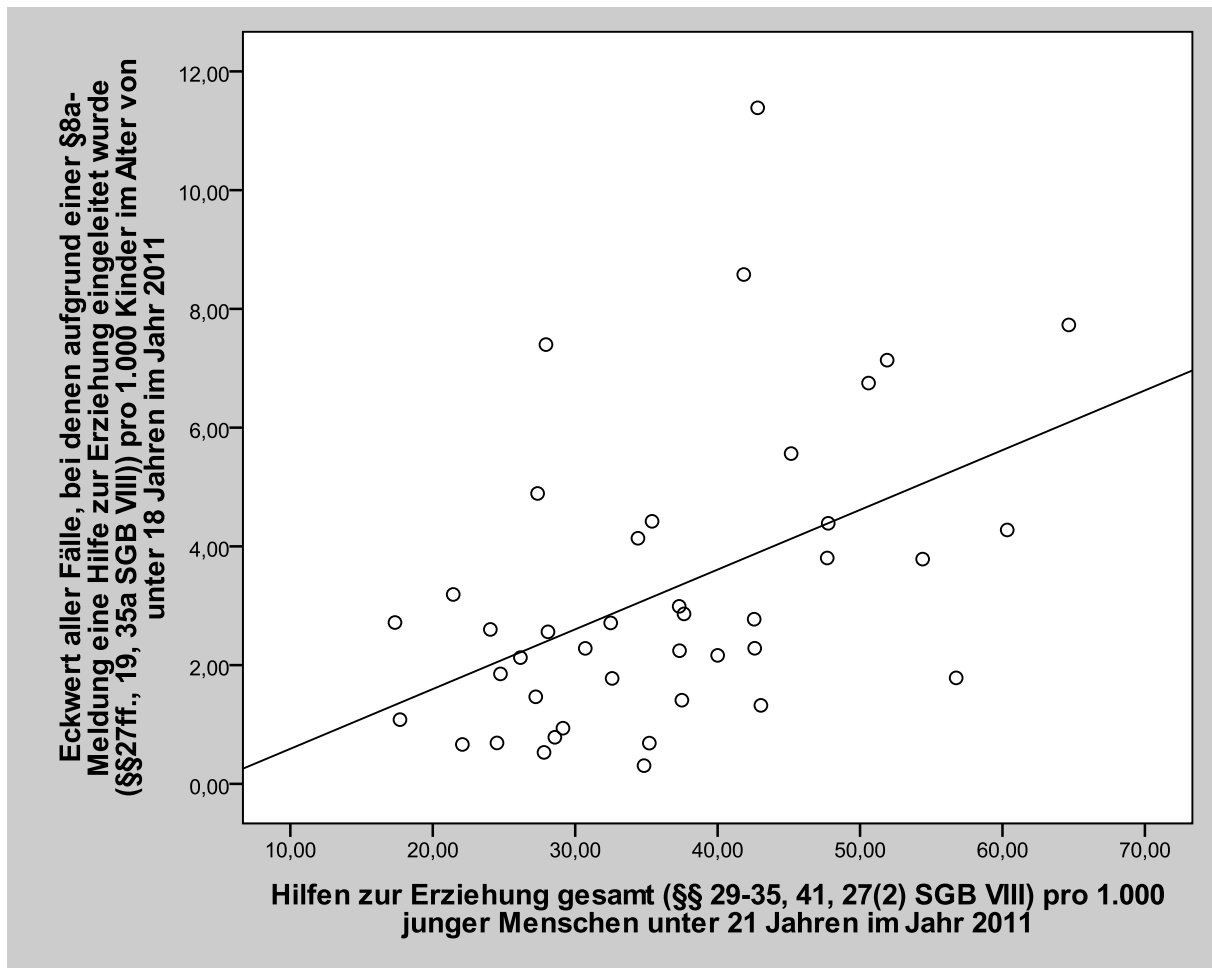
Wenn also begründete Hypothesen für die Genese von Hilfebedarf bei den Hilfen zur Erziehung aufgestellt werden sollen, dann muss zwingend danach gefragt werden, wie sich das Meldeverhalten und -verfahren von Bürgern sowie Institutionen darstellt und welche Konsequenzen sich daraus für die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung ergeben (vgl. Müller et al. 2012; Jagusch et al. 2012).

Um Aussagen zu bedarfsbeeinflussenden Faktoren hinsichtlich der Nachfrage nach erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz treffen zu können, können statistische Zusammenhänge zwischen ausgewählten Indikatoren – hier: die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und die Anzahl eingeleiteter Hilfen bzw. akute Gefährdungslagen in Folge von §8a-Meldungen – berechnet werden.³ Ein statistisch positiver Zusammenhang bestätigt sich sowohl für Landkreise als auch für Städte in Rheinland-Pfalz: Die Korrelation in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten liegt hier bei $r=0,626$; der statistische Zusammenhang in Landkreisen beträgt $r=0,503$. Je mehr Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff., 19, 35a SGB VIII dementsprechend in einem Jugendamt als Folge bzw. im Zuge der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII eingeleitet oder intensiviert wurden (sofern bereits eine Hilfe bestand), desto höher ist auch die Inanspruchnahmequote aller Hilfen zur Erziehung in dieser Kommune unabhän-

³ Für die Berechnung dieser Zusammenhänge zwischen je zwei Indikatoren wurde auf den Korrelationskoeffizienten nach Pearson zurückgegriffen. Der Wertebereich für diesen Koeffizienten reicht von -1 (vollständiger negativer Zusammenhang) bis +1 (vollständiger positiver Zusammenhang). Der Wert 0 bedeutet, dass überhaupt kein Zusammenhang besteht. Ein statistischer Zusammenhang lässt sich folgendermaßen interpretieren: Mit der zunehmenden Ausprägung eines Merkmals steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ein weiteres Merkmal ansteigt. Zusammenhänge können nur für eine größere Gruppe von Merkmalsträgern berechnet werden (hier: Jugendamtsbezirke): Der errechnete Zusammenhang bedeutet damit nicht zwangsläufig, dass sich dieser Zusammenhang für alle Jugendamtsbezirke gleichermaßen zeigt.

gig von einer Gefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII. Umgekehrt heißt es auch, dass Kommunen mit insgesamt niedrigen Inanspruchnahmequoten erzieherischer Hilfen, weniger Hilfen zur Erziehung aufgrund einer §8a-Meldung einleiten (müssen).

Abbildung 3 Zusammenhang von gewährten Hilfen zur Erziehung im Zuge einer § 8a-Meldung beim Jugendamt und der Inanspruchnahmequote erzieherischer Hilfen im Jahr 2011 in rheinland-pfälzischen Jugendämtern (jeweils pro 1.000 Kinder unter 18 bzw. unter 21 Jahren)



Ein ähnlicher Zusammenhang bestätigt sich auch für die Anzahl akuter Gefährdungslagen und die Inanspruchnahmequote erzieherischer Hilfen: So zeigt sich für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt eine Korrelation von $r=0,607$ und für die Landkreise ein Zusammenhang von $r=0,612$ (ohne Abbildung).

Dies bedeutet, dass in Kommunen, bei denen im Zuge der Gefährdungseinschätzung nach einer Meldung nach § 8a SGB VIII eine hohe Anzahl an akuten Gefährdungen der Kinder und Jugendlichen festgestellt wird, auch die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen nach §§ 27ff. SGB VIII besonders hoch ist. Im Umkehrschluss werden in Kommunen mit niedriger Inanspruchnahmequote von Hilfen zur Erziehung auch insgesamt seltener akute Gefährdungen des Kindeswohls festgestellt.

Die Befunde verdeutlichen, dass Kinderschutz – Meldungen nach § 8a SGB VIII, Gefährdungseinschätzungen sowie die damit verbundene Gewährung unterschiedlicher Hilfen – in einem engen Zusammenhang zu erzieherischen Hilfen steht. Bei der Suche nach Erklärungsmustern für interkommunale Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung müssen diese Zusammenhänge berücksichtigt werden. Einerseits zeigt sich, dass eine starke Ausprägung von Armut in einer Kommune zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer höheren Hilfebedarfsquote einhergeht, oftmals aber alleine nicht ausreicht um die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen zu erklären. So kann es aber auch sein, dass im Zuge der Kinderschutzdebatte in einem Landkreis mit geringer Armutsquote trotzdem durch Nachbarn, Kindertagesstätten und Schulen sehr viele Kinder dem Jugendamt gemeldet werden und im Zuge der Risikoabschätzung in vielen Fällen Hilfebedarf festgestellt wird.

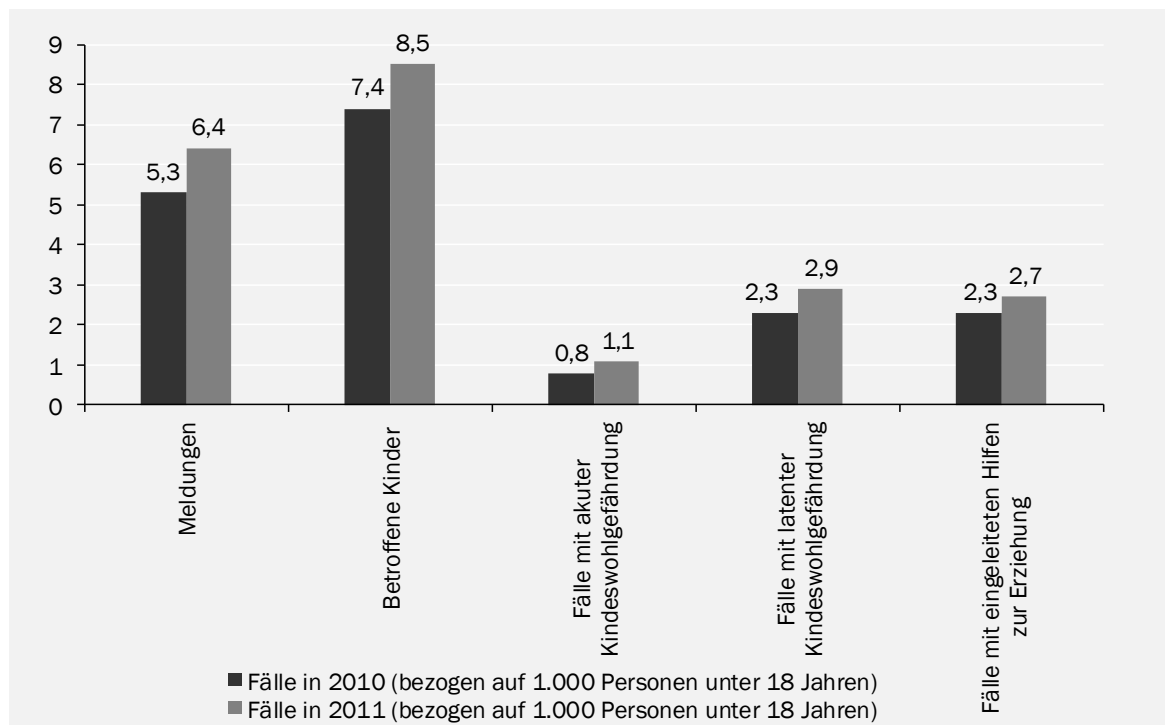
3.2 Zentrale Befunde der Erhebung im Vergleich der Jahre 2010 und 2011

Im Jahr 2011 gingen insgesamt 3.626 Gefährdungsmeldungen bei rheinland-pfälzischen Jugendämtern ein. Die Meldungen bezogen sich auf insgesamt 4.847 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr handelt es sich hierbei um eine Steigerung um 21,4% (bezogen auf die Meldungen) bzw. um 15,1% (bezogen auf die betroffenen Minderjährigen). Zurückführen lässt sich diese Entwicklung nicht in erster Linie auf ein gesteigertes Meldeverhalten. Die Rückmeldungen der an der Erhebung beteiligten Jugendämter deuten eher auf eine Untererfassung im ersten Jahr der Erhebung (2010) hin. Erst im Vergleich zum Erhebungsjahr 2012 kann abgeschätzt werden, wie sich das Meldeverhalten aufgrund der gesteigerten Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Fachpraxis und auch unter Berücksichtigung der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes verändert.

Bezieht man die Anzahl der Meldungen und die Anzahl der Kinder auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, ergibt sich ein Eckwert von 6,4 Meldungen und 8,5 betroffenen Kindern pro 1.000 unter 18-Jährige (vgl. Abbildung 4). Der höchste Wert in einer Kommune liegt bei 18,1 Meldungen pro 1.000 Personen dieser Altersgruppe, der niedrigste bei 2,0. Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen zeigen sich analog zu den Inanspruchnahmequoten von Hilfen zur Erziehung: Während die kreisangehörigen Städte die höchsten Eckwerte mit durchschnittlich 9,9 Meldungen verzeichnen, liegen die kreisfreien Städte mit einem Eckwert von 7,1 knapp über und die Landkreise mit einem Eckwert von 5,8 knapp unter dem Durchschnittswert in Rheinland-Pfalz. Mit Blick auf die betroffenen jungen Menschen bestätigen sich die benannten Unterschiede. Dadurch werden erste Rückschlüsse auf unterschiedliches Meldeverhalten in den Kommunen, jedoch nicht auf die tatsächliche Höhe der Gefährdungslage der Kinder und Jugendlichen möglich. Man kann sagen, dass ca. 1% aller unter 18-Jährigen im Jahr 2011 zu einem Kinderschutzverdachtsfall wurde. Damit zeigen die vorliegenden Zahlen, dass es sich bei Kinderschutzmeldungen allein quantitativ um eine nicht mehr zu vernachlässigende Größe handelt, die in jedem Fall mindestens ein aufwändiges Einschätzungsverfahren über die mögliche Gefährdungslage nach sich zieht.

Vergleicht man die Befunde zu einzelnen Frageblöcken, so zeigen sich insgesamt nur sehr geringe Diskrepanzen und Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr. Diese Kongruenz deutet auf eine hohe Validität der Daten in beiden Erhebungsjahren hin, auch wenn davon auszugehen ist, dass zumindest im Jahr 2010 eine Untererfassung der Meldungen vorliegt. Die hohe Konstanz der Daten bedeutet gleichermaßen, dass die Ergebnisse nicht "zufällig" sind, sondern vielmehr ein Bild der fachlichen Praxis im Kinderschutz zeichnen, das in großen Teilen mit der realen Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendämter übereinstimmt.

Abbildung 4 Anzahl der beim Jugendamt eingehenden Gefährdungsmeldungen nach §8a SGB VIII, von den Meldungen betroffene Kinder und Jugendliche, Fälle mit akuter und latenter Kindeswohlgefährdung sowie Fälle mit eingeleiteten Hilfen zur Erziehung im Vergleich der Jahre 2010 und 2011 in Rheinland-Pfalz (jeweils pro 1.000 Kinder unter 18 Jahren)



Bezogen auf alle beim Jugendamt gemeldeten Kinder und Jugendlichen konnte in der Hälfte aller Fälle (48,9%) ausgeschlossen werden, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. In weiteren 37,5% der Fälle lag eine latente, in weiteren 13,6% eine akute Kindeswohlgefährdung vor. Der Befund aus dem Vorjahr, dass "an der Hälfte aller Meldungen etwas dran" ist, wird mit der nahezu identischen prozentualen Verteilung im Vergleich zu 2010 (48,8%, 37,7% und 13,5%) bestätigt. Pro 1.000 Minderjährige sind 1,1 Personen von einer akuten und 2,9 Personen von einer latenten Kindeswohlgefährdung betroffen (2010: 0,8 und 2,3). In Fällen, in denen eine Kindeswohlgefährdung zum aktuellen Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann, besteht dennoch oftmals Handlungsbedarf. So wird in etwa 70% der Fälle im Nachgang der Gefährdungsmeldung eine Hilfe eingeleitet oder intensiviert. Bezogen auf die Altersgruppe der unter 18-Jährigen wurden in 2,7 Fällen pro 1.000 Personen (2010: 2,3) bzw. in 28,7% der Fälle (2010: 31%) eine Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27ff., 19, 35a SGB VIII eingeleitet. Insofern kann man nicht von einem "überzogenen Meldeverhalten" sprechen.

Die drei zentralen Melder sind wie bereits im Jahr 2010 Nachbarn und das soziale Umfeld (17,1% der Fälle), Polizei (15,9%) und Schule (9,4%). Die Vergleichszahlen aus dem Vorjahr liegen bei 19,3%, 13,5% und 10,6%. Unterschiede zeigen sich hier - dies gilt für beide Erhebungsjahre - wenn man nach Altersgruppen differenziert: Die meldenden Personen und Einrichtungen spiegeln einerseits die vorhandenen Kooperationen in einer Kommune wider und sind andererseits Abbild der Lebenswelt der jungen Menschen. So tritt in 21,0% (2010) bzw. in 23,1% (2011) der Meldungen, die sich auf unter 1-Jährige beziehen, das Gesundheitswesen als Melder auf. Kooperationen mit dem Gesundheitswesen sind daher insbesondere für die Altersgruppe der unter 1-Jährigen bedeutungsvoll. Meldungen durch Kindertagesstätten

spielen vor allem für die 3- bis 6-Jährigen eine große Rolle (jeweils rund 14%).

Die Daten zu den betroffenen Kindern in 2010 und 2011 zeigen, dass Kinderschutz Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen und zu gleichen Teilen Mädchen und Jungen betrifft. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind entsprechend ihres Bevölkerungsanteils bei den Meldungen repräsentiert (26,9% in 2010 und 32,5% in 2011). Vor allem sozial belastete Familien und Alleinerziehende sind im Kinderschutz jedoch deutlich überrepräsentiert. In vielen Fällen sind die gemeldeten Familien dem Jugendamt zum Meldungszeitpunkt bereits bekannt (2010: 60,7%; 2011: 60,8%).

Der Blick auf die Praxis in den Jugendämtern demonstriert sehr eindrücklich, dass in beiden Erhebungsjahren der direkte Kontakt zur Familie als erste Reaktion auf die Meldung zum zentralen Verfahrensstandard in den Jugendämtern gehört (2010: 84,5% und 2011: 81,9 % aller Fälle). Methodisch strukturierte kollegiale Fallberatung findet in der Hälfte aller Fälle (47,5% in 2010 bzw. 50,4% in 2011) statt.

3.3 Konsequenzen für die Kinderschutzarbeit in rheinland-pfälzischen Jugendämtern

In Anbetracht der aktuellen Datenlage ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Meldungen, die ein Jugendamt erreichen, steigen wird. Der durchaus gewollte Effekt der gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von jungen Menschen führt folglich zu einer deutlichen Zunahme der Arbeitsbelastung in den Jugendämtern. Die Sozialen Dienste sind in hohem Maße gefordert, im Prozess der Risikoabschätzung fachlich angemessen und gründlich, aber auch mit der nötigen Achtung der Privatsphäre vorzugehen. Kinderschutzverdachtsmeldungen sind nicht nur prioritär zu behandeln, sondern auch sehr ressourcenintensiv. Geht der Aufgabenzuwachs in den Jugendämtern nicht mit einer Verbesserung der Personalausstattung einher, droht Gefahr, dass andere Aufgaben in den Hintergrund rücken (Hilfeplanung, Beratung) (vgl. Müller et al. 2012). Die Fachkräfte der Jugendämter sehen sich nicht nur bezogen auf den quantitativ zu bewältigenden Umfang, sondern auch bezogen auf die „neue“ Qualität fachlichen Handelns vor große Herausforderungen gestellt. Auch wenn Kinderschutzarbeit schon immer originäre Arbeit der Fachkräfte der Jugendämter war, so lässt sich dennoch feststellen, dass die Anforderungen an das diesbezügliche fachliche Wissen und Können deutlich anspruchsvoller werden. Dazu gehört beispielsweise die Entwicklung von und der fachlich adäquate Umgang mit (neuen) Diagnoseinstrumenten, multiprofessionelle Kooperationsarbeit im Einzelfall sowie die Arbeit in und mit regionalen und überregionalen Netzwerken.

Die Daten haben gezeigt, dass die Bearbeitung der Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII zwar eine zentrale Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Kontext des Kinderschutzes darstellt, die Kinderschutzaufgaben des Jugendamtes über die Bearbeitung dieser Fälle jedoch weit hinausgehen: Die Forderung nach einem "Mehr" an Kinderschutz bzw. einem "besseren" Kinderschutz geht mit einem steigenden Bedarf an Frühen Hilfen und Hilfen zur Erziehung insgesamt einher, wenn Kinderschutz nicht auf seine Funktion als Krisenintervention reduziert werden soll. Derzeit besteht in der (Fach-)Öffentlichkeit Konsens darüber, dass Maßnahmen für einen wirksameren Kinderschutz ergriffen und auch finanziert werden müssen. Der Ausbau Früher Hilfen für Familien mit Kleinkindern sowie der Einsatz frühzeitiger Hilfen stellen jedoch eine langfristige Entwicklungsperspektive dar und müssen als gesellschaftlich zu verantwortende Daueraufgabe verstanden werden. Ein solcher umfassender Kinderschutz ist nicht zum "Nulltarif" zu haben. Rahmenbedingungen insbesonde-

re mit Blick auf ausreichende Personalressourcen in den Sozialen Diensten müssen hierzu gewährleistet sein (vgl. Müller et al. 2012).

Mit den im Folgenden dargestellten Daten liegen nun für das zweite Erhebungsjahr valide Daten zu Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII in rheinland-pfälzischen Jugendämtern vor. Mit Beginn des Jahres 2012 wurde auch bundesweit die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik angepasst, um mittels eines einheitlichen Dokumentationsverfahrens die quantitative Dimension des Kinderschutzes abzubilden. Nur vor dem Hintergrund empirischer Erkenntnisse zum fachlichen Handeln im Grenzbereich der Kindeswohlgefährdung können Folgerungen für eine Weiterentwicklung im Kinderschutz gezogen werden. Die berichteten Daten schaffen eine Grundlage und sind Voraussetzung, um durch systematische Kenntnis der fachlichen Praxis im Umgang mit Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII Weiterentwicklungs- und Qualifizierungsbedarf auf Landesebene sowie für einzelne Kommunen aufzuzeigen.

Zur Interpretation der Befunde müssen die Daten vor Ort in den Jugendämtern besprochen, diskutiert und hinsichtlich der je spezifischen Ausgangslage und Situation innerhalb der Stadt oder des Landkreises ausgewertet werden. Eine Bewertung im Sinne "guter" oder "schlechter" Arbeit in den Jugendämtern soll und kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden. Die hier berichteten Daten dienen der Schaffung einer systematischen Wissensbasis als Grundlage für eine weitere vertiefende Analyse in der Fachpraxis und können Anstoß für eine fachliche Weiterentwicklung sein.

4 Befunde der Untersuchung

Im Berichtsjahr 2011 stehen Daten zu insgesamt 3.626 Meldungen nach § 8a SGB VIII für die Auswertung zur Verfügung. Im Vergleich zum Vorjahr (2.988 Meldungen) zeigt sich ein deutlicher Anstieg der Meldungen um 21,4%. Jedoch wurde bei der gemeinsamen Validierung der Daten mit den Fachkräften zu den Daten aus 2010 deutlich, dass tendenziell eine Untererfassung der Fallzahlen für das erste Erhebungsjahr (2010) vorlag. Insofern handelt es sich nur um einen scheinbar so deutlichen Anstieg und es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Erfassung sich nun auf einem realistischen Niveau konsolidiert. Da mehrere Kinder von der gleichen Meldung betroffen sein können, wurden 2011 im Rahmen der 3.626 Meldungen Daten von 4.616 Kindern und Jugendlichen dokumentiert⁴. Umgerechnet auf die Bevölkerung der unter 18-Jährigen ergibt sich damit ein Eckwert von 8,51 (im Vorjahr betrug dieser Eckwert 7,36): Damit sind neun von 1.000 Kindern und Jugendlichen dieser Altersgruppe im Jahr 2011 in Rheinland-Pfalz von einer Kinderschutzverdachtsmeldung betroffen. In den kreisfreien Städten lag dieser Eckwert mit 9,97 (2010: 8,25) etwas höher als in den Landkreisen mit 7,60 (2010: 6,68). Der Eckwert in den beteiligten kreisangehörigen Städten war mit 13,73 (2010: 12,18) überproportional hoch.

Der Eckwert der Meldungen lag in Rheinland-Pfalz bei 6,37 (2010: 5,26): Damit kamen auf 1000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren etwa sechs Meldungen gemäß § 8a SGB VIII. Auch hier zeigen sich o.g. Unterschiede zwischen Städten (Eckwert in 2011: 7,08 bzw. 9,87) und Landkreisen (Eckwert in 2011: 5,85).

4.1 Angaben zur Meldung

Im folgenden Abschnitt erfolgt die Darstellung der unterschiedlichen Personen und Institutionen, die im Jahr 2011 die Meldung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII machten. Zudem werden die von den Meldern gemachten Angaben zu Verdachtsmomenten differenziert dargestellt.

Melder nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2011

Im Rahmen der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kommt den Meldern eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, da sie es sind, die durch ihre Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt auch den Zugang und Prozess der Zusammenarbeit mit der Familie bestimmen und gegebenenfalls prägen. Der Zugang zur Familie und der darauffolgende Prozess im Zuge der Gefährdungseinschätzung und Bedarfsabklärung kann je nach Art des Zugangs Chancen (wenn die Meldung über eine Regelinstitution wie Schule oder Kita erfolgt), aber auch Risiken bergen (wenn die Meldung in Folge einer Eskalation mit Beteiligung der Polizei zustande kommt). Oftmals spiegeln die meldenden Gruppen und Institutionen bestehende Netzwerke im Bereich Kinderschutz/Frühe Hilfen bzw. getroffene Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vor Ort wider. Die Zusammensetzung der Melder kann für das einzelne Jugendamt Anlass bieten, zu überprüfen, ob und in welcher Weise

⁴ Aus den Angaben der Befragung ist bekannt, dass zusätzliche Daten zu 231 betroffenen (Geschwister-) Kindern aus verschiedenen Gründen nicht dokumentiert werden konnten. Diese wurden jedoch jeweils in der Eckwertberechnung berücksichtigt. Damit handelt es sich dann um 4.847 Kinder und Jugendliche.

Kooperationen mit den häufigsten Meldegruppen bereits entwickelt sind, bzw. steuernd einzuwirken, wenn einzelne Kooperationsstrukturen erst aufgebaut und Verfahren geklärt werden müssen.

Die meisten Meldungen erfolgten 2011 in Rheinland-Pfalz über Nachbarn bzw. das soziale Umfeld (17,1%). Der Befund macht deutlich, dass in jedem sechsten Fall soziale Kontrolle und Aufmerksamkeit des "sozialen Nahraums" Anlass für eine Meldung sind. Die hohe Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit lässt sich sicherlich auch auf die anhaltende medial geführte Debatte zum Thema Kinderschutz zurückführen. Auch die Diskussionen im Rahmen der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes in 2012 haben das Thema Kindeswohlgefährdung verstärkt ins Bewusstsein gerufen.

Mit der Beteiligung an knapp 16% aller Meldungen (in jedem sechsten Fall) ist die Polizei zweitwichtigster Melder in 2011. Insbesondere im Rahmen von Eskalationen von Krisensituationen, aber auch mit Blick auf abgängige Jugendliche oder Schulverweigerer und bei Meldungen außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes kommt der Polizei eine zentrale Rolle zu. Nicht zu vernachlässigen sind in der Kooperation mit der Polizei die unterschiedlichen Paradigmen der Systeme Polizei (Strafverfolgungszwang, Opportunitätsprinzip) und Kinder- und Jugendhilfe (Vertrauensschutz und Freiwilligkeit als Arbeitsgrundlage). Hier gilt es, im Rahmen einer Annäherung zu einem gegenseitigen Verständnis der Systeme, Handlungsrountinen und der unterschiedlichen Aufgaben zu gelangen. Im Mittelpunkt der Klärung stehen Fragen des Datenschutzes und der Informationsweitergabe sowie Absprachen darüber, wie das Handeln von Polizei und Kinder- und Jugendhilfe vor Ort aufeinander abgestimmt werden kann (vgl. Meysen 2008, 44; DIJuF 2007).

Der drittwichtigste Melder und damit potentieller Partner im Kinderschutz ist die Institution Schule, von der 2011 etwa jede zehnte Meldung stammt (9,4%). Wie auch bei der Polizei handelt es sich beim Bildungssystem und der Institution Schule um Systeme, die andere Funktionen und Ziele erfüllen als die Jugendhilfe. Nichtsdestotrotz sind beide Systeme stark aufeinander angewiesen, was sich organisatorisch z.B. in Form der Schulsozialarbeit und weiteren gemeinsamen Arbeitsansätzen bereits niedergeschlagen hat. Auch in der Kooperation mit der Schule besteht die Notwendigkeit, Schnittstellen gut zu klären und insbesondere das Verfahren ab dem Aufkommen eines Gefährdungsverdachtess sinnvoll zu vereinbaren, um überfrühte Meldungen ebenso zu vermeiden wie ein zu spätes Handeln der Partner. Einige Bundesländer regeln den Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in ihren Schulgesetzen (z.B. Brandenburg, Bayern, Nordrhein-Westfalen). Insgesamt kann bundesweit jedoch eher von einer Zurückhaltung in der Schulgesetzgebung gesprochen werden, wenn es um die Thematisierung von Kindeswohlgefährdungen und damit zusammenhängende Wahrnehmungen geht. Dieser Umstand wird sehr kritisch betrachtet: So hat die Schule einen eigenständigen Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) und auch die Tatsache, dass sich Kinder und Jugendliche im Schulalter mehrere Tage in der Woche in der Schule aufhalten, lässt die Zurückhaltung als sachlich nicht gerechtfertigt erscheinen (vgl. Meysen 2008). Die zögerliche Haltung wird mit der schulischen Tradition erklärt, dass der Bildungsauftrag auf die Aufgabe der Wissensvermittlung reduziert wird (vgl. Meysen 2008, 43). Eine Orientierung am Modell des § 8a SGB VIII für den Umgang mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung scheint auch für die Schule sinnvoll und erstrebenswert. Hierzu müssten Schulen bereit sein, sich mit Eltern und Kindern auch in krisenhaften oder konfliktträchtigen Erziehungsfragen auseinanderzusetzen und die vorhandenen Zugangsmöglichkeiten zu nutzen. Bei den sich anschließenden anspruchsvollen Einschätzungs- und Beratungsaufgaben dürfen Lehrer jedoch nicht alleine gelassen werden; hier gilt es, fachliche Qualifizierung und Unterstützung bereitzustellen. Diese Aufgabe stellt sich den Landesgesetzgebern und Schulbehörden, sofern sie den Kinderschutz nicht einzelnen besonders

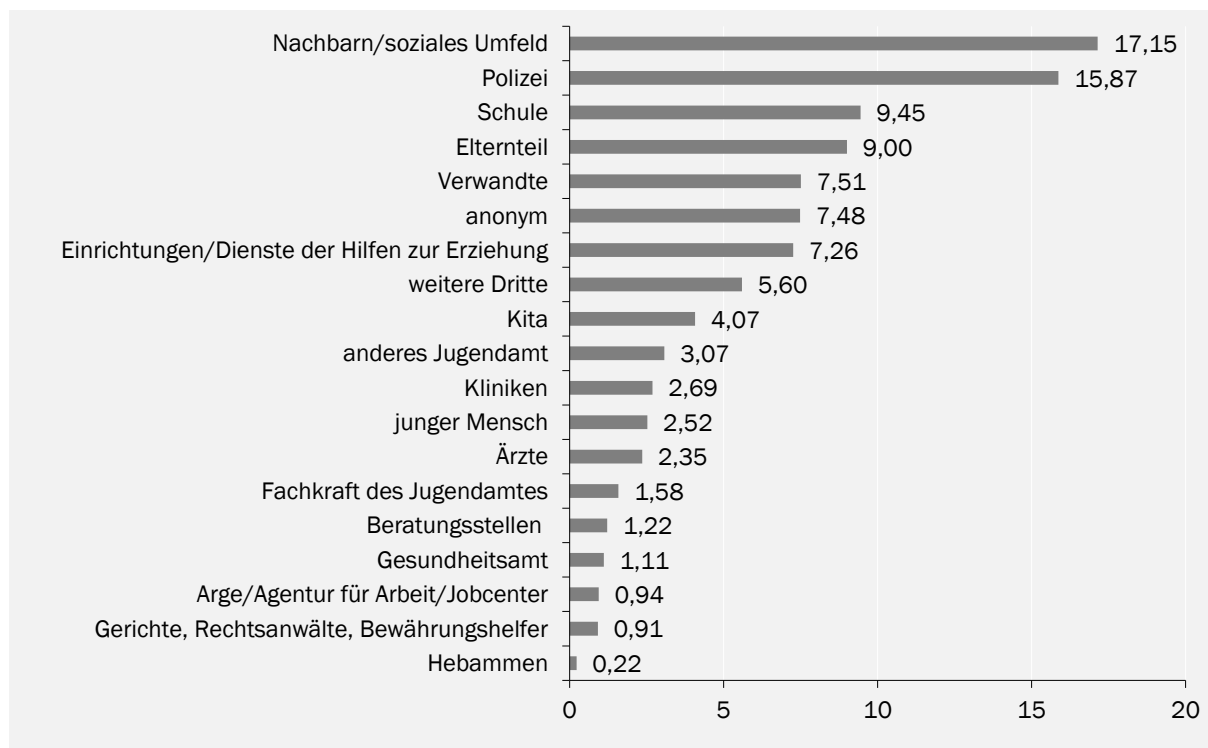
engagierten Schulen bzw. Lehrern überlassen wollen (vgl. Meysen 2008, 44).

Nachbarn bzw. das soziale Umfeld, Eltern, Verwandte und der junge Mensch selbst machen mehr als ein Drittel aller Meldungen aus (36,1%). Der Rest der Meldungen stammt aus professionalisierten Einrichtungen, die mit den Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern auf unterschiedliche Weise in Verbindung stehen.

Meldungen von Kitas machen insgesamt lediglich 4,1% aller Meldungen aus. Da insbesondere in der Kindertagesstätte ein sehr enger Kontakt zu den (Klein-)kindern sowie ein täglicher Kontakt zu den (bringenden und abholenden) Eltern besteht, steht die Frage im Raum, weshalb nicht eher mehr Meldungen von den Kitas eingehen. Eine mögliche Erklärung wären Unsicherheiten in Bezug auf das Verfahren bzw. Ängste, die Eltern mit beobachteten Gefährdungsmomenten zu konfrontieren werden. Durch die gemeinsame Klärung des Verfahrens und die Erarbeitung von geeigneten Schritten im Vorfeld einer Meldung könnten Zweifel und Unsicherheiten gemindert werden.

Auf das Gesundheitswesen (Ärzte, Kliniken, Gesundheitsamt und Hebammen) entfallen insgesamt 6,4% aller Meldungen. Altersspezifisch spielt es insbesondere für die unter 1-Jährigen jedoch eine deutlich größere Rolle.

Abbildung 5 „Durch wen erfolgte die Meldung über eine (mögliche) Gefährdung nach §8a SGB VIII?“ (n= 3.610, Angaben in Prozent)



Angaben seitens der MelderInnen

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung verweist auf ein vielschichtiges und komplexes Phänomen mit unterschiedlichen Facetten und Überschneidungen von verschiedenen Gefährdungsmomenten. Entsprechend können im Rahmen einer Meldung gemäß § 8a SGB VIII ganz unterschiedliche Aspekte und Beobachtungen zur Sprache kommen, die einzeln oder in Kombination als "gewichtige Anhaltspunkte" anzusehen sind. Letztlich handelt es sich jedoch um (subjektive) Wahrnehmungen der Melder, die von den Fachkräften der Jugendämter im Erhebungsinstrument anhand einer Vielzahl von Vorgaben dokumentiert werden können. Über die Fachkräfte werden die Wahrnehmungen und Informationen der Melder ein weiteres Mal gefiltert und fachlich übersetzt. Die Konkretisierung von Anhaltspunkten setzt den Prozess der Gefährdungseinschätzung in Gang. Um der Komplexität des Phänomens Kindeswohlgefährdung gerecht zu werden, hält das Erhebungsinstrument eine Vielzahl an möglichen Nennungen vor (Mehrfachnennungen sind möglich). Unterteilt werden diese in Inhalte der Meldung, die sich eher auf das Kind/den Jugendlichen, auf die erziehenden Personen oder auf die häusliche Situation beziehen (vgl. Abb. 6).

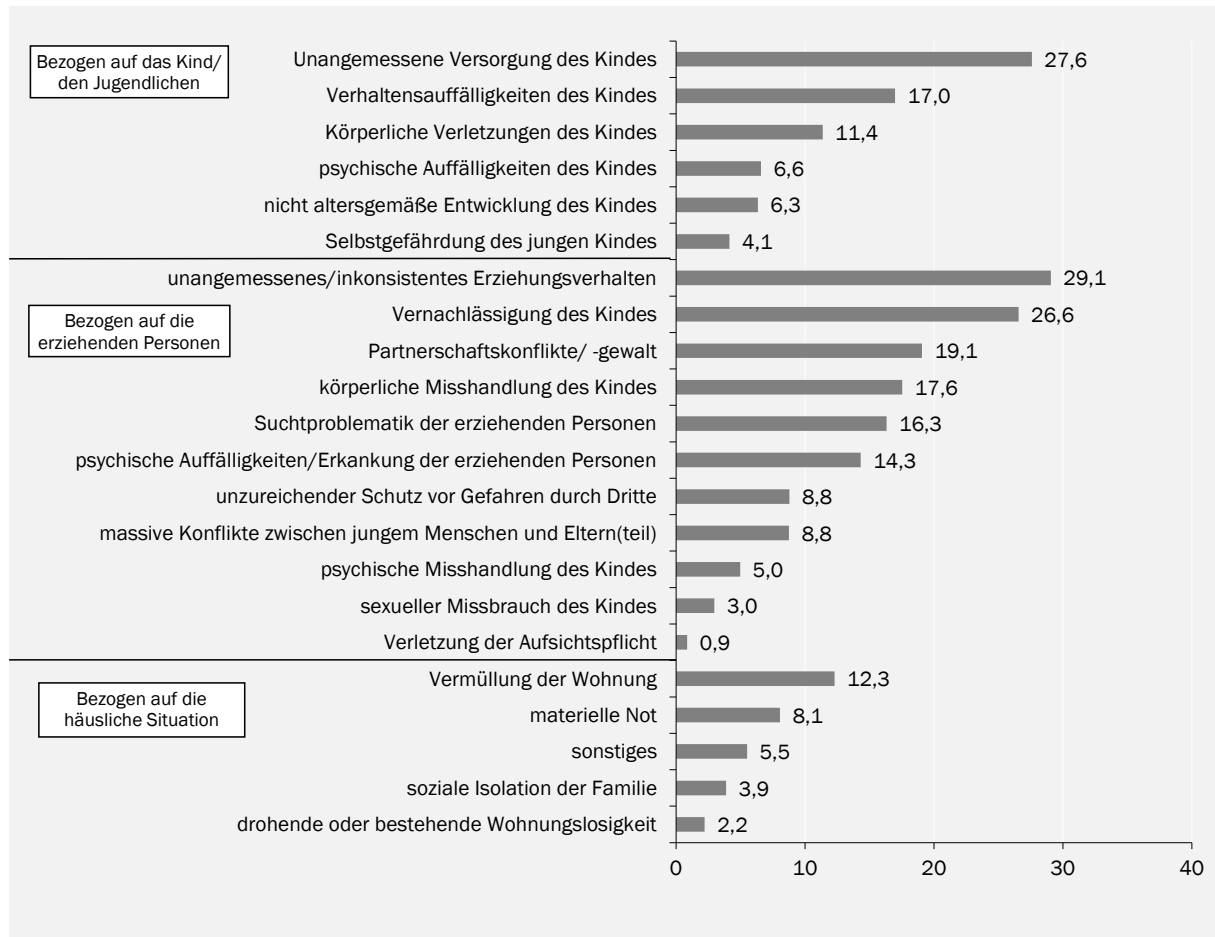
Am häufigsten gaben die Melder an, bei den Kindern oder Jugendlichen ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten (in 29,1% der Meldungen angegeben), eine unangemessene Versorgung des Kindes (27,6%), sowie eine Vernachlässigung des Kindes (26,6%) beobachtet zu haben. Diese Angaben wurden jeweils bei mehr als jeder vierten Meldung benannt. Auch Partnerschaftskonflikte/-gewalt kamen vergleichsweise häufig - bei jeder fünften Meldung - zur Sprache (19,1%). Auch die körperliche Misshandlung des Kindes war ein häufig benannter Anhaltspunkt für eine Gefährdung (17,6%).

Bei mehr als jeder zehnten Meldung (12,3%) hatten sich die Melder auch einen Eindruck von der häuslichen Situation gemacht und gaben an, dass die Wohnung in einem vermüllten Zustand (auch Unordnung, Schimmel, unhygienischer Zustand) war.

Betrachtet man die gemachten Angaben und ihre Verteilung auf die drei groben Abschnitte (bezogen auf das Kind/den Jugendlichen; bezogen auf die erziehenden Personen; bezogen auf die häusliche Situation) zeigt sich, dass die meisten Auffälligkeiten in Bezug zu den erziehenden Personen gemeldet werden. So werden auch Suchtproblematiken der erziehenden Personen (16,3%) und psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen (14,3%) in mehr als jedem sechsten Fall benannt. Psychische Erkrankungen der Elternteile oder Kinder bzw. die damit verbundenen Belastungssituationen spielen eine zunehmend wichtige Rolle in der Kinder- und Jugendhilfe. Hier bedarf es auch im Hinblick auf mögliche Kindeswohlgefährdungen in Zukunft weiterer Unterstützungsstrukturen beispielsweise im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie, die die Kinder- und Jugendhilfe rechtzeitig - also im Vorfeld einer Gefährdungsmeldung - angemessen mit einbeziehen (vgl. Schmutz 2010; Meysen 2008, 46).

An diesen Befunden wird deutlich, dass im Kontext von Kinderschutz der Blick sich vermehrt auf das ganze Familiensystem, d.h. insbesondere auf die erziehenden Personen richtet, und nicht mehr nur primär auf das möglicherweise gefährdete Kind. Die Verlagerung der kindzentrierten Sichtweise auf eine stärker die Sorgeberechtigten in den Blick nehmende Perspektive verdeutlicht sich auch in der Entwicklung von einer ursprünglich repressiven Jugendhilfe als Instanz sozialer Kontrolle hin zum bestehenden Kinder- und Jugendhilfegesetz, welches die Sicherung von Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung und Einbezug des familialen Umfeldes zur Aufgabe hat (vgl. Mündler 2006, 79 ff).

Abbildung 6 „Welche Angaben wurden seitens des Melders/der Melderin gemacht?“
(n=3.595, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



Die Ergebnisse im Überblick

- Am häufigsten kamen im Jahr 2011 die Meldungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung von Nachbarn bzw. dem sozialen Umfeld, der Polizei und der Schule. Ebenfalls häufig melden ein Elternteil, Verwandte sowie anonyme Melder. Differenziert nach Altersgruppen spiegeln die Hauptmeldergruppen das Lebensumfeld der jeweiligen Altersgruppe wider (Gesundheitsdienste, Kita, Schule, Polizei...). Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund werden überproportional häufig von der Polizei und der Schule gemeldet. Meldungen von Nachbarn/dem sozialen Umfeld und anonymen Meldern stellen sich überproportional häufig als gegenstandslos heraus. Aus den Meldungen von Einrichtungen/Diensten der Hilfen zur Erziehung, der Schule und der Selbstmelder ergibt sich vergleichsweise häufiger ein Handlungsbedarf aufgrund des Vorliegens einer akuten oder latenten Gefährdung des Kindes/Jugendlichen.
- Die häufigsten gemeldeten Anhaltspunkte für eine Gefährdung sind ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten, die unangemessene Versorgung des Kindes und die Vernachlässigung des Kindes.
- Bei Kindern, die von einer akuten Kindeswohlgefährdung betroffen waren, werden überproportional häufig körperliche Verletzungen, körperliche Misshandlungen und/oder massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Elternteil gemeldet.

4.2 Angaben zum Verfahren

Aktuell liegen bundesweit keine Daten zur Arbeitspraxis der Jugendämter im Umgang mit Meldungen nach § 8a SGB VIII und dem in Folge einer Meldung eingeleiteten Verfahren vor. Im folgenden Abschnitt können solche Daten für Rheinland-Pfalz für das Jahr 2011 dargestellt werden. Dabei geht es zunächst um die Bekanntheit der Familien bzw. deren Hilfebezug zum Zeitpunkt der Meldungen. Auch die ersten fachlichen Schritte zur Ersteinschätzung der Situation, die als direkte Reaktion auf die Meldung erfolgen, können dargestellt werden. Es folgen die weiteren Schritte im Rahmen der Gefährdungseinschätzung, und zwar die differenzierte Darlegung der festgestellten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie die Einleitung und Durchführung geeigneter Hilfen. Es können ebenfalls Aussagen zur Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos getroffen werden.

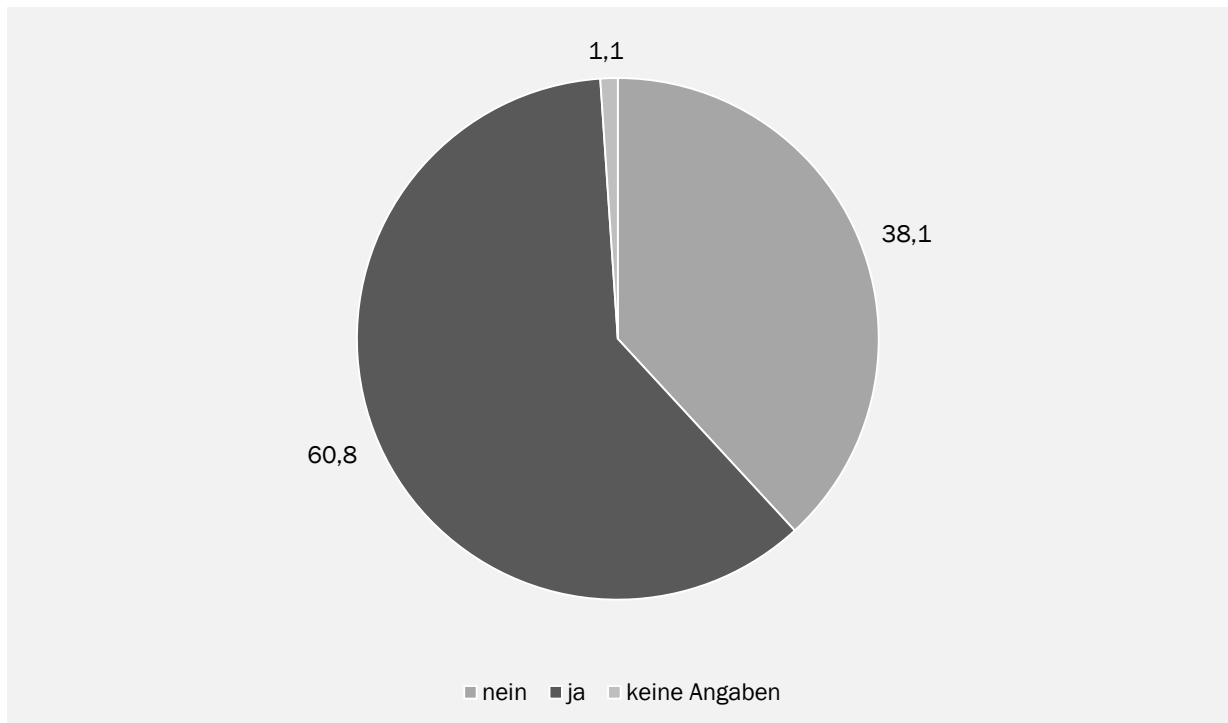
Bekanntheit der Familie im Jugendamt

60,8% der Familien, zu denen eine Meldung gemacht wurde, wurden in der Vergangenheit durch das Jugendamt beraten und waren dementsprechend dem Jugendamt bekannt. Dieser Befund überrascht vielleicht zunächst, scheint er die medialen Skandalisierungen im Stil von "Das Jugendamt weiß Bescheid und dennoch kommt es zu Gefährdungen der Kinder" zu bestätigen. Andererseits überrascht die hohe Bekanntheit der Familien aber auch nicht: Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe stellt Familien heute ein breites Spektrum an ganz unterschiedlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsleistungen sowie Regelstrukturangeboten im Rahmen von Kindertagesbetreuungen oder der Jugendarbeit bereit. Über diese häufig niedrigschwelligen und vielfältigen Zugangswege kommt das Jugendamt mit einem Großteil der Familien in der Kommune in Kontakt. Das Jugendamt ist heute normaler Bestandteil der sozialen Infrastruktur und ist längst nicht mehr nur mit "Randgruppenfamilien" befasst. Insofern darf der Befund nicht überinterpretiert werden. So kann es im Kontext des Kinderschutzes vorkommen, dass in Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt sind, ohne dass zuvor der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im Raum stand, Dynamiken und Situationen auftreten (und gegebenenfalls eskalieren), die zu einer Meldung nach § 8a SGB VIII führen. Andere Familien sind im Rahmen von (früher oder aktuell) installierten Hilfen zur Erziehung bekannt. Zum Teil betreuen die Fachkräfte der Jugendämter auch Familien, die bereits zuvor im Kontext des Kinderschutzes in Kontakt mit dem Jugendamt gekommen waren, und bei denen durch die Einleitung geeigneter Hilfen die Gefahr für das Wohl des Kindes (zunächst) abgewendet werden konnte. Die Beispiele zeigen, dass eine Vielzahl von Konstellationen denkbar ist. Dementsprechend unterscheiden sich auch Vorinformationen und Voraussetzungen der Zusammenarbeit in Folge einer Meldung nach § 8a SGB VIII je nachdem, in welcher Weise die Familie in der Vergangenheit bereits mit dem Jugendamt in Kontakt gekommen ist.

Gleichzeitig darf die Bedeutung des Befundes nicht unterschätzt werden. Offensichtlich kommen Kinderschutzverdachtsmeldungen nicht aus dem "Nichts", sondern betreffen Familien, die das Jugendamt aus unterschiedlichen Zusammenhängen bereits kennt. Dieser Befund bietet zentrale Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung gezielter Präventionsansätze im Jugendamt (vgl. Müller et al. 2012). Womöglich lässt sich der Befund jedoch auch als kritischer Hinweis auf eine Hilfestützungspraxis lesen, die auf nur kurze Helfelaufzeiten setzt, weil die Jugendämter vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und steigender Kosten stark unter Druck stehen. Deutlich wird in jedem Fall, dass die Fachkräfte im ASD Rahmenbedingungen und fachliches Know-how brauchen, um Familien in prekären und risikobehafteten Lebenssituationen gut begleiten und unterstützen zu können.

Bei den Meldungen zu Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, erhärtete sich der Verdacht auf eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger als bei unbekanntem Familien. In diesen Fällen wurde zudem häufiger eine stationäre Hilfe eingeleitet bzw. das Kind in Obhut genommen.

Abbildung 7 „Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch das Jugendamt beraten?“ (n=3.626, Angaben in Prozent)

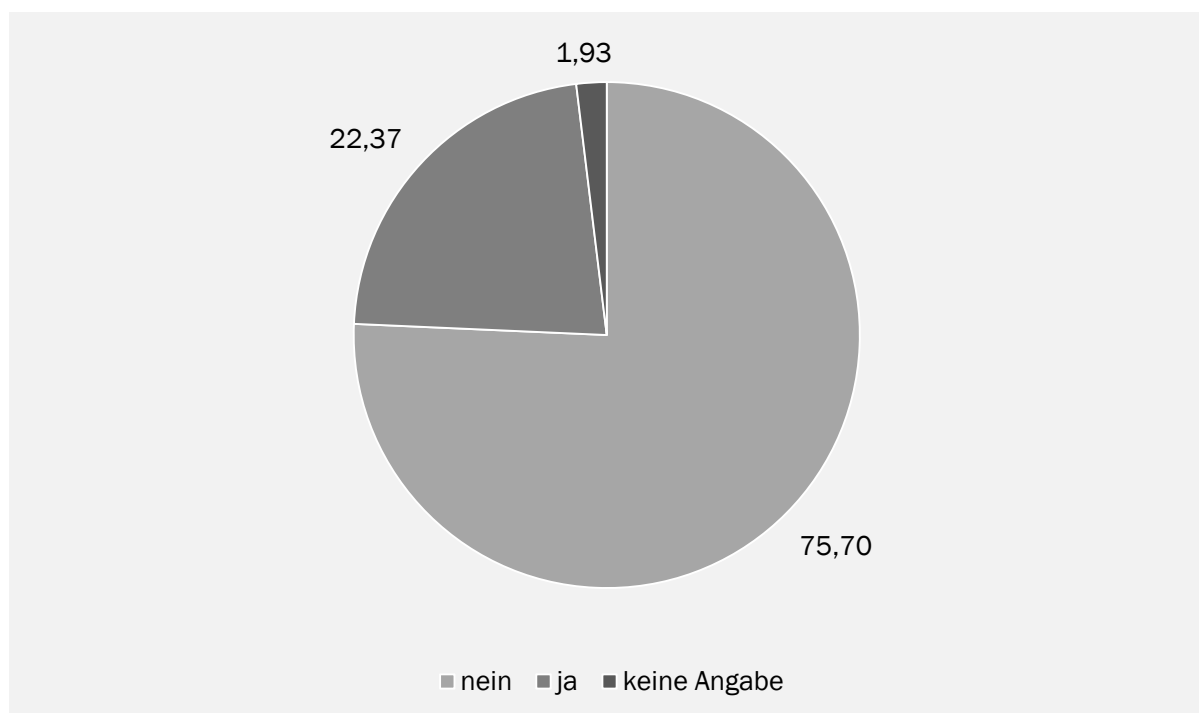


Hilfebezug der Familie zum Zeitpunkt der Meldung

Mit 22,4% erhält fast jede vierte Familie zum Zeitpunkt der Meldung bereits erzieherische Hilfen (20,7%), so dass in jedem Fall ein Kontakt zum Jugendamt und dem vom Jugendamt gegebenenfalls beauftragten freien Träger der Hilfen zur Erziehung vorhanden war, als der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung virulent wurde. Drei Viertel der von einer Meldung betroffenen Familien waren zum Zeitpunkt der Meldung nicht im Hilfebezug.

Es wird deutlich, dass auch Meldungen aus laufenden Hilfen heraus eine nicht zu vernachlässigende Rolle spielen und daher insbesondere Rollenklarheit in der Kooperation zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe herrschen sollte, um das Verfahren für alle Beteiligten transparent zu gestalten und in enger Abstimmung zu gemeinsamen Einschätzungen der Situation gelangen zu können. Die Zusammenarbeit kann in Einzelfällen belastet werden, wenn die Bewertungen des öffentlichen und freien Trägers divergieren hinsichtlich der Frage, ob der Schutz des Kindes oder die Unterstützung der Familie im Vordergrund stehen sollen (vgl. Schrapper 2008, S. 72). In solchen Fällen, in denen die Wahrnehmungsperspektiven - und somit auch häufig die einzuleitenden Schritte - voneinander abweichen, sollten Verfahren installiert sein, die eine befriedigende Klärung im Sinne des Kindes, aber nach Möglichkeit auch der Familie, gewährleisten können.

Abbildung 8 „Erhält die Familie/der junge Mensch zum Zeitpunkt der Meldung bereits Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfen nach §§ 19, 35a?“ (n=3.626, Angaben in Prozent)



Fachliche Schritte zur Ersteinschätzung der Situation

Das standardisierte Vorgehen der Jugendämter im Anschluss an das Eingehen einer Meldung gemäß § 8a SGB VIII lässt sich mit den erhobenen Daten gut abbilden.

Zur Ersteinschätzung der Situation erfolgt bei gut der Hälfte der Meldungen damit am häufigsten eine kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Im Paragraph 8a SGB VIII ist festgelegt, dass die Fachkräfte gleichermaßen berechtigt als auch verpflichtet sind, die Wahrnehmungen und Informationen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlverdachtsmeldung und dem Bekanntwerden "gewichtiger Anhaltspunkte" mit anderen Fachkräften zu reflektieren und zu bewerten (vgl. Meysen 2008, 25).

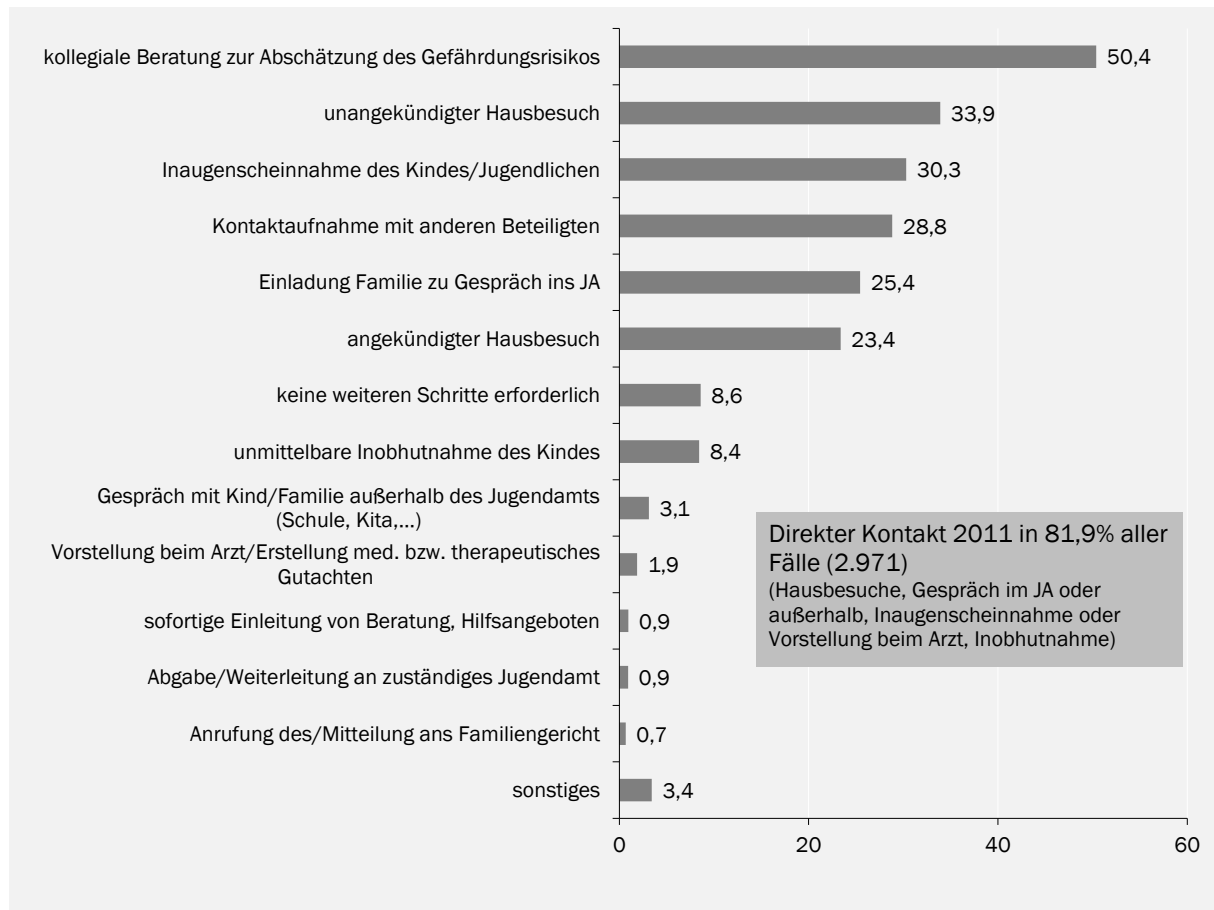
Ein weiterer üblicher Verfahrensstandard ist ein Hausbesuch. Dieser erfolgt unangekündigt bei ein Drittel der Fälle (33,9%), angekündigt in weiteren 23,4% der Fälle. Weitere häufige Schritte sind die Inaugenscheinnahme des Kindes (30,3%), meist im Zuge eines Hausbesuchs und die Kontaktaufnahme mit anderen Beteiligten (28,8%). Eine Einladung der Familie zum Gespräch ins Jugendamt erfolgt in jedem vierten Fall (25,4%).

Die fachlichen Schritte des Hausbesuches, der Gespräche im Jugendamt oder außerhalb, der Inaugenscheinnahme oder Vorstellung beim Arzt und der Inobhutnahme implizieren alle einen persönlichen Kontakt mit dem Kind und gegebenenfalls der Familie. Zusammengefasst erfolgte als erster fachlicher Schritt bei 81,9% der Meldungen ein solcher direkter Kontakt, unabhängig davon, ob sich später der Verdacht erhärtete oder nicht. Dieser Befund zeugt von dem hohen zeitlichen und personellen Aufwand, den die § 8a SGB VIII-Meldungen für die Fachkräfte des Jugendamtes bedeuten und kann als Indikator für die Arbeitsbelastung im Rahmen des (akuten) Kinderschutzes gesehen werden.

Bei Fällen, in denen sich die Anhaltspunkte auf eine akute Gefährdung zum Zeitpunkt der Ersteinschätzung sehr verdichteten, erfolgte überdurchschnittlich häufig eine unmittelbare Inobhutnahme des Kindes.

Von der erheblichen zeitlichen Belastung zeugt auch die Auswertung der Reaktionszeit, d.h. dem Zeitraum zwischen dem Eingang der Meldung und dem Erstkontakt mit dem Kind: In knapp einem Drittel aller Meldungen findet bereits am Tag des Eingangs der Meldung ein persönlicher Kontakt statt zwischen einer Fachkraft des Jugendamts selbst oder einer Fachkraft, die vom Jugendamt hierzu beauftragt ist und dem von der Meldung betroffenen Kind. Bei über zwei Drittel der Meldungen findet ein solcher Kontakt innerhalb der ersten Woche statt. Bei sich später bestätigenden Gefährdungen (akut/latent) wurde vergleichsweise schneller reagiert.

Abbildung 9 „Welche fachlichen Schritte wurden zur Ersteinschätzung der Situation des Kindes/des Jugendlichen durchgeführt?“ (n=3.584, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



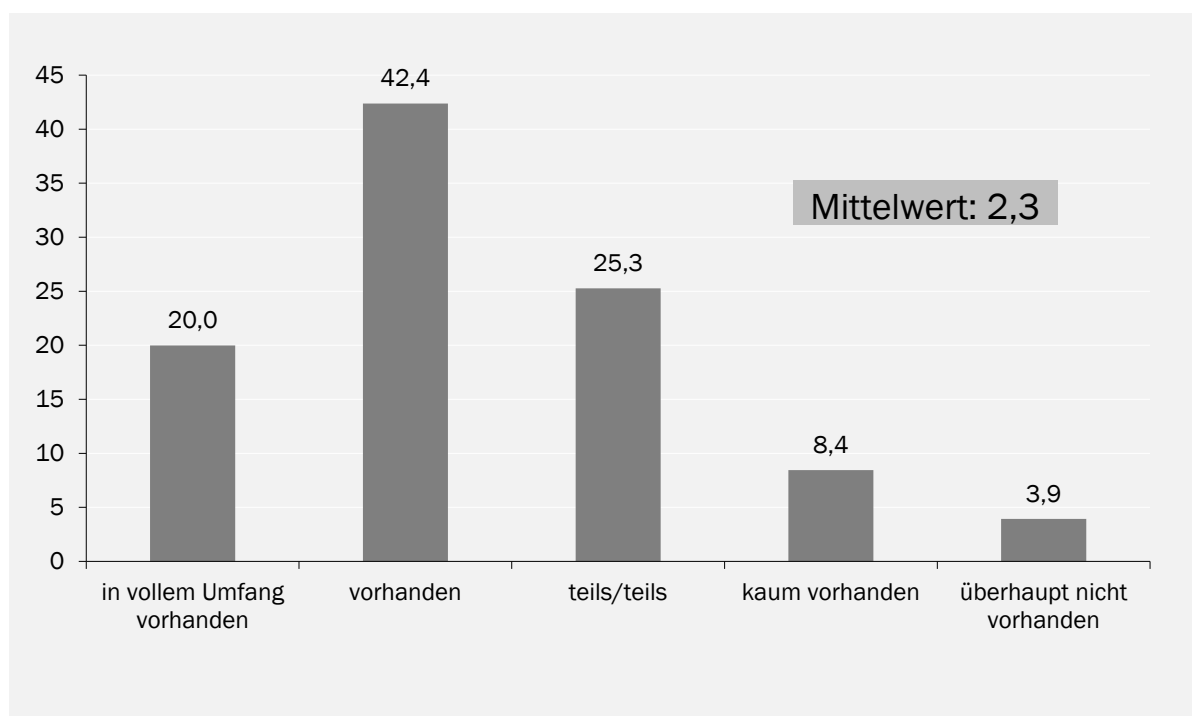
Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Der § 8a SGB VIII sieht explizit die Einbeziehung der Eltern sowie des Kindes oder Jugendlichen im Zuge der Risikoabschätzung durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe vor. Eine Ausnahme besteht dann, wenn durch ein Einbeziehen der Eltern oder Sorgeberechtigten der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt ist (vgl. § 8a SGB VIII, Abs. 1, S. 2, Abs. 2, S. 2) (vgl. Meysen 2008, 25). Die Mitwirkungsbereitschaft der Familien im Zuge der Risikoeinschätzung konnte durch die Fachkräfte auf einer Skala von 1 bis 5 bewertet werden. Dabei zeigt sich, dass die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern in über 60% der Meldungen als (in vollem Umfang) vorhanden eingeschätzt wird. In jedem siebten Fall ist die Mitwirkungsbereitschaft hingegen kaum (8,4%) oder gar nicht (3,9%) vorhanden. Die Fachkräfte sind somit bei einem nicht unerheblichen Teil der Familien vor die Herausforderung gestellt, diese zur Mitwirkung zu motivieren. Erst die Herstellung von Problemkongruenz und -einsicht und die Bereitschaft zur Kooperation ermöglichen langfristig einen erfolgreichen Hilfeverlauf.

In 25,3% aller Fälle scheint die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern nur teilweise vorhanden zu sein. Die Rückmeldungen der Jugendämter zu diesem Befund deuten an, dass es sich in vielen Fällen um Familien handelt, die über einen längeren Zeitraum kontinuierlich die Unterstützung durch das Jugendamt benötigen, um die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen abzuwenden und die immer wieder zur Mitwirkung motiviert werden müssen.

Die Mitwirkungsbereitschaft bei Familien, in denen keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, fiel insgesamt höher aus als bei jenen Familien, bei denen sich der Verdacht auf Gefährdungen bestätigte.

Abbildung 10 „Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein“ (n=3.032, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



Festgestellte Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung

Die Fachkräfte des Jugendamtes können das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung analog zu den Angaben der Melder mit Hilfe einer umfangreichen Itemliste dokumentieren, wobei die Vielschichtigkeit der Gefährdungssituation durch Mehrfachnennungen abgebildet werden kann. Bevor es zur Feststellung der Kindeswohlgefährdung kommt, erfolgt der anspruchsvolle Prozess der Gefährdungseinschätzung. Die Fachkräfte gestalten im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie den Eltern und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen diesen Prozess (vgl. § 8a SGB VIII Abs. 1 und 2). Die Einschätzung der Gefährdung für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen umfasst eine erste Gefährdungseinschätzung, eine Sicherheitseinschätzung, das Einschätzen von Entwicklungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten, Stärken des Kindes oder Jugendlichen und die Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Eltern. Die Aufzählung ist nicht abschließend (vgl. Meysen 2008, 27). Dieses differenzierte Vorgehen gehört neben dem Zusammenwirken mehrere Fachkräfte und dem Einbezug von Eltern und Kind bzw. Jugendlichen zu den Merkmalen eines qualifizierten Umgangs mit gewichtigen Anhaltspunkten nach § 8a SGB VIII. In der Praxis nutzen die Fachkräfte unterschiedliche Prüfbögen und Instrumente, um Handlungssicherheit bei den vielfältigen Einschätzungsaufgaben gewinnen zu können.

Die im Folgenden dargestellten Befunde stellen das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung dar und können von den Einschätzungen, die die Melder zu den Anhaltspunkten zuvor gemacht haben (unter 4.1), abweichen.

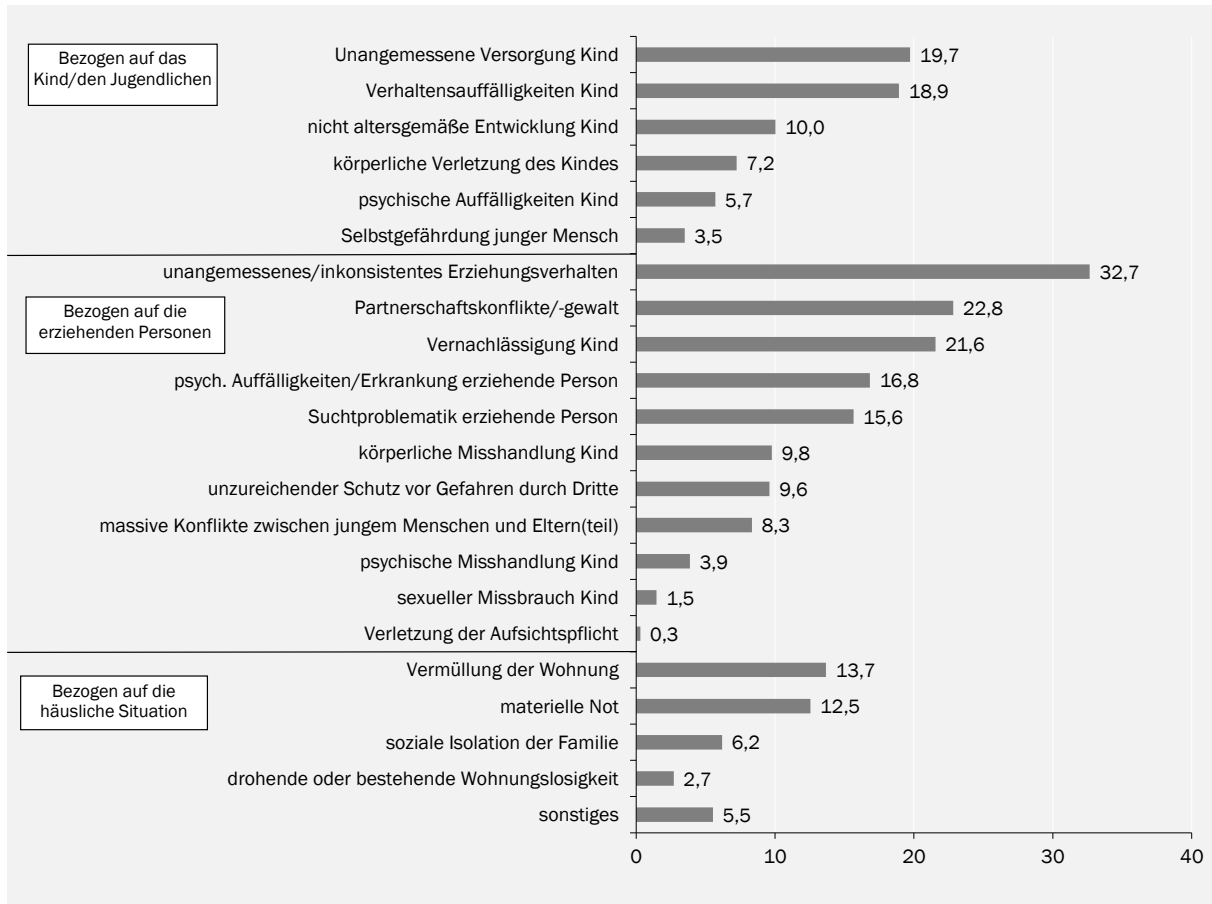
Am häufigsten - bei jedem dritten Kind oder Jugendlichen - wird ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern als Gefährdungslage festgestellt. An zweiter Stelle stehen Partnerschaftskonflikte/-gewalt (22,8%), an dritter Stelle die Vernachlässigung des Kindes (21,6%). Eine ganze Reihe von deutschen aber auch internationalen Studien kommen zu dem Ergebnis, dass die Vernachlässigung des Kindes die quantitativ bedeutendste Gefährdungslage darstellt, wobei hohe Überlappungsraten mit weiteren Gefährdungslagen üblich sind (vgl. Galm/Hees/Kindler 2010, 7, 40). Kinder in Haushalten, in denen Partnerschaftskonflikte herrschen, erfahren deutlich häufiger Gewalt und schon die miterlebte Partnerschaftsgewalt kann Kindeswohlgefährdende Auswirkungen erzeugen (vgl. Reinhold/Kindler 2006, 19-2, Kindler 2006, 29-1).

Verhaltensauffälligkeiten des Kindes (18,9%), aber auch psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen bei den erziehenden Personen (16,8%) und Suchtproblematiken (15,6%) spielen eine zunehmend große Rolle.

Bezogen auf die häusliche Situation wird bei ungefähr jedem siebten Kind (13,7%) eine Vermüllung der Wohnung (bzw. Unordnung, chaotische Haushaltsführung, Schimmel, unhygienische Zustände) festgestellt, jede achte Familie leidet unter großer materieller Not (dies beinhaltet z.B., dass Strom oder Wasser wegen nicht bezahlter Rechnungen abgestellt werden und hat somit gravierende Auswirkungen auf das Kindeswohl).

Partnerschaftskonflikte und Verhaltensauffälligkeiten des Kindes traten öfter bei Familien mit Migrationshintergrund auf, die Vernachlässigung und unangemessene Versorgung ebenso wie Vermüllung der Wohnung wurde bei Familien ohne Migrationshintergrund häufiger festgestellt. Die festgestellten Gefährdungslagen unterscheiden sich darüber hinaus nach den Altersgruppen und dem damit verbundenen Grad an Selbstständigkeit und eigenen Bewältigungsressourcen der jungen Menschen.

Abbildung 11 „Welche Anhaltspunkte auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung konnten beim Kind/Jugendlichen festgestellt werden?“ (n=3.540, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

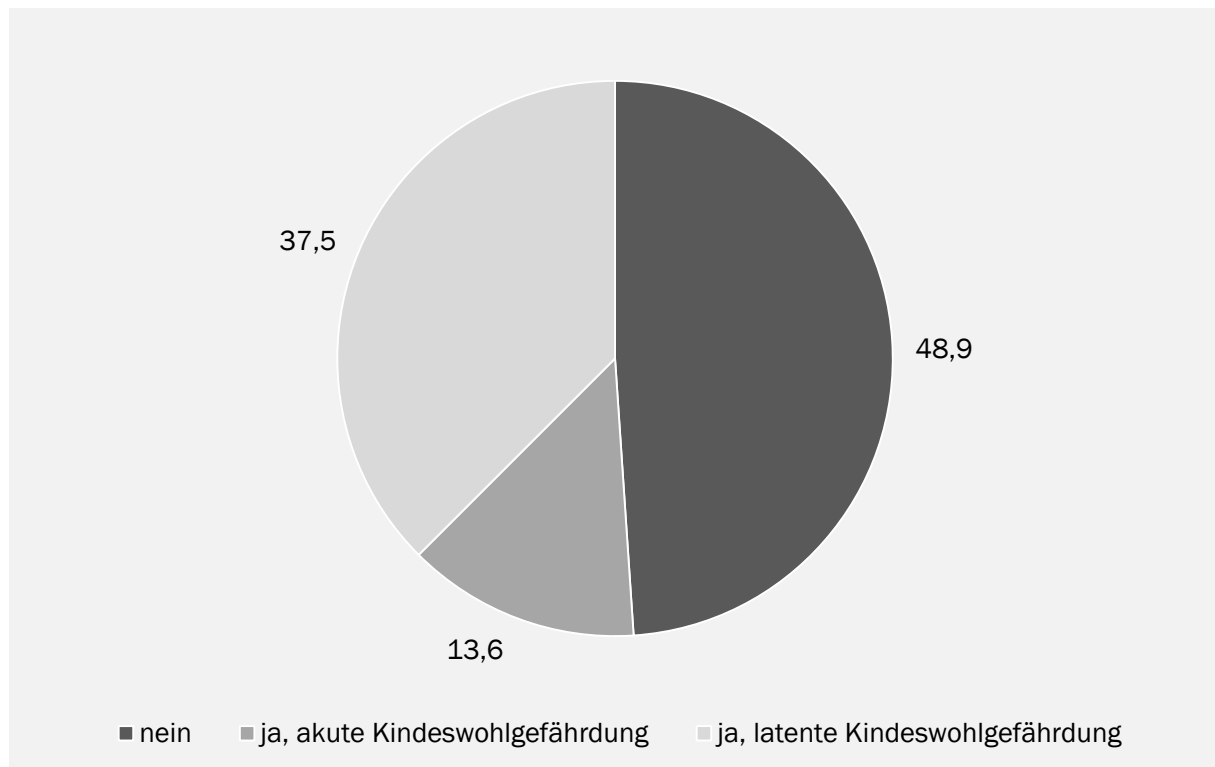


Feststellung einer Kindeswohlgefährdung

Im Verlauf der Risikoeinschätzung erhärtet sich bei gut der Hälfte der Meldungen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung: In der Einschätzung der Fachkräfte liegt bei 13,6% der Kinder und Jugendlichen eine akute, bei weiteren 37,5% eine latente Kindeswohlgefährdung vor. Bei 48,9% der Kinder und Jugendlichen ist im Zuge der Einschätzung der Situation des Kindes und seiner Familie keine Gefährdung des Kindeswohls feststellbar.

Eine akute Kindeswohlgefährdung wurde vergleichsweise häufiger festgestellt in den großen kreisangehörigen Städten, bei Kindern unter einem Jahr bzw. bei Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren und bei Kindern ohne Migrationshintergrund.

Abbildung 12 „War infolge der Einschätzung der Situation des Kindes und seiner Familie eine akute oder latente Gefährdung des Kindeswohls erkennbar?“ (n=4.445, Angaben in Prozent)



Einleitung von Hilfen

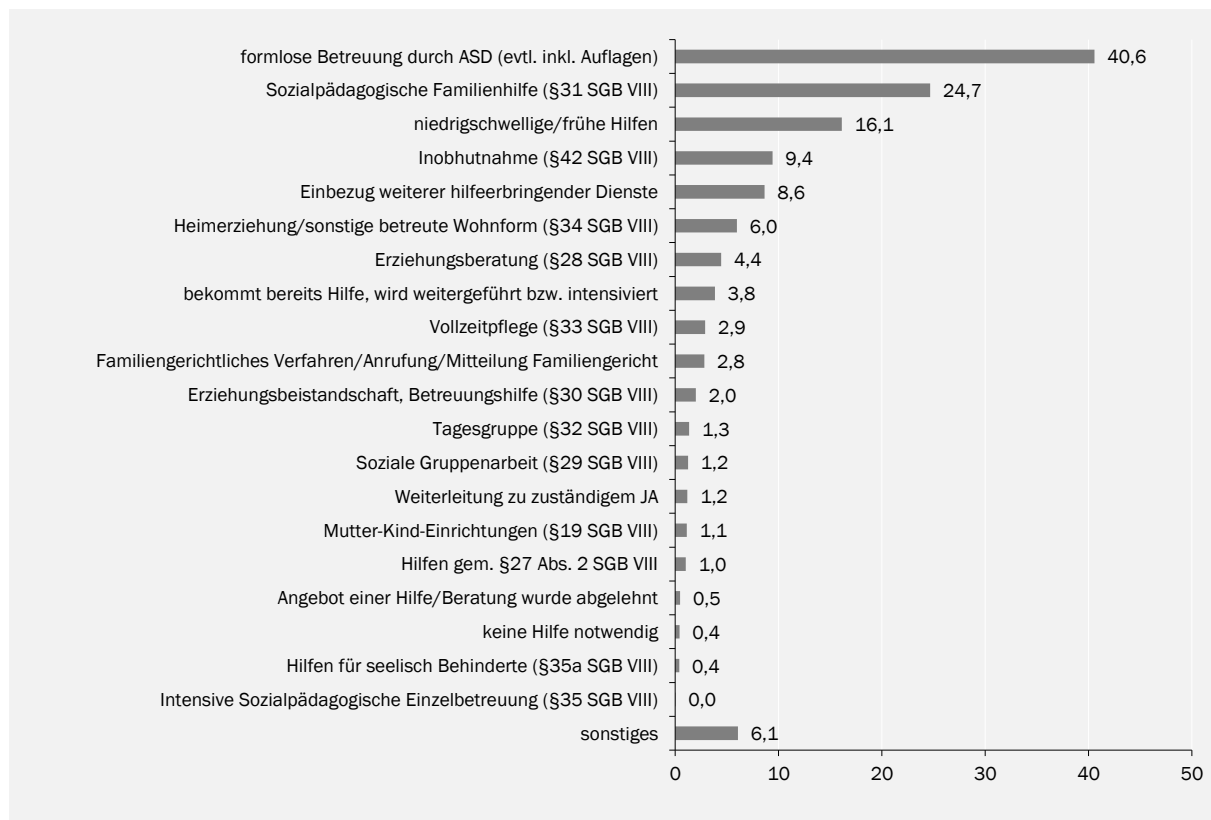
Mit Blick auf alle Kinder und Jugendlichen, die von einer Meldung betroffen waren, (unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde oder nicht), wurden in 28,5% aller Fälle (Kinder) Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII eingeleitet, weitergeführt oder intensiviert.

Am häufigsten wurden eher niedrigschwellige Angebote und nichtstationäre Hilfen eingeleitet bzw. angeboten: Bei über einem Drittel der Kinder und Jugendlichen erfolgte eine formlose Betreuung durch den Sozialen Dienst (40,6%), evtl. neben anderen Hilfen (Mehrfachnennungen waren möglich). Häufig wurde die Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII eingesetzt (24,7%), in 16,1% der Fälle (Kinder) niedrigschwellige/frühe Hilfen.

Hilfen mit Interventionscharakter bzw. außerfamiliäre Hilfen wurden bei mehr als jedem zehnten Kind eingeleitet (11,1%). So erfolgte eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII bei fast jedem zehnten Kind/Jugendlichen (9,4%). Andere stationäre Hilfen waren Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII (6,0%), Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (2,9%) und die Unterbringung in Mutter-Kind-Einrichtungen gem. § 19 SGB VIII (1,1%).

Je stärker die Einschätzung über das Vorliegen einer Gefährdung ausfällt (latent/akut), desto eingriffsintensiver gestalten sich die Hilfen.

Abbildung 13 „Falls Hilfe(n) eingeleitet wurden, um welche Hilfen handelte es sich?“
(n=2.726, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



Die Ergebnisse im Überblick

- Ein Großteil der Familien (knapp zwei Drittel) der Familien waren dem Jugendamt über unterschiedliche Wege und Zugänge zum Zeitpunkt der Meldung bereits bekannt, weil sie in der Vergangenheit bereits durch das Jugendamt beraten wurden. Hier zeigen sich keine Unterschiede zwischen den Altersgruppen der von der Mitteilung betroffenen Kinder und Jugendlichen.
- Bei den Meldungen zu Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, erhärtete sich der Verdacht auf eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger als bei unbekanntem Familien. In diesen Fällen wurde zudem häufiger eine stationäre Hilfe eingeleitet bzw. das Kind in Obhut genommen.
- Mehr als jede fünfte gemeldete Familie erhielt zum Zeitpunkt der Meldung bereits eine erzieherische Hilfe.
- In mehr als 80% der Meldungen erfolgte als erster fachlicher Schritt zur Einschätzung der Situation ein direkter Kontakt zum Kind/der Familie. Dieser Kontakt erfolgte über angekündigte oder unangekündigte Hausbesuche, Gespräche im Jugendamt oder außerhalb, Inaugenscheinnahmen, Vorstellung beim Arzt oder über eine Inobhutnahme.
- In gut der Hälfte aller Fälle gehörte eine methodisch strukturierte kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zum Standard im Zuge der Einschätzung eines Falles. Bei Fällen, in denen sich die Anhaltspunkte auf eine akute Gefährdung zum Zeitpunkt der Ersteinschätzung sehr verdichteten, erfolgte überdurchschnittlich häufig eine unmittelbare Inobhutnahme des Kindes.
- Zu einem Drittel der gemeldeten Kinder wurde bereits am selben Tag ein direkter Kontakt über die Fachkraft des Sozialen Dienstes bzw. einer beauftragten Fachkraft hergestellt. In mehr als zwei Dritteln aller Fälle gelang der erste direkte Kontakt in der ersten Woche nach Eingang der Meldung. Bei sich später bestätigenden Gefährdungen wurde vergleichsweise schneller reagiert.
- Bei über 60% der Meldungen wurde die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als "in vollem Umfang vorhanden" bzw. "vorhanden" eingeschätzt. Die Mitwirkungsbereitschaft bei Familien, in denen keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, fiel insgesamt höher aus als bei jenen Familien, bei denen sich der Verdacht auf Gefährdungen bestätigte.
- An der Hälfte aller Meldungen war nach Abschluss der Gefährdungseinschätzung "etwas dran". So waren 13,6% akut von einer Kindeswohlgefährdung, weitere 37,5% von einer latenten Gefährdung betroffen. Eine akute Kindeswohlgefährdung wurde vergleichsweise häufiger festgestellt in den großen kreisangehörigen Städten, bei Kindern unter einem Jahr bzw. bei Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren und bei Kindern ohne Migrationshintergrund.
- Am häufigsten wurden als Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das unangemessene/inkonsistente Erziehungsverhalten der Eltern, Partnerschaftskonflikte/-gewalt sowie die Vernachlässigung des Kindes festgestellt. Partnerschaftskonflikte und Verhaltensauffälligkeiten des Kindes traten öfter bei Familien mit Migrationshintergrund auf, die Vernachlässigung und unangemessene Versorgung ebenso wie Vermüllung der Wohnung wurde bei Familien ohne Migrationshintergrund häufiger festgestellt. Die festgestellten Gefährdungslagen unterscheiden sich darüber hinaus nach den Altersgruppen und dem damit verbundenen Grad an Selbstständigkeit und eigenen Bewältigungsressourcen der jungen Menschen.
- In einer Vielzahl der Fälle wurden Hilfen eingeleitet, unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde. So wurden in einem Drittel aller Fälle Hilfen

gem. §§ 19, 27ff, 35a SGB VIII eingeleitet, weitergeführt oder intensiviert. Darüber hinaus erhielten viele Familien formlose Betreuungen oder niedrigschwellige Hilfen. Zu einer unmittelbaren Inobhutnahme kam es in knapp jedem zehnten Fall. Je stärker die Einschätzung über das Vorliegen einer Gefährdung, desto eingriffsintensiver gestalten sich die Hilfen.

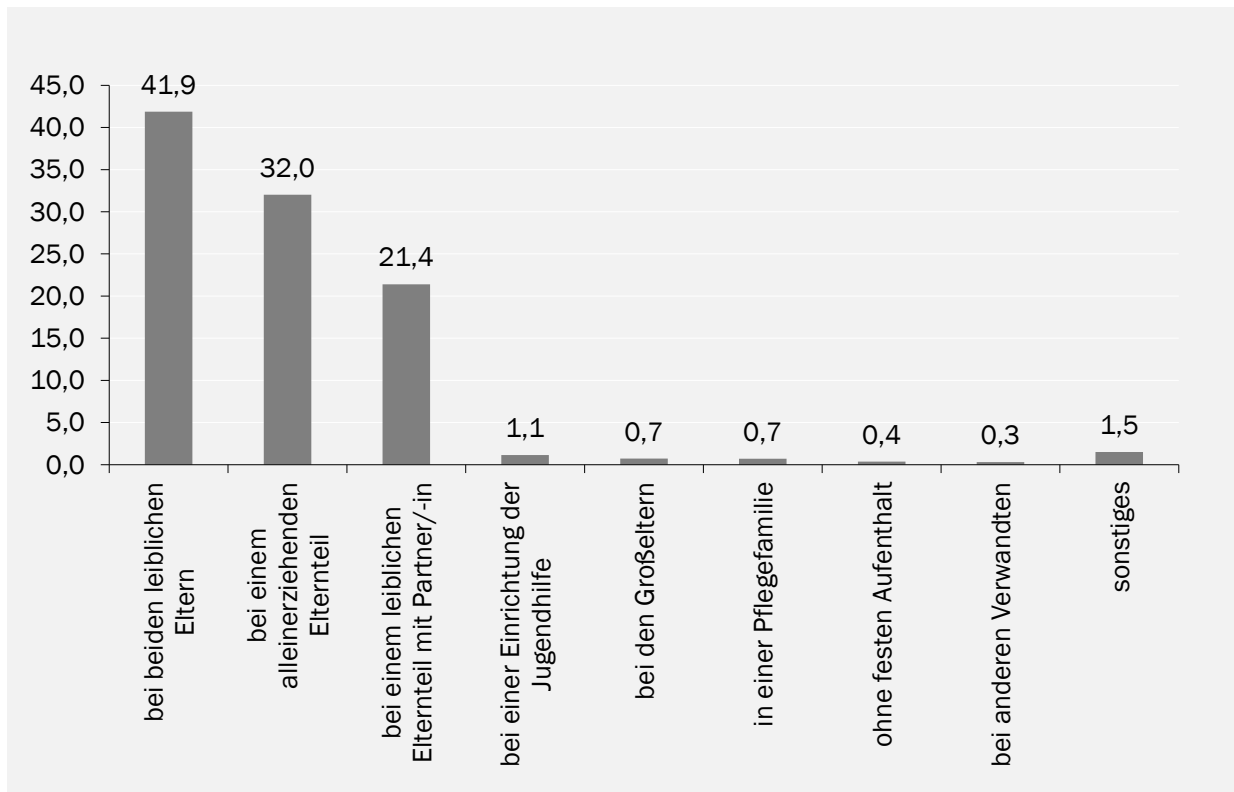
4.3 Angaben zur aktuellen Lebenssituation

In zahlreichen Studien werden verschiedene Risikofaktoren benannt, deren Vorliegen eine prekäre Lebenslage und in der Folge möglicherweise auch eine Kindeswohlgefährdung begünstigen können. Als zentraler Risikofaktor wird insbesondere Armut benannt bzw. Entwicklungsrisiken, die aus einer erhöhten Stressbelastung in Armutsfamilien resultieren können. Die erhöhte Stressbelastung kann zu erhöhter Reizbarkeit, Strafbereitschaft und geringerem Feingefühl der Eltern im Kontext von Überforderungssituationen führen, die das Risiko für ein Kindeswohl gefährdendes Verhalten erhöhen können. Entwicklungsdefizite, Unterversorgung, Vernachlässigung und soziale Ausgrenzung können die Folge sein. Häufig kumuliert die Armutslage mit weiteren risikobehafteten Aspekten der Lebenslage, z.B. der Lebensform alleinerziehend, einer hohen Kinderzahl oder einem jungen Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes. Immer wieder wird in der Fachliteratur jedoch auch auf Faktoren hingewiesen, die den Risikofaktor "Armut" und damit verknüpfte Lebenssituationen kompensieren oder zumindest abschwächen, z.B. ein positives Familienklima und auch eine sichere Eltern-Kind-Bindung (vgl. Galm/ Hees/ Kindler 2010, 15; Reinhold/Kindler 2006, 19-2). Vorsicht ist daher geboten, wenn Kausalitäten abgeleitet werden sollen, die das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung im Kontext einer prekären Lebenssituation quasi "automatisch" und zwangsläufig voraussagen. Dennoch begünstigen bestimmte Lebenssituationen das Risiko für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung, wie die im Folgenden dargestellten Zahlen aus der §8a-Erhebung in Rheinland-Pfalz belegen können.

Familiäre Lebensform, in der die Kinder aufwachsen

Am häufigsten lebten die Kinder, zu denen 2011 eine Meldung gemäß § 8a SGB VIII einging, mit beiden leiblichen Elternteilen im gemeinsamen Haushalt (41,9%). In jeder dritten Familie handelte es sich um einen alleinerziehenden Elternteil, der mit dem Kind (gegebenenfalls auch mit mehreren Kindern) zusammenlebte (32,0%). Am häufigsten waren dies alleinerziehende Mütter, deutlich seltener alleinerziehende Väter. Ebenfalls vergleichsweise häufig lag die Lebensform vor, dass der/die leibliche Mutter/Vater das Kind mit einem neuen Partner/in erzieht. (21,4%). Andere Lebensformen wie das Aufwachsen bei Verwandten (Tanten/Onkel), den Großeltern oder außerfamiliär in einer Pflegefamilie/Einrichtung der Jugendhilfe waren vergleichsweise seltener anzutreffen. Sie machten insgesamt nur knapp 3% aus. Insgesamt sind mit 53,4% familiäre Lebensformen, in denen alleine erzogen wird (und gegebenenfalls ein Partner/eine Partnerin als Stiefelternteil anwesend ist bzw. die Familie des Alleinerziehenden miterzieht) deutlich überrepräsentiert. In Rheinland-Pfalz leben 22,3% alleinerziehende Elternteile sowie weitere 5% in einer Lebensgemeinschaft mit Kindern (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2011a). Hierbei handelt es sich - ähnlich wie bei den Ergebnissen der §8a-Erhebung - vorwiegend um alleinerziehende Mütter: Betrachtet man für Rheinland-Pfalz die Zahl der alleinerziehenden Mütter in Relation zu allen Frauen, ergibt sich hier bereits ein Anteil von 23,4% dieser Lebensform (vgl. ISM 2011).

Abbildung 14 Wo lebte das Kind/ der Jugendliche zum Zeitpunkt der Meldung? (n=4.548, Angaben in Prozent)



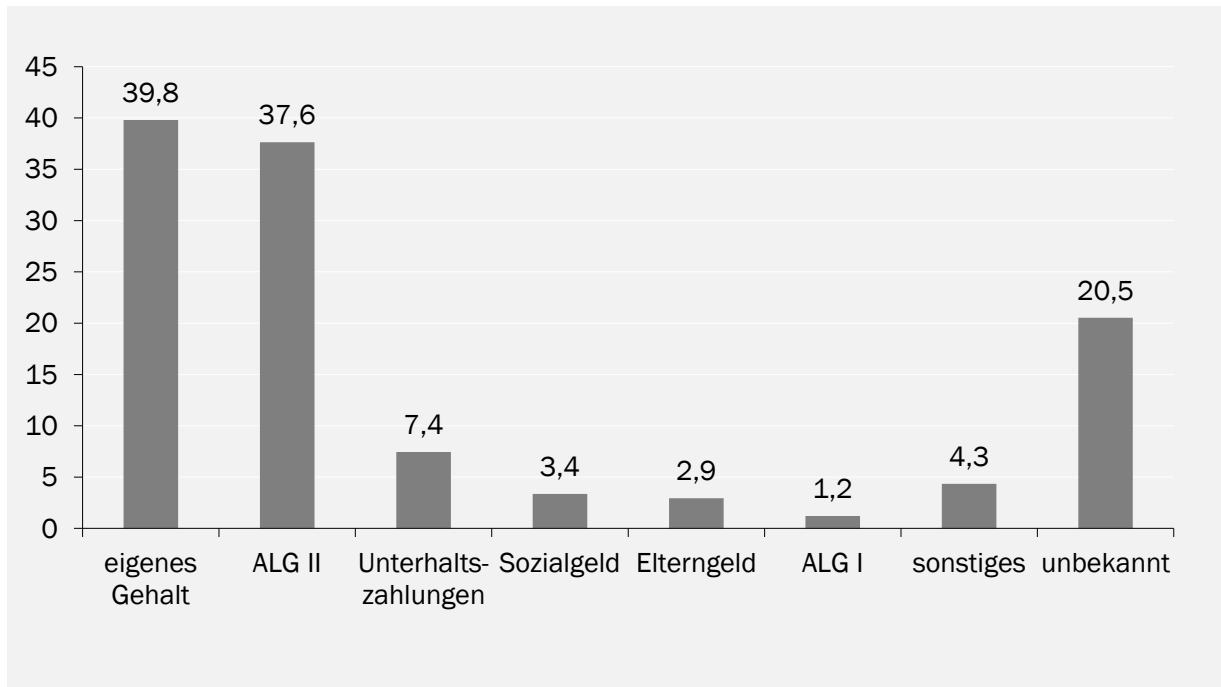
Einkommenssituation der Familie

Einleitend zu diesem Kapitel wurde bereits dargelegt, dass Armut und die damit verbundenen Lebenslagen als starker Risikofaktor für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung gelten. Einer der gängigen Indikatoren zur Darstellung und Messung von Armutslagen ist - dem vorherrschenden relativen Armutsbegriff folgend - die politische Armutsdefinition, d.h. die Darstellung der Zahl der Empfänger von Mindestsicherungsleistungen wie z.B. die Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II (früher: Sozialhilfegrenze), aber auch ALG I oder Sozialgeld. Diese Zahl wird auch als "bekämpfte Armut" bezeichnet und es ist politisch umstritten, ob Leistungsempfänger noch als Arme anzusehen sind (vgl. Hanesch 2011, S. 57). In jedem Fall leben sie an der Grenze zum staatlich definierten und garantierten soziokulturellen Existenzminimum und können in der Folge in vielen Lebensdimensionen benachteiligt sein. Knapp 40% der Familien, zu denen 2011 eine Meldung gemäß § 8a SGB VIII einging, bestritten ihr Einkommen aus der eigenen Erwerbstätigkeit in Form von eigenem Einkommen/Gehalt (39,8%), wobei über die Höhe dieses Einkommens keine näheren Informationen vorliegen (es wäre also möglich, dass das Einkommen knapp über der Grenze des Existenzminimums liegt, die Familien sich aber in ähnlichen Armutslagen befinden wie die Empfänger der Mindestsicherungsleistungen; vgl. die Debatte zu den "working poor", Hanesch 2011, S. 63). Fast ebenso viele Familien bestritten ihren Lebensunterhalt jedoch über soziale Transferleistungen in Form von Arbeitslosengeld II (37,6%). Der ALG II-Bezug war bei den von einer Meldung betroffenen Familien deutlich höher als im Durchschnitt der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz. So bezogen 2011 landesweit rund 6% der Bevölkerung zwischen 15 und unter 65 Jahren Arbeitslosengeld II (vgl. ISM 2012).

Bei Familien mit ALG-II Bezug wurde im Verlauf der Gefährdungseinschätzung zudem überproportional häufig eine latente oder akute Gefährdungslage festgestellt.

Bei jeder fünften Familie war die Einkommenssituation unbekannt (20,5%). Dieser hohe Anteil muss jedoch nicht verwundern. Der ökonomische Status einer Familie wird sicher dann nicht mehr erfragt, wenn sich eine Meldung relativ schnell als gegenstandslos erweist. Die Information kann für den Hilfeprozess und die weitere Arbeit mit der Familie jedoch wichtig sein, wenn sich Anhaltspunkte für eine Gefährdung erhärten, zu deren Entstehen gegebenenfalls armutsbedingte Lebenslagen beigetragen haben.

Abbildung 15 „Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts?“ (n=3.063, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



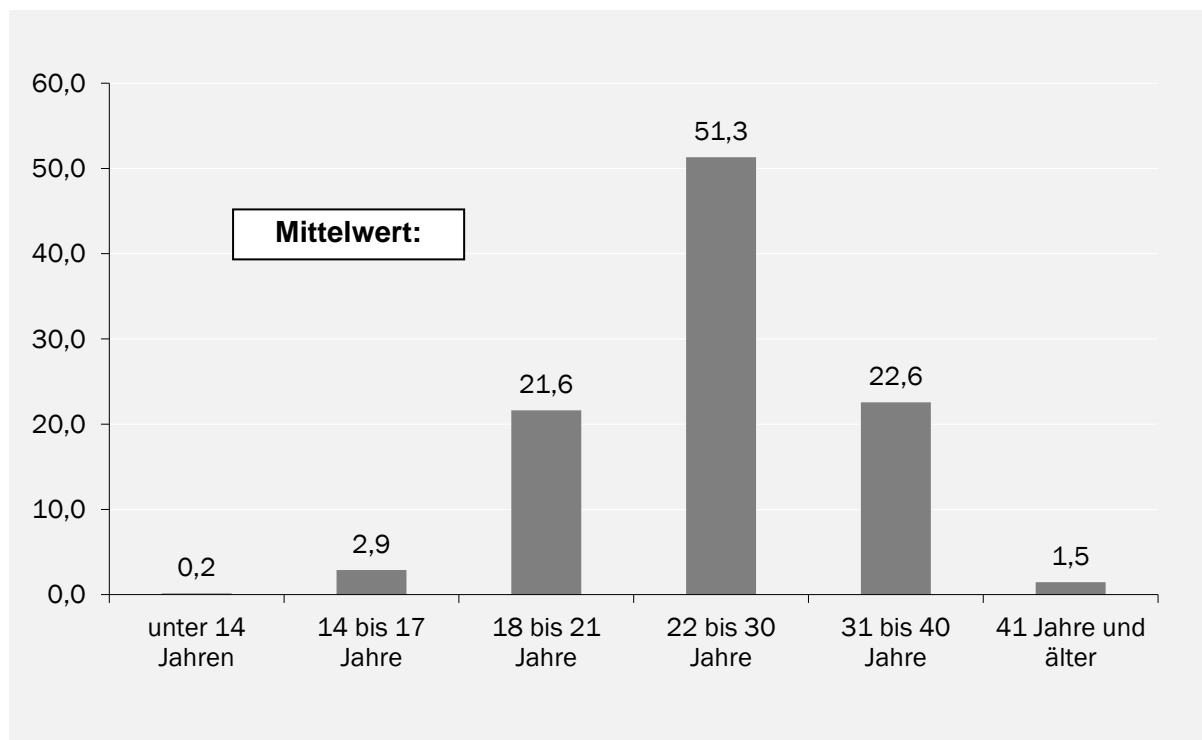
Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes

Als ein weiterer Risikofaktor für Kindeswohlgefährdungen wird in der Fachliteratur das (junge) Alter der Mutter bei der Geburt des Kindes thematisiert. 2011 bezogen sich 3,1% der Meldungen auf Kinder, deren Mütter bei der Geburt des betroffenen Kindes minderjährig gewesen waren. Diese Zahl erscheint zunächst gering, im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt (0,7; vgl. StaBa 2012) ist sie jedoch um ein Vielfaches erhöht. Die Angabe zum Alter der Mutter bezieht sich zudem auf die Geburt des betroffenen Kindes - es ist aber durchaus möglich, dass Mütter, die in der Erhebung in höheren Altersklassen auftauchen, ihr erstes Kind ebenfalls in einem jüngeren Alter bekommen haben, und die Meldung bezieht sich auf Geschwisterkinder, die später geboren wurden. 21,6% aller Mütter war bei der Geburt des Kindes zwischen 18 bis 21 Jahre alt und damit der Gruppe der "jungen Volljährigen" zugehörig.

Mehr als die Hälfte der Meldungen beziehen sich jedoch auf Mütter, die zwischen 22 und 30 Jahren alt waren, als sie das betroffene Kind bekamen (51,3%). Diese Altersgruppe stellt auch im Bundesdurchschnitt diejenige mit der höchsten Geburtenrate sowie die Altersspanne dar, innerhalb der am häufigsten das erste Kind zur Welt kommt (vgl. StaBa 2010).

Bei den minderjährigen Müttern erweist sich etwas häufiger, dass an der Meldung "etwas dran" ist, d.h. eine latente oder akute Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Abbildung 16 „Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes“ (n=3.884, Angaben in Prozent)



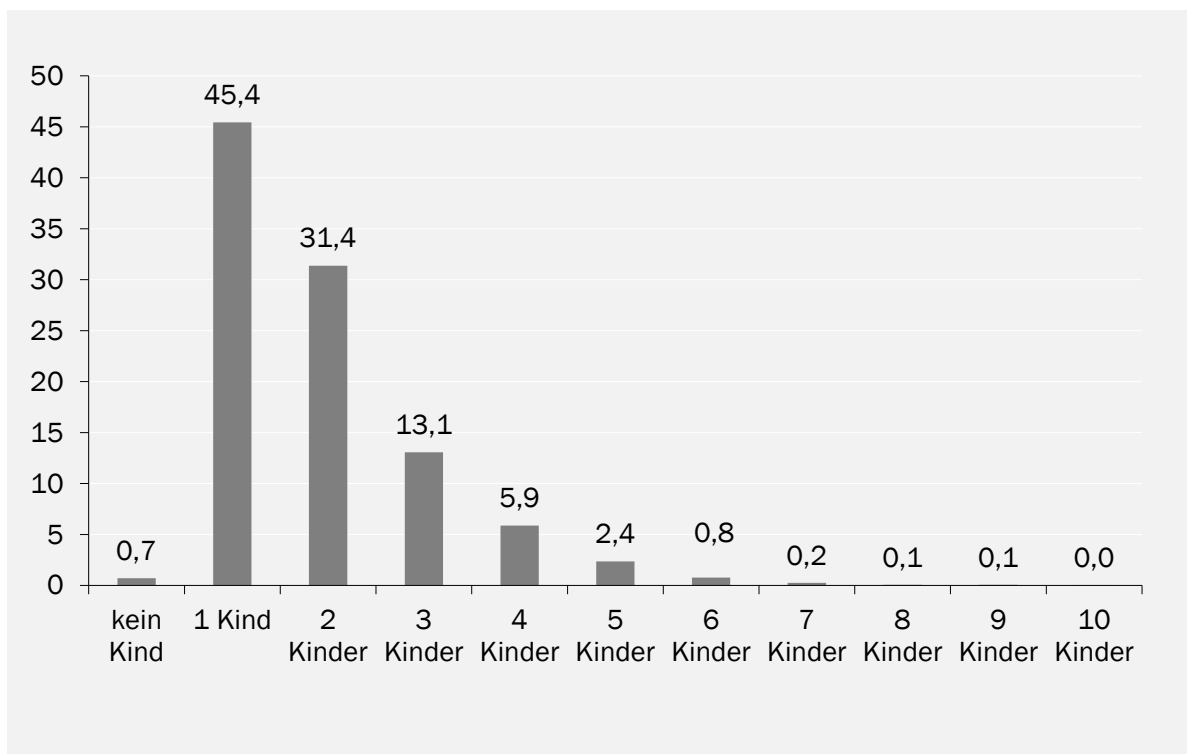
Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt zum Zeitpunkt der Meldung

Im Rheinland-Pfalz lebten 2011 im Durchschnitt in jeder Familie 1,65 Kinder. Dabei wächst etwa die Hälfte aller Kinder als Einzelkind auf, weitere knapp 40 Prozent mit nur einem Geschwisterkind. Nur 12% der Familien haben mehr als zwei Kinder (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2011b).⁵

Bei den Familien, die 2011 von einer Meldung gemäß § 8a SGB VIII betroffen waren, hatten 22,5% d.h. mehr als jede fünfte Familie, drei oder mehr minderjährige Kinder. Damit sind kinderreiche Familien im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert.

Im Durchschnitt lebten in den von der Meldung betroffenen Familien zwei minderjährige Kinder.

Abbildung 17 „Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung in der betreuenden Familie?“ (n=3.216, Angaben in Prozent)



⁵ Berücksichtigt wurden ledige Personen ohne Lebenspartner/in und ohne eigene Kinder im Haushalt, die mit mindestens einem Elternteil in einer Familie leben. Altersbegrenzung gibt es hierbei nicht (Statistisches Landesamt 2011b).

Die Ergebnisse im Überblick

- Die Daten für 2011 stützen die These, dass Kinderschutz im Kontext prekärer Lebensverhältnisse entsteht. Dies wird insbesondere an den Ergebnissen zum ALG II-Bezug, den familiären Lebensformen, dem Alter der Mutter bei der Geburt des Kindes und dem Anteil kinderreicher Familien deutlich.
- Familien, die von Meldungen einer Kindeswohlgefährdung betroffen waren, waren überproportional häufig von einer Armutslage betroffen (Indikator ist der ALG II-Bezug). Bei Familien mit ALG-II Bezug wurde im Verlauf der Gefährdungseinschätzung zudem überproportional häufig eine latente oder akute Gefährdungslage festgestellt.
- 53% der familiären Lebensformen sind solche, in denen alleine erzogen wird (und gegebenenfalls ein Partner/eine Partnerin als Stiefelternteil anwesend ist). Alleinerziehende Lebensformen sind somit im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert.
- Das (junge) Alter der Mutter gilt als weiterer Risikofaktor mit Blick auf Kindeswohlgefährdungen. Der Anteil der Mütter der von einer Meldung betroffenen Kinder, die bei der Geburt dieses Kindes minderjährig waren, lag bei 3,1% und damit nicht sehr hoch; bundesweite Zahlen liegen jedoch weit darunter (0,7%). Bei jeder fünften Meldung war die Mutter eine "junge Volljährige" (18 bis 21 Jahre bei der Geburt des ersten Kindes)
- Kinderreiche Familien sind im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert: Mehr als jede fünfte von einer Meldung betroffene Familie hatte drei oder mehr Kinder.

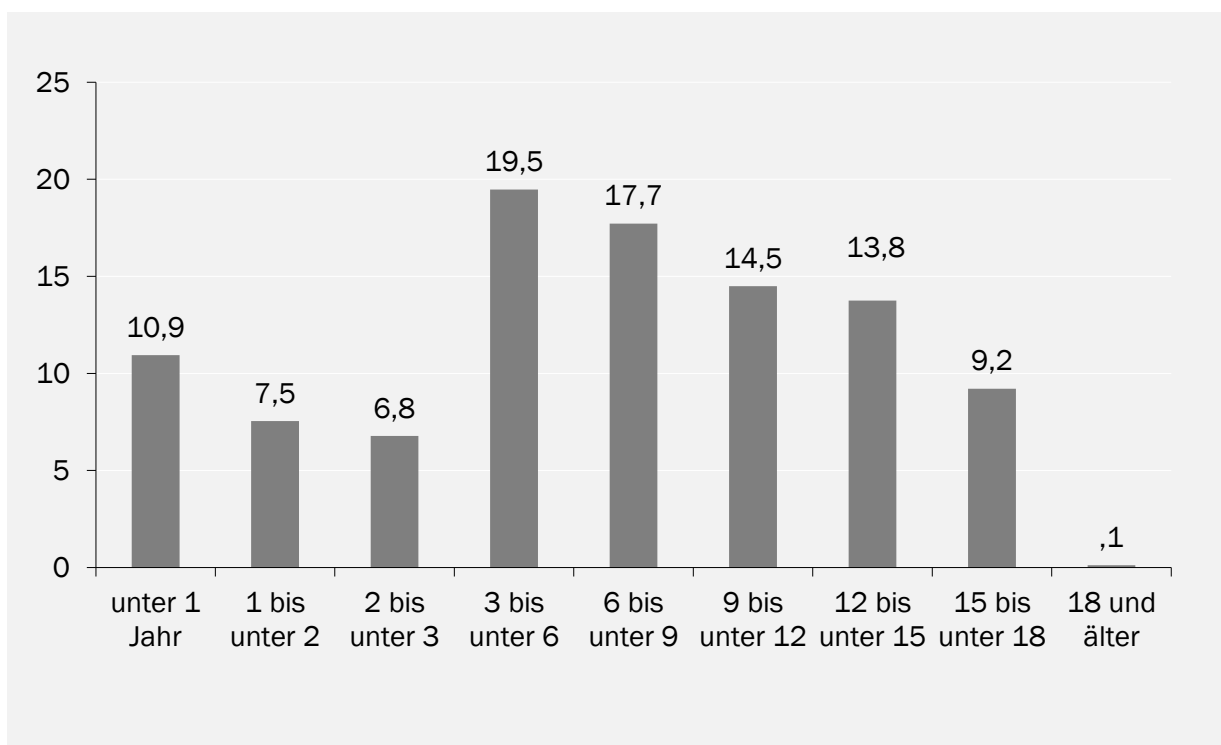
4.4 Angaben zu den betroffenen Kindern

Im Folgenden werden Angaben zu den von der Meldung betroffenen Kindern dargestellt. Im Zentrum des Interesses stehen hierbei das Alter, das Geschlecht und der gegebenenfalls vorhandene Migrationshintergrund der von einer Meldung betroffenen Kinder.

Alter der von der Meldung betroffenen Kinder

Das Thema Kinderschutz betrifft Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen: Die Befunde machen deutlich, dass sich Kinderschutz nicht nur auf die jüngeren Altersgruppen bezieht, sondern alle Altersgruppen in den Blick genommen werden müssen. Jedes vierte Kind, das von einer Meldung betroffen war, gehörte zur Altersgruppe der unter 3-Jährigen. Auf den Schutz dieser Gruppe zielt der Ausbau der Frühen Hilfen im Rahmen des rheinland-pfälzischen LKindSchuG von 2008 und damit verbunden die Etablierung lokaler Netzwerke auf kommunaler Ebene. Alle weiteren Altersgruppen sind 2011 gleichermaßen vertreten. Dabei zeigt sich - erwartungsgemäß - ein absteigender Trend: Je älter, desto seltener werden Kinder und Jugendliche in Rheinland-Pfalz zu einem Kinderschutzverdachtsfall. Nichtsdestotrotz ist etwa jedes zehnte Kind 15 bis unter 18 Jahre alt. Neben den unter 1-Jährigen sind es insbesondere die höheren Altersgruppen (12 bis 15 Jahre und 15 bis 18 Jahre), bei denen sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufig erhärtet, insbesondere akute Kindeswohlgefährdungen sind in diesen Altersgruppen besonders häufig.

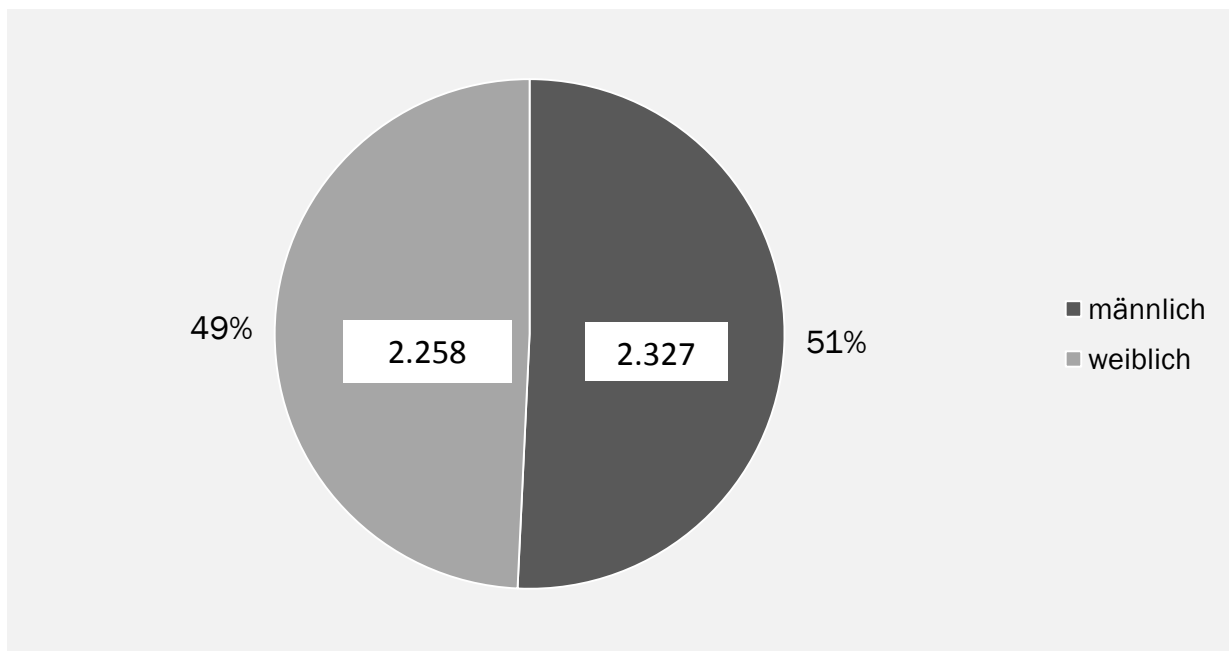
Abbildung 18 Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung (n=4.443, Angaben in Prozent)



Geschlecht der von der Meldung betroffenen Kinder

Die Verteilung des Geschlechts bei den von der Meldung betroffenen Kindern ist weitgehend unauffällig: Der Anteil von Mädchen und Jungen bei den Meldungen gemäß § 8a SGB VIII liegt bei 49% (Mädchen) bzw. 51% (Jungen). Somit werden Jungen und Mädchen gleichermaßen häufig zu Kinderschutzverdachtsfällen.

Abbildung 19 Geschlecht des von der Meldung betroffenen Kindes (n=4.585, absolute Angaben)



Migrationshintergrund der von der Meldung betroffenen Kinder

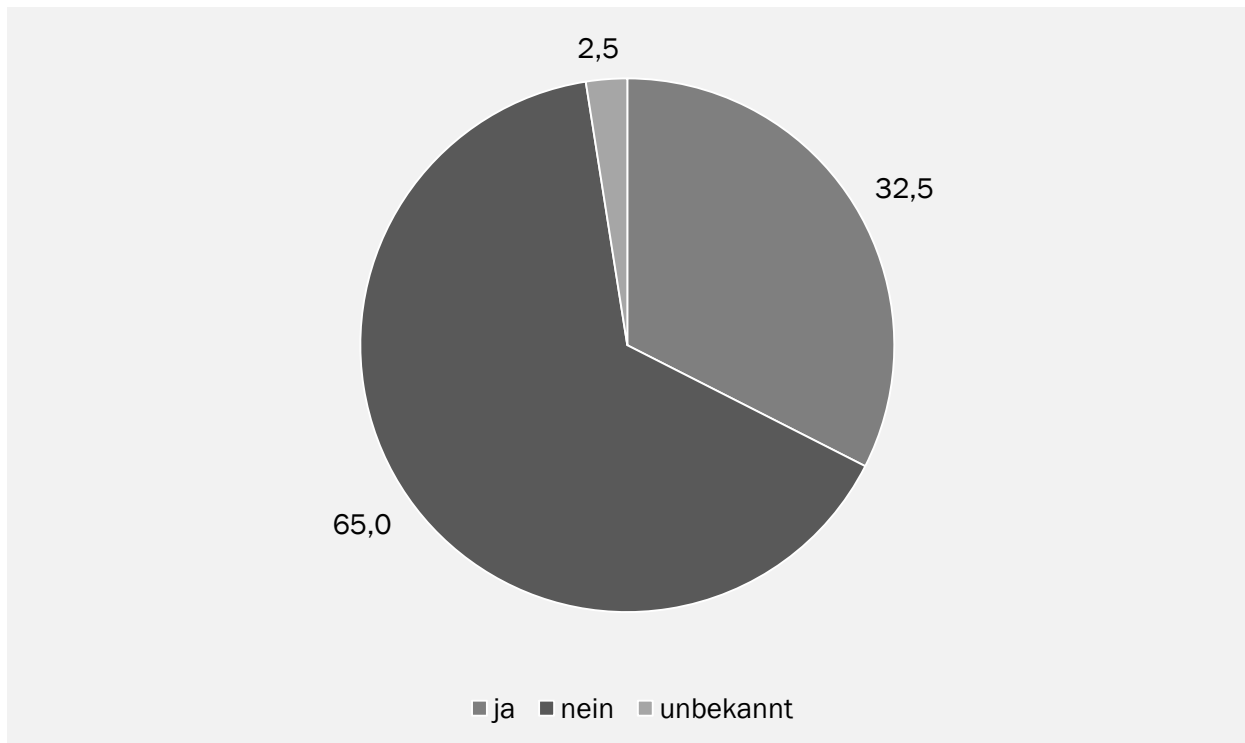
Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund stellen einen wachsenden und inzwischen (empirisch, aber auch politisch) selbstverständlichen Teil der Bevölkerung Deutschlands und damit auch der Kinder- und Jugendhilfe dar. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz betrug 2011 etwa 30,1% (vgl. Statistisches Landesamt 2012, Kinder und Jugendliche unter 20 Jahre). Der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die von einer Meldung gemäß § 8a SGB VIII betroffen waren, betrug 2011 32,5%. Damit sind Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund im Kinderschutz in Rheinland-Pfalz etwa entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil repräsentiert. Der Befund zeigt, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund - entgegen der öffentlichen Wahrnehmung - weder häufiger noch seltener vom Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung betroffen sind als Kinder ohne Migrationshintergrund. Der Befund verweist ebenfalls darauf, dass Familien mit Migrationshintergrund eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz darstellen, jedoch nicht, weil sie weniger in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen, sondern weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen.

Mit Blick auf die Feststellung einer Gefährdung zeigt sich sogar, dass sich bei den Meldungen zu Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund der Verdacht auf eine Gefährdung (sowohl akut als auch latent) seltener bestätigt (bei 47,1% war "etwas dran", während sich bei Familien ohne Migrationshintergrund bei 53,8% eine akute oder latente Gefährdung feststellen ließ).

Werden die Befunde für 2011 entlang des Kriteriums "Migrationshintergrund" verglichen, zeigen sich viele Gemeinsamkeiten zwischen den Gruppen, die eher auf allgemeine professionelle Herausforderungen im Kinderschutz verweisen. Vereinzelt konnten jedoch auch Unterschiede ausgemacht werden, die Ansatzpunkte für eine migrationssensible Ausgestaltung des Handlungsfeldes Kinderschutz liefern können.

Ähnliche Fragestellungen wurden im Modellprojekt "Migrationssensibler Kinderschutz" (IgfH/ism) bearbeitet. Hierbei handelte es sich jedoch nicht um eine Vollerhebung: Neben Kommunen aus anderen Bundesländern war für Rheinland-Pfalz lediglich der Landkreis Germersheim vertreten. Die Ergebnisse liegen nun als Werkbuch vor (vgl. Jagusch/Sievers/Teupe 2012).

Abbildung 20 Migrationshintergrund des von der Meldung betroffenen Kindes (n=4.457, Angaben in Prozent)



Die Ergebnisse im Überblick

- Von den Meldungen nach § 8a SGB VIII sind alle Altersgruppen betroffen. Ein gutes Viertel der Meldungen bezieht sich auf Kinder unter drei Jahren. Jedes fünfte betroffene Kind ist zwischen 3 und 6 Jahren alt. Auch die höheren Altersgruppen müssen in den Blick genommen werden. So bezieht sich jede zehnte Meldung auf Kinder und Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren.
- Jungen und Mädchen sind gleichermaßen von den Gefährdungsmeldungen betroffen.
- Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind im Kinderschutz in Rheinland-Pfalz etwa entsprechend ihrem Anteil an der jungen Gesamtbevölkerung vertreten. 32,5% der von einer Meldung betroffenen Kinder und Jugendlichen hatten 2011 einen Migrationshintergrund.

5 Zentrale Kernbefunde

An dieser Stelle sollen die zentralen Befunde zu den Meldungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2011 zusammengefasst und fachlich kommentiert werden. Die Kernbefunde beziehen sich auf die Ergebnisse der vorangegangenen Kapitel zu *Angaben zur Meldung*, zum *Verfahren*, zur *aktuellen Lebenssituation der Familie* und *Angaben zu den betroffenen Kindern*. Auf interkommunale Vergleiche wird an dieser Stelle verzichtet. Erst in den Folgejahren wird sich zeigen, ob es übergreifende Strukturmuster gibt, wie sich Disparitäten zwischen den Jugendamtsbezirken erklären lassen und welche Einflussfaktoren hierbei zu berücksichtigen sind. Im Folgenden werden daher die zentralen landesweiten Kernbefunde des zweiten Erhebungsjahres gebündelt.

Die zentralen Trends des ersten Erhebungsjahres bestätigen sich auch für 2011

Obleich ein Anstieg der Meldungszahlen um 21% erfolgte, bleiben die zentralen Trends der Auswertung des Berichtsjahres 2010 auch für 2011 weitgehend konstant. Weiterhin sind Nachbarn/das soziale Umfeld sowie Schule und Polizei die zentralen Melder bzw. meldenden Institutionen. Auch die Angaben, die bei der Meldung gemacht werden, ähneln sich: Das unangemessene/inkonsistente Erziehungsverhalten, die unangemessene Versorgung und die Vernachlässigung des Kindes gehören zu den häufigsten beobachteten Gefährdungslagen. Die Merkmale der betroffenen Kinder und Jugendlichen nach Alter (alle Altersgruppen betroffen, ein Viertel unter drei Jahre), Geschlecht (gleichverteilt) und Migrationshintergrund (proportional zum Anteil an der Gesamtbevölkerung) sowie die Lebenssituation der Familie (mit Blick auf alleinerziehende Lebensformen, Einkommenssituation, Alter der Mutter bei Geburt des Kindes sowie Anzahl der Kinder in der Familie) verteilt sich weitgehend wie schon im Jahr 2010. Stabil zeigt sich auch das Verhältnis der betroffenen Familien zum Jugendamt: Erneut sind 61% der Familien dem Jugendamt bereits bekannt gewesen, 22% erhalten zum Zeitpunkt der Meldung erzieherische Hilfen. Die ersten fachlichen Schritte zur Einschätzung der Situation führen wie im Vorjahr auch bei über 80% der Meldungen zu einer direkten Kontaktaufnahme mit dem Kind in Form von Hausbesuchen, Gesprächen im Jugendamt bzw. außerhalb oder Inobhutnahmen. Die "Quote" der tatsächlich sich bestätigenden Kindeswohlgefährdungen fällt ebenfalls erstaunlich ähnlich aus wie im Vorjahr: An der Hälfte der Meldungen ist "etwas dran". Die häufigsten Gefährdungslagen decken sich dann auch mit den Einschätzungen der Melder. Wie schon im Berichtsjahr 2010 erhalten bei Abschluss der Gefährdungseinschätzung fast 30% der Kinder und Jugendlichen und ihre Familien eine Hilfe zur Erziehung (am häufigsten eine SPFH); daneben werden insbesondere häufig niedrigschwellige und frühe Hilfen angeboten, eine Inobhutnahme erfolgt bei etwa jedem zehnten Minderjährigen, das von einer Meldung betroffen war.

Diese Kontinuität in den Daten zeugt von einer hohen Qualität und Validität der Daten.

Der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung betrifft 2011 knapp ein Prozent der Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz

Im Berichtsjahr 2011 wurden 4.847 Kinder und Jugendliche bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern zu einem Kinderschutzverdachtsfall (37 von 41 Jugendämtern haben sich an der Erhebung beteiligt). Umgerechnet auf alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, die in den Städten und Landkreisen in Rheinland-Pfalz leben, ergibt sich daraus ein Prozentwert von 0,85%, d.h. knapp ein Prozent der Kinder und Jugendlichen sind von einem Verdacht

auf Kindeswohlgefährdung betroffen.

Insgesamt dokumentierten die Jugendämter im Jahr 2011 3.626 Meldungen, die das Tätigwerden des Jugendamtes erforderten. Die Zahl der Meldungen stellt einen Indikator für zusätzliche Arbeitsbelastungen in den Sozialen Diensten der Jugendämter dar, da jede Meldung gem. § 8a SGB VIII muss vom Jugendamt fachlich qualifiziert geprüft und bearbeitet werden muss. Hierzu gehört das geregelte Verfahren der Erst- bzw. Risikoeinschätzung durch mehrere Fachkräfte im Jugendamt, die in der Mehrheit der Fälle neben kollegialer Fallberatung und Informationseinholung bei Dritten auch den direkten Kontakt zu den Betroffenen suchen, z.B. in Form von angekündigten oder unangekündigten Hausbesuchen, einer Einladung der Familie ins Jugendamt bzw. durch Gespräche mit der Familie außerhalb des Amtes.

Die Befunde für 2011 machen deutlich, dass Kinderschutzmeldungen allein quantitativ eine nicht zu vernachlässigende Größe darstellen, zumal jede Meldung ein aufwändiges Einschätzungsverfahren über die mögliche Gefährdungslage nach sich zieht, unabhängig davon, ob sich der Verdacht erhärtet oder nicht. Soll ein qualifizierter Kinderschutz nach den "Regeln der Kunst" gewährleistet sein, brauchen die Jugendämter auskömmliche Ressourcen, um dieser Anforderung gerecht werden zu können, d.h. jeder Meldung zeitnah und professionell nachgehen zu können. Ohne diese entsprechenden Ressourcen ist ein guter Kinderschutz nicht zu realisieren. Hier wird zu beobachten sein, ob der Umfang der Meldungen in den folgenden Berichtsjahren erneut weiter ansteigt und somit zu höheren Arbeitsbelastungen führt, denen durch zusätzliche Ressourcen Rechnung getragen werden muss.

Kinderschutz als Gegenstand der Kooperation mit unterschiedlichen Akteuren

Die Zusammensetzung der Melder gibt Anlass, vorhandene Kooperationen noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Zwar melden besonders häufig Personen aus dem sozialen Nahraum der betroffenen Kinder (Nachbarn/soziales Umfeld, Verwandte, Eltern oder der Jugendliche selbst), doch stehen auch Institutionen wie Schule, Polizei oder Einrichtungen/Dienste der Hilfen zur Erziehung weit vorne auf der Liste der wichtigsten Melder und - bezogen auf einzelne Altersgruppen - Kindertagesstätten und das Gesundheitswesen.

Oftmals spiegeln die meldenden Gruppen und Institutionen bestehende Netzwerke im Rahmen Kinderschutz/Frühe Hilfen bzw. getroffene Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vor Ort wider. Die Zusammensetzung der Melder kann für das einzelne Jugendamt Anlass bieten, zu überprüfen, ob und in welcher Weise Kooperationen mit den häufigsten Meldegruppen bereits entwickelt sind, bzw. steuernd einzuwirken, wenn einzelne Kooperationen überhaupt erst in Gang gebracht und Verfahren geklärt werden müssen.

Als fachliche Herausforderung kristallisiert sich hier die Konzeptualisierung der Erstkontaktphase unter Berücksichtigung der verschiedenen Melder und Zugangswege für bestimmte Zielgruppen heraus. Der Art des Zugangs zum Jugendamt muss eine große Bedeutung für die weitere Arbeit mit der Familie zugestanden werden. So macht es sicher einen Unterschied, ob die Meldung über eine Regelinstitution wie die Schule oder Kindertagesstätten erfolgt oder aber in Folge einer Eskalation mit Beteiligung der Polizei zustande kommt, was Chancen und Risiken des weiteren Hilfeprozesses betrifft.

Akteure aus dem Gesundheitswesen spielen insbesondere für die Altersgruppe der unter Einjährigen eine zentrale Rolle

Der Anteil der Meldungen aus dem Gesundheitswesen (Ärzte, Kliniken, Gesundheitsamt, Hebammen) ist in der Grundgesamtheit quantitativ weniger bedeutsam (6,4%), mit Blick auf die verschiedenen Altersgruppen zeigt sich jedoch, dass Berufsgruppen aus dem Gesundheitswesen insbesondere unter 1-jährige Kinder und deren Familien im Blick haben. Sie haben sehr früh Kontakt zu werdenden bzw. jungen Familien und finden über z.B. Vorsorge in der Schwangerschaft, Klinikaufenthalte im Kontext der Geburt oder die Betreuung im Wochenbett niedrigschwellig Zugang zu den Familien. In diesem Zugang liegt die Chance einer "Brückenfunktion" für die Kinder- und Jugendhilfe, so dass diese bei sich abzeichnendem Bedarf ins Boot geholt wird und den betroffenen Familien Hilfe und Unterstützung anbieten kann, gerade auch präventiv, bevor sich Problemlagen verfestigen und Kindeswohlgefährdung entsteht.

Diese Brückenfunktion wird bereits im Rahmen des rheinland-pfälzischen Kinderschutzgesetzes genutzt, indem die Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen durch das Einladungswesen zu Früherkennungsuntersuchungen sowie auf der Ebene der lokalen Netzwerke rechtlich verankert und in allen rheinland-pfälzischen Kommunen umgesetzt wird.

Auch auf Bundesebene wurde die Schnittstelle zwischen Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe durch die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes gestärkt, indem ein Schwerpunkt auf den Ausbau der Frühen Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen gelegt wurde.

Das Thema Kinderschutz an der Schnittstelle zwischen Gesundheitshilfe und Jugendhilfe wird in vielen Projekten an unterschiedlichen Standorten in Rheinland-Pfalz gezielt aufgegriffen (u. a. Guter Start ins Kinderleben, Beratung der Geburtskliniken). Durch die gesteigerte Sensibilisierung und den Kontakt der Beteiligten untereinander werden gelingende Kooperationen erleichtert. Im Rahmen der lokalen Netzwerke wird der Aufbau einer gemeinsamen sozialen Infrastruktur anvisiert, die Familien angemessen unterstützt und Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützt. Als zentral ist an dieser Stelle der weitere Ausbau Früher Hilfen anzusehen, die genau an dieser Schnittstelle ansetzen und junge Familien mit einem abgestimmten Hilfeangebot zu einem frühen Zeitpunkt erreichen - jedoch müssen diese Hilfen in Regelstrukturangeboten abgesichert sein und nicht nur im Rahmen begrenzter Projektlaufzeiten verfügbar sein.

Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen sind von Verdachtsmeldungen betroffen

Kinderschutz betrifft alle Altersgruppen, nicht nur jene, die gegenwärtig besonders im Fokus der Öffentlichkeit stehen (z.B. unter Dreijährige in der Diskussion um Frühe Hilfen). Es sind sowohl die Jüngsten als auch die Altersgruppe der 15- bis 18-Jährigen im Blick der Sozialen Dienste im Jugendamt. Dabei werden Kinder und Jugendliche verschiedener Altersgruppen von sehr unterschiedlichen Personen und Einrichtungen gemeldet: So werden die jüngeren Kinder vermehrt durch das Gesundheitssystem gemeldet, später durch Kindertagesstätten und Schulen. Bei den 15- bis 18-Jährigen hingegen überwiegen zum einen Meldungen durch die Polizei, zum anderen sind es die jungen Menschen selbst, die sich als "Selbstmelder" an das Jugendamt wenden.

Der Befund zeigt, dass die diagnostische Arbeit des Sozialen Dienstes des Jugendamtes fundierte Kenntnis und Berücksichtigung der Entwicklungsphasen von Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters erfordert, um gezielt mit den Familien arbeiten zu können und

adäquate Hilfeprozesse in Gang zu bringen.

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind proportional zu ihrem Bevölkerungsanteil von Gefährdungsmeldungen betroffen

Die Befunde machen deutlich, dass Familien mit Migrationshintergrund - entgegen der öffentlichen Wahrnehmung – weder häufiger noch seltener vom Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung betroffen sind als Kinder in Familien ohne Migrationshintergrund, sondern ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprechend. Das bedeutet auch, dass Familien mit Migrationshintergrund eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz darstellen, jedoch nicht, weil sie weniger in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen, sondern weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen.

Mit Blick auf die Feststellung einer Gefährdung zeigt sich sogar, dass bei den Meldungen zu Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund der Verdacht auf eine Gefährdung (sowohl akut als auch latent) seltener bestätigt wurde als bei Familien ohne Migrationshintergrund. Werden die Befunde für 2011 entlang des Kriteriums "Migrationshintergrund" verglichen, zeigen sich viele Gemeinsamkeiten zwischen den Gruppen, die eher auf allgemeine professionelle Herausforderungen im Kinderschutz verweisen. Vereinzelt konnten jedoch auch Unterschiede ausgemacht werden, die Ansatzpunkte für eine migrationssensible Ausgestaltung des Handlungsfeldes Kinderschutz liefern können. Ähnliche Fragestellungen wurden im Modellprojekt "Migrationssensibler Kinderschutz" (vgl. Jagusch et al. 2012) bearbeitet und werden auch zukünftig von zentraler Bedeutung sein. Denn der demographische Wandel und die aktuelle Altersstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund lassen in den kommenden Jahren stetig anwachsende Anteile der Menschen mit Migrationshintergrund insbesondere auch in den jungen Altersgruppen erwarten. So wie die Präsenz von Familien mit Migrationshintergrund in der bundesdeutschen Gesellschaft heute schon Realität ist, wird die Arbeit der Sozialen Dienste mit Migrationsfamilien zu einer Normalität werden, der sich aktuell viele Fachkräfte aus unterschiedlichen Gründen (Verunsicherung hinsichtlich vermeintlich anderer "kultureller" Praktiken, Unkenntnis der Lebenssituation, Unsicherheit aufgrund bestehender Stereotype, Fremdheitsgefühle...) nicht gewachsen fühlen. Hier zeigt sich ein großer Fortbildungs- und Aufklärungsbedarf, um Hemmschwellen auf beiden Seiten zu senken und ein fachliches und normalisierendes Miteinander zwischen Fachkräften und allen jungen Menschen und ihren Familien gestalten zu können.

Kindeswohlgefährdung entsteht häufig im Kontext prekärer Lebensverhältnisse

Die Daten verdeutlichen, dass sozial belastete Familien im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert sind. Häufig kumuliert die Armutslage mit weiteren risikobehafteten Aspekten der Lebenslage, z.B. der Lebensform alleinerziehend, einer hohen Kinderzahl oder einem jungen Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes. Allerdings können Armut und das Aufwachsen bei einem alleinerziehenden Elternteil nicht per se mit einer Gefährdungslage gleichgesetzt werden, sondern es sind vielmehr die Lebensbedingungen, die zu einem erhöhten Risiko für unangemessenes Erziehungsverhalten bzw. Mangelsituationen in der Versorgung des Kindes beitragen. In vielen Fällen gehen mit der Verschlechterung der materiellen Rahmenbedingungen ein Mangel an sozialen Ressourcen sowie individuelle Bewältigungsprobleme einher, die in der Folge zu Überforderungen führen und das Erziehungsgeschehen beeinflussen können. Vorsicht ist daher geboten, wenn Kausalitäten abgeleitet werden sollen, die das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung im Kontext einer prekären Lebenssituation quasi "automatisch" und zwangsläufig voraussagen. Dennoch begünstigen

bestimmte Lebenssituationen das Risiko für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung.

Aus diesem Befund lässt sich die professionelle Herausforderung ableiten, Familien in prekären Lebenslagen stärker zu unterstützen und Hilfskonzepte zu entwickeln, die dem Bedarf dieser Familien noch besser gerecht werden. Vielversprechend erscheint hier der Ausbau und die Weiterentwicklung präventiver Angebote im Kontext einer nicht-stigmatisierenden Regelstruktur, damit Familien in schwierigen Situationen entlastet und Problemeskalationen verhindert werden können.

Ein konstant hoher Anteil der gemeldeten Familien ist dem Jugendamt zum Meldezeitpunkt bereits bekannt

Fast zwei Drittel der gemeldeten Familien waren dem Jugendamt bereits bekannt, weil sie in der Vergangenheit durch das Jugendamt beraten wurden oder über andere Wege Kontakt zum ASD hatten. Dieser Befund wirkt zunächst überraschend, scheint er doch auf den ersten Blick das Klischee des bereits informierten aber zu spät agierenden Jugendamtes, das in den Medien immer wieder präsentiert wird, zu bestätigen. Bedenkt man jedoch die heutige Rolle und Funktion des Jugendamtes in der Kommune, überrascht die hohe Bekanntheit der Familien nicht: Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe stellt Familien heute ein breites Spektrum an ganz unterschiedlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsleistungen sowie Regelstrukturangeboten im Rahmen von Kindertagesbetreuungen oder der Jugendarbeit bereit. Über diese häufig niedrigschwelligen und vielfältigen Zugangswege kommt das Jugendamt mit einem Großteil der Familien in der Kommune in Kontakt. Das Jugendamt ist heute normaler Bestandteil der sozialen Infrastruktur und ist längst nicht mehr nur mit "Randgruppenfamilien" befasst. Insofern darf der Befund nicht überinterpretiert werden. Gleichzeitig darf die Bedeutung des Befundes nicht unterschätzt werden. Offensichtlich kommen Kinderschutzverdachtsmeldungen nicht aus dem "Nichts", sondern betreffen Familien, die das Jugendamt aus unterschiedlichen Zusammenhängen bereits kennt. Dieser Befund bietet zentrale Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung gezielter Präventionsansätze im Jugendamt (vgl. Müller et al. 2012). Womöglich lässt sich der Befund jedoch auch als kritischer Hinweis auf eine Hilfewährungspraxis lesen, die auf nur kurze Helfelaufzeiten setzt, weil die Jugendämter vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und steigender Kosten stark unter Druck stehen. Deutlich wird in jedem Fall, dass die Fachkräfte im ASD Rahmenbedingungen und fachliches Know-how brauchen, um Familien in prekären und risikobehafteten Lebenssituationen gut begleiten und unterstützen zu können.

Bei den Meldungen zu Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, erhärtete sich der Verdacht auf eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger als bei unbekanntem Familien. In diesen Fällen wurde zudem häufiger eine stationäre Hilfe eingeleitet bzw. das Kind in Obhut genommen.

Ein Teil der jugendamtsbekannten Familien befand sich zum Zeitpunkt der Meldung bereits im Hilfebezug (etwa jeder vierte Fall). Offensichtlich spielen auch Meldungen aus laufenden Hilfen heraus eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Um das Wohl von Kindern und Jugendlichen, die bereits Hilfen erhalten, sicherzustellen, sind Jugendämter darauf angewiesen, dass Einrichtungen und Dienste, die im alltäglichen Kontakt mit den Familien stehen, bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte diese Informationen an den Sozialen Dienst weiterleiten. Hierzu braucht es tragfähige Kooperationsstrukturen und Verfahren, welche die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern in der Kinderschutzarbeit entsprechend den Vorgaben des § 8a SGB VIII regeln. Wichtig erscheint in diesen Fällen insbesondere Rollenklarheit in der Kooperation zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Ju-

gendhilfe, um das Verfahren für alle Beteiligten transparent zu gestalten und in enger Abstimmung zu gemeinsamen Einschätzungen der Situation gelangen zu können. Die Zusammenarbeit kann in Einzelfällen belastet werden, wenn die Bewertungen des öffentlichen und freien Trägers divergieren hinsichtlich der Frage, ob der Schutz des Kindes oder die Unterstützung der Familie im Vordergrund stehen sollen (vgl. Schrappner 2008, S. 72). In solchen Fällen, in denen die Wahrnehmungsperspektiven - und somit auch häufig die einzuleitenden Schritte - voneinander abweichen, sollten Verfahren installiert sein, die eine befriedigende Klärung im Sinne des Kindes/ Jugendlichen, aber nach Möglichkeit auch der Familie, gewährleisten können.

Der direkte Kontakt zur Familie als erster Schritt im Prozess der Risikoeinschätzung gehört bei über 80% der Meldungen zum Verfahrensstandard

Im Zuge der Risikoeinschätzung verfügen Jugendämter über ein breites Spektrum an Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, der Informationseinholung bzw. des Einbezugs anderer hilfeerbringender Dienste. In etwa der Hälfte aller Fälle findet eine methodisch strukturierte kollegiale Fallberatung statt. Der angekündigte oder unangekündigte Hausbesuch gehört ebenfalls fest zum Repertoire, um einer Gefährdungsmeldung nachzugehen. Darüber hinaus finden weitere Gespräche - auch unter Einbezug anderer Institutionen - statt, um im persönlichen Kontakt den Hilfebedarf zu klären.

Die fachlichen Schritte des Hausbesuches, der Gespräche im Jugendamt oder außerhalb, der Inaugenscheinnahme oder Vorstellung beim Arzt und der Inobhutnahme implizieren alle einen persönlichen Kontakt mit dem Kind/Jugendlichen und gegebenenfalls der Familie. Zusammengefasst erfolgte als erster fachlicher Schritt bei 81,9% der Meldungen ein solcher direkter Kontakt, unabhängig davon, ob sich später der Verdacht erhärtete oder nicht. Dieser Befund zeugt von dem hohen zeitlichen und personellen Aufwand, den die § 8a SGB VIII-Meldungen für die Fachkräfte des Jugendamtes bedeuten und kann als Indikator für die Arbeitsbelastung im Rahmen des (akuten) Kinderschutzes gesehen werden.

Von der erheblichen zeitlichen Belastung zeugt auch die Auswertung der Reaktionszeit, d.h. dem Zeitraum zwischen dem Eingang der Meldung und dem Erstkontakt mit dem Kind: In knapp einem Drittel aller Meldungen findet bereits am Tag des Eingangs der Meldung ein persönlicher Kontakt statt zwischen einer Fachkraft des Jugendamtes selbst oder einer Fachkraft, die vom Jugendamt hierzu beauftragt ist und dem von der Meldung betroffenen Kind/Jugendlichen. Bei über zwei Drittel der Meldungen findet ein solcher Kontakt innerhalb der ersten Woche statt.

Für die Sicherstellung eines qualifizierten Kinderschutzes ist es notwendig, dass jedes Jugendamt über ein geregeltes, d.h. methodisch strukturiertes und an die jeweiligen Voraussetzungen vor Ort angepasstes Verfahren zur Gefährdungseinschätzung verfügt. Verbindliche Absprachen über Instrumente, Vorgehensweisen und Formen der Dokumentation dienen auch der Absicherung der Fachkräfte in strittigen Fällen.

Die häufigsten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten sowie unangemessene Versorgung und/oder Vernachlässigung

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beziehen sich in erster Linie auf das Verhalten der erziehenden Personen. Am häufigsten - bei jedem dritten Kind oder Jugendlichen - wird ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern als Gefährdungslage festgestellt. An zweiter Stelle stehen Partnerschaftskonflikte/-gewalt, an dritter Stelle die Vernachlässigung des Kindes. Differenzen bei den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zeigen sich vor allem zwischen den Altersgruppen der von einer Meldung betroffenen Kinder: Hier differieren die Hinweise entsprechend dem Grad der Selbstständigkeit und den eigenen Bewältigungsressourcen der jungen Menschen.

Partnerschaftskonflikte und Verhaltensauffälligkeiten des Kindes treten häufiger bei Familien mit Migrationshintergrund auf, die Vernachlässigung und unangemessene Versorgung ebenso wie Vermüllung der Wohnung wurde bei Familien ohne Migrationshintergrund häufiger festgestellt.

Anhaltspunkte der Melder sind nicht "überzogen", sondern bestätigen sich häufig im Zuge der Gefährdungseinschätzung

Die von den Fachkräften im Zuge der Gefährdungseinschätzung festgestellten Anhaltspunkte weichen nicht wesentlich von den Angaben der Melder ab. Offensichtlich überstürzen die meldenden Einrichtungen und Personen eine Meldung nicht, sondern beobachten zunächst sorgfältig und wenden sich mit begründeten Anhaltspunkten an das Jugendamt. Ausnahmen bestehen mit Blick auf nicht einsehbare Lebensbereiche wie der Zustand der Wohnung oder die finanzielle Situation der Familien. Insgesamt kann gesagt werden, dass eine Meldung tatsächlichen Hilfebedarf in unterschiedlicher Ausprägung offenbart und das Jugendamt den meisten Familien Unterstützungsangebote machen kann.

An gut der Hälfte aller gemeldeten Fälle "ist etwas dran"

Für 4.445 Kinder und Jugendliche wurde dokumentiert, ob eine Gefährdung vorlag oder nicht. In 14% wurde eine akute und in weiteren 38% eine latente Kindeswohlgefährdung eingeschätzt. Eine akute Kindeswohlgefährdung wurde vergleichsweise häufiger festgestellt in den großen kreisangehörigen Städten, bei Kindern unter einem Jahr bzw. bei Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren und bei Kindern und Jugendlichen ohne Migrationshintergrund.

Bei der Hälfte aller Kinder und Jugendlichen konnte gemäß der Einschätzung der Fachkräfte keine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden. Dennoch wurde auch bei einem großen Teil dieser Familien ohne akuten Handlungsbedarf nach § 8a SGB VIII Hilfebedarf in unterschiedlicher Form und Intensität festgestellt, so dass auch hier ein Tätigwerden des Jugendamtes in unterschiedlichem Umfang notwendig geworden ist und ein Hilfezugang für Familien und deren Kinder geschaffen wurde.

Meldungen gemäß § 8a SGB VIII münden oftmals in eine Hilfe zur Erziehung oder niedrigschwellige Angebote

In den letzten Jahren ist ein kontinuierlicher Fallzahlenanstieg im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen gewesen. Erklärungsmomente für diese Entwicklung finden sich auf ganz unterschiedlichen Ebenen. Zu nennen sind u.a. soziostrukturelle Entwicklungen wie

Langzeitarbeitslosigkeit und damit verbundene Armutslagen, Veränderungen der familiären Lebensformen sowie Selektionseffekte beispielsweise durch das Gesundheits- oder Bildungssystem. Die Jugendhilfe fungiert in diesem Kontext als Ausfallbürge gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen und trägt elementar dazu bei, Benachteiligungen zu verringern (MASGFF 2010). Zusätzlich bzw. über diese Faktoren hinaus steht die These im Raum, dass auch die medial geführte Kinderschutzdebatte zu einer deutlich gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von jungen Menschen geführt hat, was in der Konsequenz auch zu einem erhöhten Meldeverhalten bei Jugendämtern bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung führt.

Nicht bei jeder Meldung gem. § 8a SGB VIII bestätigt sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Dennoch werden in sehr vielen Fällen formlose Betreuungen und Beratungen durch den Sozialen Dienst durchgeführt bzw. den Familien werden niedrigschwellige bzw. frühe Hilfen angeboten. Bezogen auf alle Kinder, die von einer Meldung betroffen waren, wurde bei knapp einem Drittel Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII eingeleitet, weitergeführt oder intensiviert. Je stärker die Einschätzung über das Vorliegen einer Gefährdung ausfällt (latent/akut), desto eingriffsintensiver gestalten sich die Hilfen.

Um mit einer stetig steigenden Anzahl von Hilfen zur Erziehung in Anbetracht begrenzter Ressourcen angemessen umgehen zu können, ist eine Steuerung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger notwendig, denn nur die richtige Hilfe zum geeigneten Zeitpunkt ist auch ökonomisch (vgl. MASGFF 2010). Im Kontext der Kinderschutzdebatte zeigt sich jedoch, dass die Steuerungsmöglichkeiten des Jugendamtes im Umgang mit Meldungen gem. § 8a SGB VIII insofern begrenzt sind, dass bei Eingang einer Meldung ein abgestimmtes Verfahren im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zwingend erforderlich ist (§ 8a SGB VIII, Abs. 1). Stellt sich in diesem Prozess heraus, dass eine Hilfe zur Erziehung notwendig und geeignet ist, ist der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, diese Hilfe zu gewähren. Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz gehen an dieser Stelle Hand in Hand.

Mit Blick auf Kinderschutz gibt es dennoch einzelne Steuerungsmöglichkeiten, die gezielt vorangetrieben werden können. Wird von dem Verständnis ausgegangen, dass "Jugendhilfe nur als Ganzes wirksam schützt" (Schraper 2008), ist es wichtig, dass bereits im Vorfeld präventive Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die langfristig dazu führen, dass Problemlagen sich nicht verfestigen und in der Folge eingriffsintensivere und bisweilen teure Hilfen vermieden werden können.

Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Die Befunde der Erhebung 2011 machen erneut deutlich, dass jede Meldung - unabhängig von der abschließenden Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte - ein aufwendiges Verfahren nach sich zieht, im Rahmend dessen abgeklärt werden muss, ob und welcher Schutz- bzw. Hilfebedarf vorhanden ist und wie die notwendigen und geeigneten Unterstützungsmaßnahmen aussehen können. Zur Wahrnehmung dieses Schutzauftrags reagieren Jugendämter innerhalb kürzester Zeit im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, um jeder Meldung einzeln nachzugehen. Dabei wählen sie ganz unterschiedliche Wege, um einen direkten Kontakt zur Familie und zum Kind aufzunehmen, z.B. Hausbesuche oder Gespräche im Jugendamt. In diesem Prozess arbeitet das Jugendamt eng mit weiteren Beteiligten wie Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens oder weiteren sozialen Diensten zusammen.

Die über die Erhebung abgebildete Praxis der Jugendämter macht deutlich, dass Kinder-

schutz nicht alleinige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sein kann. Es bedarf im Gegenteil eines fachlich abgestimmten Zusammenwirkens unterschiedlicher Beteiligter. Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe beschränkt sich nicht auf die "Spitze des Eisbergs" (Intervention in Krisen und Notlagen), sondern fußt auf der Bereitstellung familienfreundlicher Strukturen zur Unterstützung von Familien in ganz unterschiedlichen Lebenslagen.

Es wird mit Blick auf die kommenden Jahre die große Herausforderung sein, das Zusammenspiel der unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilsysteme wie Schule, Arbeitsmarkt, Justiz und Psychiatrie weiter zu entwickeln und zu optimieren, um zu vermeiden, dass Lücken in der sozialen Infrastruktur entstehen und Familien "durchs Netz fallen".


Der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger kann und soll hierbei eine zentrale Steuerungsfunktion übernehmen. Denn auch wenn die Entstehung von Bedarfslagen durch die Jugendhilfe nicht beeinflusst werden kann, ist sicherzustellen, dass abgestimmte, wirkungsorientierte und den jeweiligen Bedarfslagen angepasste Hilfskonzepte zum Einsatz kommen können. Allerdings braucht es hierzu auskömmliche Personalressourcen im Jugendamt, um Gefährdungsmeldungen nach den "Regeln der Kunst" nachgehen zu können und im Einzelfall fachlich und ökonomisch zu steuern. Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und ihnen gute Startchancen in ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen ist eine abgestimmte Kinder- und Jugendhilfe-, Sozial- und Bildungspolitik erforderlich, die auch den Gesamtzusammenhang von Lebensbedingungen, Bewältigungsanforderungen und Teilhabechancen in den Blick nimmt.

6 Anhang

6.1 Datenübersicht

Tabelle 11 Übersicht über die Datengrundlage im Jahr 2011 in Rheinland-Pfalz	
	Fallzahl absolut
Anzahl der dokumentierten Meldungen	3.626
Anzahl der betroffenen Kinder	4.847
Anzahl der betroffenen Mädchen	2.258
Anzahl der Minderjährigen mit Migrationshintergrund	1.448
Anzahl der Fälle mit latenter Kindeswohlgefährdung	1.667
Anzahl der Fälle mit akuter Kindeswohlgefährdung	603
Eingeleitete Hilfen und Maßnahmen insgesamt aufgrund einer Mitteilung gem. § 8a SGB VIII	4.599
Eingeleitete Hilfen zur Erziehung aufgrund einer Mitteilung gem. § 8a SGB VIII	1.285

6.2 Erhebungsbogen zur Evaluation von Mitteilungen gem. § 8a SGB VIII



Erhebungsbogen zur Evaluation von Mitteilungen gem. § 8a SGB VIII

Anmerkung:
Bitte beantworten Sie für jede Meldung über eine Gefährdung eines jungen Menschen diesen Bogen. Sofern sich die Meldung auf mehrere Geschwisterkinder bezieht, haben Sie unter der Rubrik „Angaben zum Kind“ die Möglichkeit, Angaben zu allen betroffenen Kindern zu machen.

Angaben zur Meldung

JA/MA Nummer Kennziffer 1 K2 K3

Jugendamt: _____ Das Jugendamt ist Teil einer

- Stadtverwaltung
- Kreisverwaltung
- großen kreisangehörigen Stadt

1 Durch wen erfolgte die Meldung über eine (mögliche) Gefährdung nach § 8a SGB VIII?

<input type="checkbox"/> junger Mensch	<input type="checkbox"/> Einrichtungen/Dienste der Hilfen zur Erziehung
<input type="checkbox"/> Elternteil	<input type="checkbox"/> Ärzte
<input type="checkbox"/> Verwandte	<input type="checkbox"/> Hebammen
<input type="checkbox"/> Nachbarn/soziales Umfeld	<input type="checkbox"/> Kliniken
<input type="checkbox"/> Kita	<input type="checkbox"/> Gesundheitsamt
<input type="checkbox"/> Schule	<input type="checkbox"/> Polizei
<input type="checkbox"/> Beratungsstellen (Erziehung, Sucht, Schulden...)	<input type="checkbox"/> Fachkraft des Jugendamts
<input type="checkbox"/> anderes Jugendamt	<input type="checkbox"/> weitere Dritte _____
	<input type="checkbox"/> Anonym

2 Sofern es sich um eine Meldung von Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe handelte – wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen? ja nein

3 Datum der Meldung am ____ ____ ____
Tag Mon. Jahr

4 Wann erfolgte die Meldung? während der Geschäftszeiten des Jugendamtes
 außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes

5 Meldung erfolgte an:

- Jugendamt
- Bereitschaftsdienst des Jugendamts
- Beauftragte Institution der Jugendhilfe
- Polizei
- Sonstige _____

6 Welche Angaben wurden seitens des Melders/der Melderin gemacht?
(Mehrfachantworten sind möglich)

Bezogen auf das Kind/den Jugendlichen

- körperliche Verletzungen des Kindes (z.B. Hämatome, Wunden, Verbrennungen...)
- nicht altersgemäße Entwicklung des Kindes (z.B. sprachlich, körperlich)
- unangemessene Versorgung des Kindes (z.B. Ernährung, Bekleidung, Hygiene...)
- Verhaltensauffälligkeiten des Kindes (z.B. Aggressivität, Ängstlichkeit, sexualisiertes Verhalten, massive Schulverweigerung, Berauschtsein/Benommenheit)

- Version 1: Januar 2011 -

1

Selbstgefährdung des jungen Menschen
 psychische Auffälligkeit des Kindes
Bezogen auf die erziehenden Personen
 unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten
 körperliche Misshandlung des Kindes
 psychische Misshandlung des Kindes
 Vernachlässigung des Kindes
 sexueller Missbrauch des Kindes
 unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte
 Partnerschaftskonflikte/-gewalt
 massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(teil)
 Suchtproblematik der erziehenden Personen
 psychische Auffälligkeiten/Erkrankung der erziehenden Personen
Bezogen auf die häusliche Situation
 materielle Not
 soziale Isolation der Familie
 Vermüllung der Wohnung
 drohende Wohnungslosigkeit
 Sonstiges _____

Anmerkung:
 Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen zum Verfahren bezogen auf Ihre Handlungsschritte innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Meldung.

Angaben zum Verfahren

7 Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch das Jugendamt beraten? ja nein

8 Erhält die Familie/der junge Mensch zum Zeitpunkt der Meldung bereits Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfen nach §§ 19, 35a? ja nein

9 Welche fachlichen Schritte wurden zur Ersteinschätzung der Situation des Kindes/des Jugendlichen durchgeführt?
 (Mehrfachantworten sind möglich!)

Einladung der Familie zu einem Gespräch ins Jugendamt
 angekündigter Hausbesuch
 unangekündigter Hausbesuch
 Inaugenscheinnahme des Kindes/Jugendlichen
 unmittelbare Inobhutnahme des Kindes
 Kontaktaufnahme mit anderen Beteiligten (z.B. Kinderschutzdienst, EB...)
 Kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos
 Sonstiges _____
 keine weiteren Schritte erforderlich

10 Falls keine weiteren fachlichen Schritte erfolgten: Aus welchem Grund wurde darauf verzichtet?
 (Mehrfachantworten sind möglich!)

Familie erhält bereits Hilfen zur Erziehung
 Meldung unglaubwürdig
 keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
 Sonstiges (Bitte benennen:) _____

Sofern keine weiteren fachlichen Schritte mehr erfolgten, endet die Beantwortung der Fragen an dieser Stelle!

- Version 1: Januar 2011 -

2

11	Wann kam es zu einer persönlichen Begegnung mit der Familie?	a) Jugendamt	_ _ _			
			Tag Mon. Jahr			
		b) Fachkraft im Auftrag des Jugendamts	_ _ _			
			Tag Mon. Jahr			
12	Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein:	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
		in vollem Umfang vorhanden	vorhanden	teils/teils	kaum vorhanden	überhaupt nicht vorhanden
13	Weiteres Vorgehen des Jugendamtes <i>(Mehrfachantworten sind möglich!)</i>	<input type="checkbox"/> keine weitere Maßnahme erforderlich <input type="checkbox"/> Kontrollauflagen <input type="checkbox"/> Kontrollbesuche durch den ASD <input type="checkbox"/> Einholen weiterer diagnostischer Einschätzungen		<input type="checkbox"/> Einschaltung des Familiengerichts <input type="checkbox"/> Einleitung von Hilfen <input type="checkbox"/> Information Gesundheitsdienste <input type="checkbox"/> Information Polizei <input type="checkbox"/> Sonstiges (Bitte benennen:) _____		
Angaben zur aktuellen Lebenssituation						
14	Geburtsjahr der Mutter	_____				
		Jahr				
15	Familiäre Lebensform	<input type="checkbox"/> beide leibliche Elternteile, zusammenlebend (unabhängig davon, ob verheiratet oder nicht verheiratet) <input type="checkbox"/> leibliche Mutter mit einem Partner (verheiratet oder nicht verheiratet)/Stieffamilie <input type="checkbox"/> leiblicher Vater mit einer Partnerin (verheiratet oder nicht verheiratet)/Stieffamilie <input type="checkbox"/> alleinerziehende leibliche Mutter <input type="checkbox"/> alleinerziehender Vater <input type="checkbox"/> Sonstige Lebensform (bitte benennen) _____				
16	Bildungsabschluss der im Alltag betreuenden Personen	Mutter/Stief-/Pflegetmutter <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> Mittlere Reife <input type="checkbox"/> Fachoberschulabschluss/Abitur <input type="checkbox"/> ohne Schulabschluss <input type="checkbox"/> aktuell in Schulausbildung <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> unbekannt	Vater/Stief-/Pflegetvater <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> Mittlere Reife <input type="checkbox"/> Fachoberschulabschluss/Abitur <input type="checkbox"/> ohne Schulabschluss <input type="checkbox"/> aktuell in Schulausbildung <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> unbekannt			
17	Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts? (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="checkbox"/> Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> Elterngeld <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II <input type="checkbox"/> Sozialgeld <input type="checkbox"/> Unterhaltszahlungen <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> unbekannt				
18	Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung in der betreuenden Familie?	_____ Kinder				
- Version 1: Januar 2011 -						
						3

Angaben zu den betroffenen Kindern

- 19** Wie viele Kinder sind von der Mitteilung betroffen, bzw. im Verfahren als betroffen identifiziert worden? ___ Kinder

Bitte beantworten Sie für jedes Kind der Familie, welches von der Meldung betroffen ist, die nachfolgenden Fragen:

Kind 1

- 20** Geburtsdatum des Kindes ___ ___
Mon. Jahr

- 21** Geschlecht des Kindes männlich
 weiblich

- 22** Migrationshintergrund des Kindes ja
 nein
 unbekannt

Anmerkung:

Als Kinder mit Migrationshintergrund zählen Sie bitte diejenigen Kinder, für die mindestens eines der beiden benannten Kriterien zutrifft: 1. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil hat nicht die deutsche Staatsbürgerschaft und/oder 2. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil stammt aus einem anderen Herkunftsland und ist nach Deutschland zu- bzw. umgewandert. Durch Einbürgerung kann bei dieser Personengruppe die deutsche Staatsbürgerschaft vorliegen.

- 23** Wann kam es zum persönlichen Kontakt mit dem Kind? **a)** Jugendamt ___ ___ ___
Tag Mon. Jahr

- b)** Fachkraft im Auftrag des Jugendamts ___ ___ ___
Tag Mon. Jahr

- 24** Wo lebte das Kind/der Jugendliche zum Zeitpunkt der Mitteilung? bei beiden leiblichen Eltern (unabhängig davon, ob diese verheiratet oder nicht verheiratet sind)
 bei einem leiblichen Elternteil mit einem Partner/einer Partnerin (verheiratet oder nicht verheiratet)/Stieffamilie
 bei einem alleinerziehenden Elternteil (leiblicher Elternteil ohne Partner/Partnerin)
 bei den Großeltern
 bei anderen Verwandten
 in einer Einrichtung der Jugendhilfe
 in einer Pflegefamilie
 ohne festen Aufenthalt
 Sonstiges

- 25** Welche Anhaltspunkte auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung konnten beim Kind/Jugendlichen festgestellt werden?
(Mehrfachantworten sind möglich)
- Bezogen auf das Kind/den Jugendlichen*
- körperliche Verletzungen des Kindes (z.B. Hämatome, Wunden, Verbrennungen...)
 nicht altersgemäße Entwicklung des Kindes (z.B. sprachlich, körperlich)
 unangemessene Versorgung des Kindes (z.B. Ernährung, Bekleidung, Hygiene...)
 Verhaltensauffälligkeiten des Kindes (z.B. Aggressivität, Ängstlichkeit, sexualisiertes Verhalten, massive Schulverweigerung, Berauschtsein/Benommenheit)
 Selbstgefährdung des jungen Menschen
 psychische Auffälligkeit des Kindes
- Bezogen auf die erziehenden Personen*
- unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten
 körperliche Misshandlung des Kindes
 psychische Misshandlung des Kindes
 Vernachlässigung des Kindes
 sexueller Missbrauch des Kindes

- Version 1: Januar 2011 -

4

		<input type="checkbox"/> unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte <input type="checkbox"/> Partnerschaftskonflikte/-gewalt <input type="checkbox"/> massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(teil) <input type="checkbox"/> Suchtproblematik der erziehenden Personen <input type="checkbox"/> psychische Auffälligkeiten/Erkrankung der erziehenden Personen <i>Bezogen auf die häusliche Situation</i> <input type="checkbox"/> materielle Not <input type="checkbox"/> soziale Isolation der Familie <input type="checkbox"/> Vermüllung der Wohnung <input type="checkbox"/> drohende Wohnungslosigkeit <input type="checkbox"/> Sonstiges _____
26	War infolge der Einschätzung der Situation des Kindes und seiner Familie eine akute oder latente Gefährdung des Kindeswohls erkennbar?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, eine akute Kindeswohlgefährdung <input type="checkbox"/> ja, eine latente Kindeswohlgefährdung
27	Falls Hilfe(n) eingeleitet wurden, um welche Hilfen handelte es sich? (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="checkbox"/> niedrigschwellige Hilfen/frühe Hilfen (i.V.m. Kita, Gesundheitsdiensten, Nachbarn, Verwandten ...) <input type="checkbox"/> formlose Betreuung durch den ASD <input type="checkbox"/> Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Heimerziehung/sonstige Betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII <input type="checkbox"/> Hilfen für seelisch Behinderte (§ 35a SGB VIII) <input type="checkbox"/> Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Mutter/Kindeinrichtungen (§ 19 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Sonstiges _____
A	Anmerkungen	-freier Text-

7 Literatur

Baas, S. et al. (2011): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz, in: MJFKFJ (Hrsg.). Kinderschutz, Kindergesundheit und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Mainz.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2007): Verpflichtung des JA zur Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft? In: Das Jugendamt 80, S. 139-141.

Galm, B./Hees, K./Kindler, H. (2010): Kindesvernachlässigung. Verstehen, erkennen, helfen. München

Gerlach, I. (2010): Familienpolitik. 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage

Hanesch, W.: Armut und Armutspolitik. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.) (2011): Handbuch Soziale Arbeit, S. 57-70, München Basel

Jagusch, B./Sievers, B./Teupe, U. (Hrsg.) (2012): Migrationssensibler Kinderschutz. Werkbuch. Mainz.

Institut für Sozialpädagogische Forschung (ism) (2011): Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen. Profil für das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz. Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2010. Mainz.

Institut für Sozialpädagogische Forschung (ism) (2012): Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen. Profil für das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz. Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2011. Mainz

Kindler, H. (2006): Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschafts-

gewalt und der Entwicklung von Kindern?. In: Kindler, H./Lillig, S./ Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), S. 29-1 - 29-4. München

Lamberty, J./de Paz Martínez, L. (2012): Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen. Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter

Meysen, T. (2008): Das Recht zum Schutz von Kindern. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, S. 15-55, München

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (Hrsg.) (2010): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. 3. Landesbericht. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. Mainz

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011): Kinderschutz, Kindergesundheit und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Bilanz und Perspektiven. Mainz

Müller, H./Lamberty, J./de Paz Martínez, L. (2012): Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung: Empirische Befunde zu Kinderschutzverdachtsmeldungen, Kindeswohlgefährdungen und der Praxis der Jugendämter. In: Das Jugendamt 2/2012.

Münder, J. u.a. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5., vollständig überarbeitete Auflage, Weinheim

Reinhold, C./Kindler, H. (2006): Was ist über familiäre Kontexte, in denen Gefährdungen auftreten, bekannt? In: Kindler, H./Lillig, S./ Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), S. 19-1 -

19-4. München

Schmutz, E. (2010): Kinder psychisch kranker Eltern. Prävention und Kooperation von Jugendhilfe und Erwachsenenpsychiatrie. Eine Arbeitshilfe auf der Basis von Ergebnissen des gleichnamigen Landesmodellprojektes. Mainz

Schrapper, C. (2008): Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: ISS(Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, S. 56-58. München

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2012): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2011, Wiesbaden, S. 5f.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2012): Lebendgeborene von minderjährigen Müttern. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2010): Babys in den neuen Bundesländern haben jüngere Mütter. Pressemitteilung Nr. 445. Abrufbar unter:

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2010/12/PD10__445__12641.psml

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2011a): Haushalte und Familien. Mainz. Abrufbar unter: http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/nach_themen/hau/kurz/Haushalte_und_Familien_2010.pdf

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2011b): Statistische Berichte. Haushalte und Familien 2010. Mainz. Abrufbar unter: http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/A1063_201000_1j_L.pdf

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2012): Fast jeder fünfte Einwohner hat Migrationshintergrund. Pressemitteilung

zum Mikrozensus 2011. Mainz. Abrufbar unter:

http://www.statistik.rlp.de/no_cache/staat-und-gesellschaft/bevoelkerung-und-gebiet/pressemitteilungen/einzelansicht/archive/2012/september/article/fast-jeder-fuenfte-einwohner-hat-migrationshintergrund/

Van Santen, E. (2011): Perspektiven, Erklärungsansätze und Analyseoptionen für regionale Disparitäten. In: Rauschenbach, T./Schilling, M. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 3. Bilanz der empirischen Wende.

Wiesner, R. (2006): Die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK). In: Jordan, E. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, S. 9-22. Weinheim u. München.

8 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

ABBILDUNG 1 HANDLUNGSEBENEN IM KINDERSCHUTZ (EIGENE DARSTELLUNG)	13
ABBILDUNG 2 ENTWICKLUNG DER SORGERECHTSENTZÜGE GEM. § 1666 BGB, DER INOBHUTNAHMEN GEM. § 42 SGB VIII JE 1.000 UNTER 18-JÄHRIGE UND DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG JE 1.000 UNTER 21-JÄHRIGE VON 2005 BIS 2011 IN RHEINLAND-PFALZ (ANGABEN IN %; 2005=100%)	16
ABBILDUNG 3 ZUSAMMENHANG VON GEWÄHRTEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG IM ZUGE EINER § 8A-MELDUNG BEIM JUGENDAMT UND DER INANSPRUCHNAHMEQUOTE ERZIEHERISCHER HILFEN IM JAHR 2011 IN RHEINLAND-PFÄLZISCHEN JUGENDÄMTERN (JEWEILS PRO 1.000 KINDER UNTER 18 BZW. UNTER 21 JAHREN).....	17
ABBILDUNG 4 ANZAHL DER BEIM JUGENDAMT EINGEHENDEN GEFÄHRDUNGSMELDUNGEN NACH §8A SGB VIII, VON DEN MELDUNGEN BETROFFENE KINDER UND JUGENDLICHE, FÄLLE MIT AKUTER UND LATENTER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG SOWIE FÄLLE MIT EINGELEITETEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG IM VERGLEICH DER JAHRE 2010 UND 2011 IN RHEINLAND-PFALZ (JEWEILS PRO 1.000 KINDER UNTER 18 JAHREN)....	19
ABBILDUNG 5 „DURCH WEN ERFOLGTE DIE MELDUNG ÜBER EINE (MÖGLICHE) GEFÄHRDUNG NACH §8A SGB VIII?“ (N= 3.610, ANGABEN IN PROZENT)	24
ABBILDUNG 6 „WELCHE ANGABEN WURDEN SEITENS DES MELDERS/DER MELDERIN GEMACHT?“ (N=3.595, ANGABEN IN PROZENT, MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH)	26
ABBILDUNG 7 „WURDE DIE FAMILIE IN DER VERGANGENHEIT BEREITS DURCH DAS JUGENDAMT BERATEN?“ (N=3.626, ANGABEN IN PROZENT)	29
ABBILDUNG 8 „ERHÄLT DIE FAMILIE/DER JUNGE MENSCH ZUM ZEITPUNKT DER MELDUNG BEREITS HILFE ZUR ERZIEHUNG BZW. HILFEN NACH §§ 19, 35A?“ (N=3.626, ANGABEN IN PROZENT).....	30
ABBILDUNG 9 „WELCHE FACHLICHEN SCHRITTE WURDEN ZUR ERSTEINSCHÄTZUNG DER SITUATION DES KINDES/DES JUGENDLICHEN DURCHGEFÜHRT?“ (N=3.584, ANGABEN IN PROZENT, MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH).....	32
ABBILDUNG 10 „BITTE SCHÄTZEN SIE DIE MITWIRKUNGSBEREITSCHAFT DER ELTERN BEI DER ABSCHÄTZUNG DES GEFÄHRDUNGSRIKOS EIN“ (N=3.032, ANGABEN IN PROZENT, MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH)33	
ABBILDUNG 11 „WELCHE ANHALTSPUNKTE AUF EINE BESTEHENDE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG KONNTEN BEIM KIND/JUGENDLICHEN FESTGESTELLT WERDEN?“ (N=3.540, ANGABEN IN PROZENT, MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH).....	35
ABBILDUNG 12 „WAR INFOLGE DER EINSCHÄTZUNG DER SITUATION DES KINDES UND SEINER FAMILIE EINE AKUTE ODER LATENTE GEFÄHRDUNG DES KINDESWOHL ERKENNBAR?“ (N=4.445, ANGABEN IN PROZENT)	36
ABBILDUNG 13 „FALLS HILFE(N) EINGELEITET WURDEN, UM WELCHE HILFEN HANDELTE ES SICH?“ (N=2.726, ANGABEN IN PROZENT, MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH)	37
ABBILDUNG 14 Wo LEBTE DAS KIND/ DER JUGENDLICHE ZUM ZEITPUNKT DER MELDUNG? (N=4.548, ANGABEN IN PROZENT).....	41
ABBILDUNG 15 „ÜBER WELCHE EINKOMMENSARTEN VERFÜGTE DIE BETREUENDE FAMILIE ZUM ZEITPUNKT DES KONTAKTS?“ (N=3.063, ANGABEN IN PROZENT, MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH)	43
ABBILDUNG 16 „ALTER DER MUTTER BEI DER GEBURT DES VON DER MELDUNG BETROFFENEN KINDES“ (N=3.884, ANGABEN IN PROZENT)	44
ABBILDUNG 17 „WIE VIELE MINDERJÄHRIGE KINDER LEBTEN ZUM ZEITPUNKT DER MELDUNG IN DER BETREUENDEN FAMILIE?“ (N=3.216, ANGABEN IN PROZENT)	45
ABBILDUNG 18 ALTER DES KINDES ZUM ZEITPUNKT DER MELDUNG (N=4.443, ANGABEN IN PROZENT)	47
ABBILDUNG 19 GESCHLECHT DES VON DER MELDUNG BETROFFENEN KINDES (N=4.585, ABSOLUTE ANGABEN)	48
ABBILDUNG 20 MIGRATIONSINTERGRUND DES VON DER MELDUNG BETROFFENEN KINDES (N=4.457, ANGABEN IN PROZENT)	50

TABELLE 1 ÜBERSICHT ÜBER DIE DATENGRUNDLAGE IM JAHR 2011 IN RHEINLAND-PFALZ..... 60